



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 1

Jänner

2022

Inhalt

1. Erzbischof Dr. Franz Lackner: Gebetsaufruf um Frieden. S. 2
2. Messformular: In der Zeit der Pandemie. S. 3
3. Gehaltsschema 2022 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 4
4. Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 7
5. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 8
6. Anstellungsrichtlinie vom 01.03.2022 für PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen der Erzdiözese Salzburg. S. 9
7. Pfarrgemeinderatswahl 2022: Information des Katholischen Bildungswerkes. S. 18
8. Anhang 2022 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 19
9. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2021. S. 22
10. Beauftragung und Weihen 2021. S. 22
11. Personalnachrichten. S. 23
12. Mitteilungen. S. 24

1. Erzbischof Dr. Franz Lackner: Gebetsaufruf um Frieden

Liebe Schwestern und Brüder,

Friede ist ein kostbares Gut. Noch nie hat es in der Geschichte unserer Heimat eine so lange Periode ohne kriegerische Auseinandersetzung gegeben. Dennoch ist dieser Friede immer auch brüchig. Innere Orientierungslosigkeit, Unzufriedenheit und auch Spaltungen bedrohen ihn. Die Welt steht vor großen Herausforderungen: die ökologische Krise, die Flüchtlingssituation, eine nicht enden wollende Pandemie gepaart mit einer wachsenden Kultur der Gleichgültigkeit.

Frieden stiften heißt: Solidarität mit den Armen und Heimatlosen, leben und wirken im Einklang mit der Schöpfung und sich in der Verantwortung wissen: Es gibt eine letzte Gerechtigkeit. „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des Friedens“ (1 Kor 14, 33).

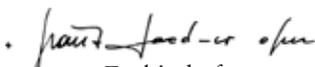
Es wird Friede sein. Auf dieses Wort hin hat Pater Petrus Pavlicek die RSK-Gebetsgemeinschaft gegründet. Seither beten unzählige Menschen um Frieden in der Welt und in den Herzen. Gott weiß um dieses Gebet und um seine Früchte. P. Petrus spricht aus lebenslanger Gebetserfahrung: „Geintes Gebet ist eine Macht, die Gottes Barmherzigkeit auf diese Welt herabzieht.“

So lade ich alle ein: Schließen wir uns diesem segensvollen Gebet um den wahren Frieden, den Jesus verheißt hat, an. Das heißt, verbinden wir uns im Gebet, beten wir täglich zumindest ein Gesätz des Rosenkranzes mit der Anrufung „Jesus, der uns den Frieden verheißt hat“.

Betend treten wir einen Schritt zurück. In der Stille werden wir für die Wirklichkeit Gottes empfänglich. Denn es ist wahr: *„Der Herr ist nahe. Sorgt euch um nichts, sondern bringt in jeder Lage betend und flehend eure Bitten mit Dank vor Gott! Und der Friede Gottes, der alles Verstehen übersteigt, wird eure Herzen und eure Gedanken in Christus Jesus bewahren“* (Phil 4,4b-7). Indem wir beten, bitten und danken, geben und empfangen wir zugleich. Gerade unsere Zeit braucht geintes Gebet.

Mit herzlichen Segenswünschen im Gebet verbunden

Ihr


Erzbischof

2. Messformular: In der Zeit der Pandemie

Es wird daran erinnert, dass die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 30. März 2020 das Messformular „In der Zeit der Pandemie“ veröffentlicht hat.

Diese Messe kann genommen werden, gemäß den Bestimmungen für Messen und Orationen für besondere Anliegen, an allen Tagen, ausgenommen die Hochfeste, die Sonntage des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, die Tage der Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und die Wochentage der Heiligen Woche.

Die Texte werden hier nochmals abgedruckt.

Eröffnungsvers Jes 53,4

Der Herr hat unsere Krankheiten getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen.

Tagesgebet

Allmächtiger und ewiger Gott,
 du bist unsere Zuflucht in jeder Gefahr;
 an dich wenden wir uns in unserem Schmerz und bitten dich voll Vertrauen:
 Hab Erbarmen mit unserer Not.
 Gewähre den Verstorbenen die ewige Ruhe,
 tröste die Trauernden,
 heile die Kranken.
 Schenke den Sterbenden den Frieden,
 den Pflegenden Stärke,
 den Verantwortungsträgern Weisheit
 und ermutige alle, sich einander in Liebe zuzuwenden,
 damit wir gemeinsam deinem heiligen Namen die Ehre erweisen.
 Darum bitten wir durch Jesus Christus, deinen Sohn, unseren Herrn und Gott,
 der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit.

Gabengebet

Nimm an, o Herr, die Gaben,
 die wir dir in dieser Zeit der Gefahr darbringen,
 und mache sie für uns zu einer Quelle der Heilung und des Friedens.
 Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Kommunionvers Mt 11, 28

So spricht der Herr: Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken.

Schlussgebet

Gott, aus deiner Hand haben wir die Medizin des ewigen Lebens empfangen.

Lass uns durch dieses Sakrament die Fülle der himmlischen Heilung erlangen.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Segensgebet über das Volk

Allmächtiger Gott, du bist der Beschützer aller, die auf dich hoffen.

Segne dein Volk,

bewahre, lenke und schütze es,

damit wir frei bleiben von Sünde,

sicher vor dem Feind und beharrlich in deiner Liebe.

Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

3. Gehaltsschema 2022 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant- wortungs- gruppe A	Verant- wortungs- gruppe B	Verant- wortungs- gruppe C
1	1 – 10	€ 1.634,66	€ 2.542,57	€ 2.678,19
2	11 – 20	€ 1.675,03	€ 2.582,95	€ 2.718,57
3	21 – 30	€ 1.735,60	€ 2.643,52	€ 2.779,13
4	31 – 40	€ 1.796,16	€ 2.704,07	€ 2.839,69
5	41 – 50	€ 1.856,73	€ 2.764,64	€ 2.900,26
6	51 – 60	€ 1.917,28	€ 2.825,20	€ 2.960,82
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m²) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m²) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Abzug bei Verantw.-Gr. A: Abzug bei Verantw.-Gr. B & C:
€ 81,43 € 222,86

Funktionszulagen:

Weihbischof	€ 673,- brutto pro Monat
Generalvikar	€ 518,- brutto pro Monat
Dechanten	€ 204,- + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 186,- brutto pro Monat

Fahrtkostenpauschale:

Fahrtkostenpauschale 1: Verw.-Gruppe I – III, eine Pfarre und IV	€ 40,00 brutto pro Monat
Fahrtkostenpauschale 2: Verw.-Gruppe I – III, zwei und mehr Pfarren und IV (bei häufigem diözesanweiten Einsatz)	€ 80,00 brutto pro Monat

oder 75% der errechneten, tatsächlichen, durchschnittlichen monatlichen Fahrtkosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes in allen Einsatzorten (Pfarren).

Zulage für eine Haushaltshilfe:

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeberkosten der Haushaltshilfe (Aufrundung auf volle Eurobeträge).
--

Religionslehrergehalt:

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 286,00 brutto pro Monat
Abzugsbetrag bei mehr als 10 Wochenstunden pro Stunde	€ 9,00 pro Stunde

Lokaleinkommen:

Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen	10%
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester:

Verpflegskostenbeitrag	€ 237,00	12x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12x pro Jahr

Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 1. 1. 1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verantwortungsgruppe A	Verantwortungsgruppe B	Verantwortungsgruppe C
1	1 – 10	€ 1.634,66	€ 2.542,57	€ 2.678,19
2	11 – 20	€ 1.675,03	€ 2.582,95	€ 2.718,57
3	21 – 30	€ 1.735,60	€ 2.643,52	€ 2.779,13
4	31 – 40	€ 1.836,53	€ 2.744,45	€ 2.880,07
5	41 – 50	€ 1.937,48	€ 2.845,39	€ 2.981,01
6	51 – 60	€ 2.038,41	€ 2.946,32	€ 3.081,94
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)

Wenn kein Wohnungssachbezug zu verrechnen ist, verringert sich die Unterhaltsbasis um den pauschalen Ausgleichsbetrag von monatlich EUR 260,00 (Pfarrer u.a., Durchschnittswohnungsgröße 70,00 m²) und EUR 95,00 (Kooperator, Durchschnittswohnungsgröße 30 m²) je 12x. Es ist eine Umrechnung auf 14x Auszahlung vorzunehmen.

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 01.01.1968 Geborene.

4. Gehaltsschema *DBO alt* ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	1752,56	1868,00	2007,37	2097,51	2484,14	2955,44
2	1787,90	1915,81	2066,10	2171,28	2597,49	3097,51
3	1825,98	1963,64	2127,56	2246,43	2708,17	3237,68
4	1859,87	2011,44	2186,31	2322,92	2816,10	3378,18
5	1897,89	2059,26	2246,43	2402,16	2928,11	3511,95
6	1931,45	2107,08	2305,16	2474,57	3036,02	3649,80
7	1971,05	2154,88	2365,27	2549,73	3152,15	3784,90
8	2005,07	2204,09	2426,74	2626,20	3259,07	3921,40
9	2042,54	2250,53	2485,51	2701,32	3368,80	4059,22
10	2075,98	2299,67	2548,33	2770,97	3481,19	4195,69
11	2114,87	2348,89	2609,81	2847,53	3588,25	4330,83
12	2152,56	2398,05	2672,65	2925,36	3696,61	4467,30
13	2189,94	2445,89	2734,11	3000,53	3803,64	4603,78
14	2229,04	2493,70	2796,97	3078,37	3910,68	4740,23
15	2266,80	2542,86	2859,82	3154,88	4019,09	4876,71
16	2305,23	2592,07	2921,26	3230,99	4126,11	5013,22
17	2344,35	2641,22	2984,14	3305,90	4234,48	5148,34
18	2381,97	2689,04	3045,58	3382,17	4342,88	5284,83
19	2420,22	2738,19	3108,43	3457,12	4449,90	5421,30
20	2456,84	2787,40	3171,26	3532,03	4558,31	5556,43

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten den aliquoten Anteil.

Für **Pfarrsekretärinnen** und **Pfarrsekretäre** erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um + 0,5 %. Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

5. Gehaltsschema *DBO neu* ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	1766,58	1882,95	2023,43	2114,29	2504,01	2979,09
2	1802,20	1931,14	2082,63	2188,65	2618,27	3122,29
3	1840,59	1979,35	2144,59	2264,40	2729,84	3263,58
4	1874,75	2027,53	2203,80	2341,50	2838,63	3405,20
5	1913,08	2075,73	2264,40	2421,38	2951,53	3540,05
6	1946,90	2123,94	2323,60	2494,37	3060,31	3679,00
7	1986,81	2172,12	2384,19	2570,12	3177,37	3815,18
8	2021,11	2221,72	2446,16	2647,21	3285,15	3952,77
9	2058,88	2268,53	2505,39	2722,93	3395,75	4091,69
10	2092,59	2318,07	2568,71	2793,13	3509,04	4229,26
11	2131,79	2367,68	2630,69	2870,31	3616,96	4365,47
12	2169,78	2417,24	2694,03	2948,77	3726,18	4503,03
13	2207,45	2465,46	2755,99	3024,53	3834,07	4640,61
14	2246,87	2513,65	2819,34	3102,99	3941,96	4778,16
15	2284,93	2563,20	2882,70	3180,11	4051,24	4915,73
16	2323,67	2612,80	2944,63	3256,84	4159,12	5053,33
17	2363,11	2662,35	3008,01	3332,34	4268,35	5189,53
18	2401,03	2710,55	3069,95	3409,22	4377,62	5327,11
19	2439,58	2760,10	3133,30	3484,78	4485,50	5464,67
20	2476,50	2809,70	3196,63	3560,29	4594,77	5600,89

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten den aliquoten Anteil.

Für **Pfarrsekretärinnen** und **Pfarrsekretäre** erfolgt in Anlehnung an das oben genannte Ergebnis der Gehaltsverhandlung im Sinne der Festlegung vom 12. Dezember 2012 (vgl. VBl. Dezember 2012, S. 130) eine Gehaltsanpassung um + 0,5 %. Bei geringfügig angestellten Mitarbeiter/inne/n ist gegebenenfalls die jährlich neu veröffentlichte Geringfügigkeitsgrenze zu beachten.

6. Anstellungsrichtlinie vom 1. 3. 2022 für PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen der Erzdiözese Salzburg

Nach gemeinsamer Beratung mit VertreterInnen der Berufsgemeinschaft der PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen, der Finanzkammer und des Ordinariats sowie einer einstimmigen Befürwortung durch den Priesterrat wird folgende Richtlinie für PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen erlassen:

Präambel

Die Tätigkeit der PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen stellt einen besonderen, vielfältigen Verwaltungsdienst in der kirchlichen Gemeinschaft dar, der auch eine besondere pastorale Bedeutung zukommt. PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen sind gewöhnlich die ersten AnsprechpartnerInnen für die Pfarrgemeinde und daher die „Visitenkarte“ der jeweiligen Pfarre. Ihre Aufgaben bestehen in erster Linie darin, Priester und pastorale MitarbeiterInnen bei allen administrativen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen und zu entlasten. Sie sind eine wichtige Schaltstelle zwischen der Leitung der Pfarre und den Angehörigen der Pfarrgemeinde. Durch den Mangel an hauptamtlichem Personal ergeben sich auch neue Aufgabenfelder, die zu übernehmen sind, und eine Teilanstellung rechtfertigen.

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Neuanstellungen von PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen ab dem 01.03.2022 und für all jene mit aufrechten Dienstverhältnis, die durch Abschluss einer Änderungsvereinbarung dieser Richtlinie zustimmen. Sie findet Anwendung auf alle PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen – im Folgenden DienstnehmerInnen genannt, die in einem Dienstverhältnis mit einer Pfarre, Seelsorgestelle, Filiationkirche oder einem Kirchenrektorat in der Erzdiözese Salzburg stehen.

§ 2 Anstellung

- (1) Voraussetzungen für eine Anstellung im kirchlichen Dienst sind:
 - a. die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche;
 - b. idealerweise eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung – und/oder mehrjährige Berufserfahrungen im Verwaltungsbereich;
 - c. persönliche Voraussetzungen wie Kontaktfähigkeit und Bereit-

- schaft zur Teamarbeit, Einfühlungsvermögen, Diskretion, Taktgefühl, Zuverlässigkeit und Selbständigkeit;
- d. strafrechtliche Unbescholtenheit;
- e. sowie die Teilnahme am Pfarrgemeindeleben.
- (2) Der Abschluss eines Dienstvertrages mit dem jeweiligen Rechtsträger stellt einen Akt der außerordentlichen Verwaltung dar. Die Erstellung des Dienstvertrages erfolgt von der zuständigen Abteilung Recht & Liegenschaften der erzbischöflichen (eb.) Finanzkammer und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei sonstigen Änderungen eines bestehenden Dienstverhältnisses wie etwa bei Stundenänderungen, Vorrückungen und Umstufungen.
 - (3) Die Anstellung der PfarrhelferInnen erfordert neben dem Dienstvertrag auch ein Dekret, welches die Befristungsdauer der Anstellung festlegt.
 - (4) Gibt es einen Pfarrkirchenrat, so ist bei einer Neuanstellung bzw. Änderung eines bestehenden Dienstverhältnisses dessen Zustimmung vorab mittels Übermittlung eines Pfarrkirchenratsbeschlusses notwendig.
 - (5) Die Anstellung erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, vorerst auf die Dauer von 12 Monaten, wobei der 1. Monat als Probemonat gilt. In diesem Probemonat kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

§ 3 Befähigung

- (1) Die Befähigung für diesen Dienst besteht aus einer allgemeinen und einer diözesanen Ausbildung. Die allgemeine Ausbildung besteht aus einer Büroausbildung mit MS-Office-Kenntnissen, die im Idealfall bereits abgeschlossen ist bzw. nachgeholt werden kann. Des Weiteren muss eine diözesane Ausbildung abgeschlossen werden, welche die Grundlagen des Wesens der Kirche und christliche, spirituelle Elemente beinhaltet. Grundlagen werden u.a. im Grundkurs für PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen erworben.
- (2) Beide Ausbildungswege sollen innerhalb der ersten zwei Dienstjahre absolviert werden.
- (3) Das danach folgende Weiterbildungsprogramm wird vom Personalreferat in Zusammenarbeit mit der Berufsgemeinschaft der PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen angeboten und ist ebenso verbindlich.

§ 4 Dienstvorgesetzter

- (1) Dienstvorgesetzter ist der jeweilige Pfarrer, Pfarrprovisor, Kirchenrektor, Seelsorger oder die vom eb. Ordinariat mittels Dekret mit der Leitung betraute Person des jeweiligen Rechtsträgers wie etwa geschäftsführende Vorsitzende des Pfarrkirchenrates oder Pfarrvermögensverwalter.
- (2) Im Konfliktfall zwischen den Dienstvorgesetzten und den DienstnehmerInnen kann der zuständige Dechant von beiden Seiten als Vermittler angerufen werden.

§ 5 Aufgabenbereich

- (1) Das Büro des jeweiligen Rechtsträgers als Ort der Ausführung der Tätigkeiten ist zugleich der Ort der Begegnungen mit den Menschen. Daher ist die Erreichbarkeit und Anwesenheit der DienstnehmerInnen zu festgesetzten Zeiten während der Woche für die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Austausches notwendig.
- (2) PfarrsekretärInnen sind hauptsächlich mit der Verantwortung und Führung des Pfarrbüros betraut. Die Hauptaufgabe der PfarrhelferInnen ist die Pfarrorganisation und die Organisation des Pfarrlebens. Eine konkrete Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeit ist jeweils durch Stellen- und Aufgabenbeschreibungen zu regeln.
- (3) Der Bereich des Pfarrsekretariats umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - *Allgemeine Büroarbeiten*: Erledigung des Mail- und Schriftverkehrs, Dokumentenstruktur, Telefondienst, Ausfüllen von Formularen und Datenblättern, Weiterleitung von Informationen zwischen Pfarrangehörigen und der Leitung des jeweiligen Rechtsträgers;
 - *Parteienverkehr*: Erstkontakte und persönliche Gespräche mit Pfarrangehörigen;
 - *Matrikenführung*: Aufnahme der Daten, Erstellen von Scheinen und Urkunden aus den Matrikenbüchern, monatliche Meldung der Matrikenfälle, Führung der händischen Bücher und des Gesionsbuches;
 - *Buchhaltung*: Führung von Kassa und Kassabuch, Erledigung von Bankgeschäften, Beleghaltung und Verbuchung, Erstellung des Jahresabschlusses bzw. allfälliger Zwischenabschlüsse;
 - *Messstipendien und Stolgebühren*: Führung des Intentionsbuches, Abrechnung von Stolgebühren und Messstipendien;

- Terminplanung und Raumbelegungsplan (auch Vermietungen von Räumen);
 - Mitverwaltung von Schlüssel- und Inventarlisten;
 - Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarre;
 - Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit: Gestaltung und Erstellung von Pfarrbriefen, Pfarrblatt, Plakaten, Gottesdienstordnungen, Verlautbarungen sowie Gestaltung von sonstigem Informationsmaterial wie etwa Schaukasten, Schriftenstand.
- (4) Im Bereich der Pfarrorganisation und Organisation des Pfarrlebens kommt es zu folgenden Aufgaben:
- Koordinierung der Dienste;
 - Koordinierung der pfarrlichen Gremien wie PGR, PKR, Arbeitskreise, Gruppenbetreuung;
 - Organisatorische Vorbereitung und Koordinierung der Standesfälle;
 - Vorbereitung und Koordination der Organisation bei Festen und Feiern;
 - Kontakt zu Vereinen;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Motivation der MitarbeiterInnen, Unterstützung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
 - Organisation der Pfarrcaritas.
- (5) Des Weiteren können DienstnehmerInnen mit folgenden Aufgaben wie etwa mit der Friedhofsverwaltung, Einhebung und Verwaltung der Bestandeinnahmen sowie mit der Pfründenverwaltung betraut werden.
- (6) Vorbehaltlich der Weisungen und in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten sind die oben genannten Aufgaben – möglichst eigenständig – zu erledigen.
- (7) DienstnehmerInnen sind befugt, Personenstandsurkunden für den kirchlichen Bereich zu unterzeichnen, wenn deren Name vorher dem eb. Ordinariat gemeldet und von dort die Bevollmächtigung dazu gegeben wurde. Dabei wird auf die Verpflichtungen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Pflichten der DienstnehmerInnen

- (1) DienstnehmerInnen haben den Dienstvorgesetzten, KollegInnen und Pfarrgemeindemitgliedern achtungsvoll zu begegnen, den dienstrechtlichen Anordnungen Folge zu leisten, sowie sich zu ei-

ner positiven Einstellung zur katholischen Kirche zu bekennen und sich durch eine entsprechende Lebensführung daran zu halten.

- (2) DienstnehmerInnen verpflichten sich, im Dienst wie auch außerhalb des Dienstes alles zu vermeiden, was dem Ruf der Kirche wenig zuträglich ist.
- (3) DienstnehmerInnen sind zur Geheimhaltung aller ihnen zur Kenntnis gelangender Betriebs- und Datenschutzgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – verpflichtet. Dies ist als schriftliche Verpflichtungserklärung in der Datenschutzverpflichtungserklärung inkludiert. Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die kirchliche Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Damit die DienstnehmerInnen Sinn, Struktur und Ziel des kirchlichen Dienstes und deren Aufgaben besser erkennen können, kommt der Fortbildung große Bedeutung zu. Die Fortbildung gibt Gelegenheit, sich mit den funktionalen, aber auch mit den grundlegenden Erfordernissen des Dienstes vertraut zu machen. Daher ist es erforderlich, dass die DienstnehmerInnen eine gewisse Bereitschaft haben, sich regelmäßig fachlich und geistlich fortzubilden.
- (5) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt“ in der jeweils geltenden Fassung sind zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Ist ein/e Dienstnehmer/in in Kenntnis eines gegen sie/ihn oder einer/eines Kollegin/Kollegen gerichteten diesbezüglichen Verdachtes, ist davon unverzüglich die Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche sowie der unmittelbare Dienstvorgesetzte und das eb. Ordinariat zu informieren.
- (6) Bei DienstnehmerInnen, die im Ausmaß von 49 % oder mehr einer Ganztagsbeschäftigung angestellt sind, bedarf die beabsichtigte Ausübung einer bezahlten unselbständigen Nebenbeschäftigung der schriftlichen Zustimmung der Dienstgeberin. Bei DienstnehmerInnen, die im Ausmaß von weniger als 49 % einer Ganztagsbeschäftigung angestellt sind, bedarf die beabsichtigte Ausübung einer bezahlten unselbstständigen Nebenbeschäftigung einer Information an die Dienstgeberin. Über eine beabsichtigte selbstständige Tätigkeit sowie über die Absicht, an einer höheren Schule, Hochschule oder Universität zu studieren, ist die Dienst-

geberin ebenfalls zu informieren. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder die Absolvierung einer Ausbildung, die mit dem Stand einer/eines kirchlichen Dienstnehmerin/Dienstnehmers unvereinbar ist oder diese/diesen an der klaglosen Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten hindert, ist nicht zulässig.

- (7) Jegliche Dienstverhinderung ist der Dienstgeberin unverzüglich mitzuteilen. Bei krankheitsbedingten Dienstverhinderungen, die über drei Tage dauern, ist der Dienstgeberin ohne weitere Aufforderung eine ärztliche Bestätigung über die Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Der Dienstgeberin steht es jedoch frei, eine Bestätigung in diesem Sinne auch bei kürzeren Erkrankungen zu verlangen. Kommt die/der DienstnehmerIn ihrer/seiner Meldungs- und Nachweispflicht nicht nach, so verliert sie/er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Die Beendigung der Dienstverhinderung ist dem Vorgesetzten unverzüglich bekanntzugeben.
- (8) Alle Betriebsstätten sind Nichtraucherbereiche.

§ 7 Arbeitszeit, Arbeitsruhe

- (1) Es gilt eine wöchentliche Normalarbeitszeit bei Vollbeschäftigung exklusive Ruhepausen von 38 Stunden.
- (2) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mindestens 6 Stunden, haben die DienstnehmerInnen eine unbezahlte Pause (30 Minuten oder 2 x 15 Minuten) einzuhalten.
- (3) Mehr- und Überstunden sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Leistung von Mehr- und Überstunden ist nur nach vorheriger Anordnung oder mit – unverzüglich einzuholender – nachträglicher Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten zulässig. Geleistete Mehr- und Überstunden werden in Zeitausgleich abgegolten.
- (4) DienstnehmerInnen haben zwischen 2 Arbeitstagen eine tägliche Arbeitsruhe von 11 Stunden einzuhalten und haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden.
- (5) DienstnehmerInnen sind verpflichtet, monatliche Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Diese sind der/dem Dienstvorgesetzten bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

§ 8 Entgelt

- (1) Neuanstellungen erfolgen in der Verwendungsgruppe III/1 des Gehaltsschemas der Erzdiözese Salzburg in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht Vordienstzeiten anzurechnen sind. Etwaige Zulagen sind ausgenommen.

- (2) Facheinschlägige Vordienstzeiten bei kirchlichen und/oder nicht kirchlichen DienstgeberInnen werden voll angerechnet. Andere Zeiten können nach Ermessen der Dienstgeberin ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (3) Die Einstufung bewegt sich innerhalb der Verwendungsgruppe III bis IV. Für DienstnehmerInnen in der Verwendungsgruppe III kann erst nach fünf vollen Dienstjahren und der Absolvierung der allgemeinen und diözesanen Ausbildung die Umstufung in die Verwendungsgruppe IV beantragt werden. Bei einer Umstufung in die höhere Verwendungsgruppe ist jene Gehaltsstufe zu wählen, die von eins beginnend als erste über dem bisherigen Bruttogehalt liegt (Rösselsprung).
- (4) Der Antrag auf Vorrückungen und Umstufungen ist von der eb. Finanzkammer zu genehmigen. Dazu ist ein PKR-Beschluss beizulegen, aus dem die Vorrückung und Umstufung hervorgeht.
- (5) Standardisierte Vorrückungen in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgen jeweils nach zwei Dienstjahren. Stichtag ist das Eintrittsdatum. DienstnehmerInnen haben als Bedingung für eine Vorrückung Aus- und/oder Fortbildungen im Ausmaß von 24 Stunden, Teilzeitbeschäftigte von unter 51 % im Ausmaß von 12 Stunden und Teilzeitbeschäftigte von unter 26 % im Ausmaß von 6 Stunden rechtzeitig vorzuweisen. Als rechtzeitig gilt die Vorlage eines vom Dienstvorgesetzten genehmigten und abgezeichneten qualifizierten Nachweises zwei Monate vor der standardisierten Vorrückung. Der Grundkurs für PfarrsekretärInnen und PfarrhelferInnen wird als Nachweis für die erste ordentliche Vorrückung anerkannt.
Als Übergangsbestimmung gilt, dass der Fortbildungsnachweis erstmalig für standardisierte Vorrückungen im Jahr 2024 und ausschließlich in diesem Jahr nur zu jeweils der Hälfte des geforderten Ausmaßes zu erbringen ist.
- (6) Das Gehalt kann auch frei vereinbart werden. Dieses unterliegt dann nicht dem Gehaltsschema der Erzdiözese Salzburg und somit auch nicht den Einstufungs- und Vorrückungsbestimmungen. Gleiches gilt auch bei geringfügig Beschäftigten.
- (7) Außer den monatlichen Bezügen erhalten die DienstnehmerInnen mit dem Maigehalt ein Urlaubsgeld (13. Gehalt) in der Höhe des Durchschnitts der Bezüge der letzten fünf Monate, sowie mit dem Novembergehalt ein Weihnachtsgeld (14. Gehalt) in der Höhe des Durchschnitts der Bezüge der letzten sechs Monate. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, erhält der Mitarbeiter das 13. und/oder 14. Gehalt aliquot.

- (8) Unabhängig von einer Einstufung erfolgt eine jährliche Anpassung des Gehalts im Ausmaß des Prozentsatzes der Gehaltsverhandlungen mit den Laien. Das Ergebnis wird im Verordnungsblatt verlautbart.

§ 9 Treueprämie

DienstnehmerInnen erhalten nach Vollendung des 15. Dienstjahres eine Treueprämie in Höhe des letzten Monatsbezugs, mindestens aber in der Höhe der Verwendungsgruppe III/8. Nach Vollendung des 25. Dienstjahres erhalten DienstnehmerInnen eine Treueprämie in der Höhe des Zweifachen des letzten Monatsbezuges, mindestens aber in der Höhe von 2 x IV/8. Als Dienstjahre anrechenbar sind alle ununterbrochen im Dienst des jeweiligen Rechtsträgers geleisteten Dienstzeiten. Waren DienstnehmerInnen vorher bei einem unter Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg stehenden Rechtsträger beschäftigt und erfolgte beim Übertritt in den Dienst keine Abfertigung durch die frühere Dienstgeberin, so werden auch diese Vordienstzeiten angerechnet.

§ 10 Urlaub, zusätzliche dienstfreie Tage

- (1) Für die Regelung des Urlaubs gelten die Bestimmungen im Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (BGBl Nr. 390/1976) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Urlaubsanspruch beträgt pro Arbeitsjahr fünf Wochen bzw. ab dem 25. Dienstjahr sechs Wochen, wobei die gesetzmäßigen Vordienstzeiten anzurechnen sind.
- (3) Die Einteilung des Urlaubs ist mit dem Dienstvorgesetzten im Vorhinein abzustimmen und aufzuzeichnen. Der Jahresurlaub ist möglichst bis zum Ende des jeweiligen Urlaubsjahres zu verbrauchen und nicht aufzusparen.
- (4) Die Dienstgeberin hat das Recht, pro Urlaubsjahr zwei Wochen des zustehenden Urlaubsanspruches für einen Betriebsurlaub der Dienststelle zu verwenden. Dieser ist spätestens 9 Monate im Vorhinein bekanntzugeben. DienstnehmerInnen sind damit einverstanden, den entsprechenden Teil ihresurlaubes jeweils während dieser Zeit zu verbrauchen.
- (5) Die von Dienstvorgesetzten genehmigte Teilnahme an Exerzitien wird bis zu drei Tagen nicht als Urlaub angerechnet, wobei den Dienstvorgesetzten nach Wiederaufnahme der Dienstverrichtung jeweils eine geeignete Bestätigung vorzulegen ist.

- (6) Neben den gesetzlichen arbeitsfreien Tagen sind folgende Tage ohne Anrechnung auf den Urlaub dienstfrei:
- Gründonnerstag
 - Karfreitag
 - Rupertitag (Salzburg)
 - Josefitag (Tirol)
 - Heiliger Abend
 - Silvester

DienstnehmerInnen haben das Recht, am Faschingsdienstag nachmittags, am Pfingstdienstag und zu Allerseelen Zeitausgleich zu nehmen oder Urlaub zu konsumieren, sofern nicht zwingende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

- (7) Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienereignisse ist den DienstnehmerInnen eine Freizeit ohne Schmälerung des monatlichen Gehaltes im folgenden Ausmaß zu gewähren:

Bei eigener kirchlicher Eheschließung	3 Arbeitstage
Beim Tod der Ehegattin/ des Ehegatten	3 Arbeitstage
Beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
Beim Tod eines leiblichen oder adoptierten Kindes	2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Gattin	1 Arbeitstag
Beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern (falls ident mit dem Hochzeitstag)	1 Arbeitstag
Beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern (falls ident mit dem Beerdigungstag)	1 Arbeitstag

§ 11 Dienstfahrtenvergütung

- (1) Zu jeder Dienstfahrt ist grundsätzlich der Auftrag des Vorgesetzten erforderlich. Diesen obliegt die Kontrolle über die Zweckmäßigkeit von Dienstfahrten und den damit verbundenen Auslagen, sowie über die Richtigkeit der Abrechnungen.
- (2) Es gebührt Spesenersatz nach Vorlage der entsprechenden Belege, die für die Auszahlung von dem zuständigen Vorgesetzten abgezeichnet werden müssen. Diese Vergütung wird von der die Dienstfahrt begründenden Kostenstelle geleistet, wobei auf den Belegen auch der Zweck der Dienstfahrt anzugeben ist. Hinsicht-

lich der mit einer Dienstreise notwendigerweise verbundenen Auslagen ist auf Sparsamkeit zu achten.

- Bei Verwendung eines von der Dienstgeberin bereit gestellten Fahrzeugs (Auto oder Fahrrad) besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.
 - Für Fahrten mit dem öffentlichen Personenverkehr werden die belegten Kosten ersetzt. Hierzu sind sowohl die von der Dienstgeberin bereitgestellten als auch eigene Ermäßigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
 - Ist die Verwendung des privaten Fahrzeuges bewilligt, wird das amtliche Kilometergeld vergütet. Die Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen sind mittels diözesanen Vordruck bei der Personalverrechnung einzureichen.
- (3) Falls die Benützung eines privaten Fahrzeuges nach der Beurteilung des unmittelbar Vorgesetzten nicht im Dienstinteresse erfolgt, wird lediglich das kostengünstigste Verkehrsmittel vergütet und keinerlei Haftung für die Fahrzeugbenützung übernommen.
 - (4) Die Abrechnung der Dienstfahrtenvergütung hat innerhalb des darauffolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) In allen Fragen, die durch diese Richtlinie nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten darüber hinaus die einschlägigen zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Richtlinien für die Anstellung von Pfarrsekretäre/innen, VBl. 2007, Nr. 7, 126 – 131, und der Anstellungsverhältnisse von Pfarrsekretäre/innen – Neuregelung, VBl. 2012, Nr. 12, 129 – 130, gelten ausschließlich für bereits beschäftigte DienstnehmerInnen, die nicht zu den Neuregelungen übertreten.

In der Sitzung der Ratsgremien im Konsistorium am 9. Dezember 2021 erhielten diese Anstellungsrichtlinien einstimmige Zustimmung und werden mit 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

7. Pfarrgemeinderatswahl 2022: Information des Katholischen Bildungswerkes

Das Katholische Bildungswerk informiert: Im Zusammenhang mit der Pfarrgemeinderatswahl 2022 wird darauf hingewiesen, dass die Funktion des örtlichen Bildungswerkleiters / der örtlichen Bildungswerk-

leiterin nicht an die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates gebunden ist.

Mit dem Ende der PGR-Periode muss die Leitung des örtlichen Bildungswerkes nicht neu bestimmt werden bzw. die bisherige Leitung ihre Arbeit beenden. Die Berufung des Bildungswerkleiters / der Bildungswerkleiterin in den neu gewählten PGR ist wünschenswert, aber nicht notwendig.

8. Anhang 2021 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,50; mindestens jedoch EUR 129,00.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 57,50; mindestens jedoch EUR 32,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 3,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleis-

tungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:
- | | | |
|----------------------------|---------------|------------|
| bei einem Einheitswert bis | EUR 18.200,00 | 9 Promille |
| vom Mehrbetrag bis | EUR 36.400,00 | 8 Promille |
| vom Mehrbetrag bis | EUR 72.800,00 | 7 Promille |
| darüber | | 4 Promille |
- mindestens jedoch EUR 32,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 129,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 42,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende pflichtige Personen, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt für ein Kind 21,00 Euro, für zwei Kinder 43,00 Euro, für drei Kinder 78,00 Euro und für jedes weitere Kind 35,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 32,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:
- | | |
|---|---------------|
| für das beitragspflichtige Mitglied | EUR 17.000,00 |
| für den Ehegatten/die Ehegattin | EUR 7.300,00 |
| für jedes zum Haushalt gehörende Kind,
für das Familienbeihilfe bezogen wird | EUR 2.100,00 |

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| für jede Mahnung | EUR 12,00 |
| für das Verfahren nach der Mahnung | EUR 12,00 je Einheit |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

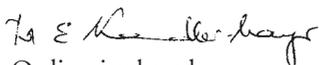
7. Sonstige Kosten

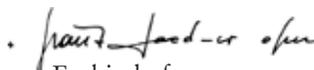
- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

9. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2021

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2021 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
 - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2021
 - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Hirtenbrief zum Beginn des synodalen Prozesses
 - Sondernummer 6/1: Dienst- und Bezugsordnung 2021
 - Sondernummer 6/2: Betriebsvereinbarung Arbeitszeit
 - Sondernummer 7/1: PGR-Statut
 - Sondernummer 7/2: PGR-Wahlordnung
 - Sondernummer 10/1: Rahmenaktenplan für die Pfarren der Erzdiözese

10. Beauftragung und Weihen 2021

Beauftragung zum Lektorendienst

4. Mai 2021 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
Michael Marschall aus der Pfarre München-Christus-Erlöser
Josef Straub aus der Pfarre Freiburg-Waldau

Beauftragung zum Akolythendienst

4. Mai 2021 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM
Nikolaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee
Jakob Sturm aus der Pfarre Anthering

Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonen- und Priesterweihe*23. Juni 2021 durch Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer*

Jerry Angeles aus der Pfarre Manila

Josef Grünwald aus der Pfarre Abtenau

Johannes Lackner aus der Pfarre Reith/K.

Diakonenweihe*21. März 2021 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Dipl.-Ing. Ernst Josef Aigner aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Thomas Felix Huber aus der Pfarre Wals

Stefan Mair aus der Pfarre Kirchbichl

MMMag. Georg Michael Ägidius Maria Mayr-Melnhof aus der Pfarre Salzburg-St. Blasius

Jürgen Rauscher aus der Pfarre Bad Häring

Herbert Christian Sturm aus der Pfarre Anthering

Mag. Ruben Weyringer aus der Pfarre Neukirchen am Großvenediger

10. Oktober 2021 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Josef Grünwald aus der Pfarre Abtenau

Johannes Lackner aus der Pfarre Reith/K.

Dr. Helmut Christian Högler aus der Pfarre Filzmoos

Priesterweihe*29. Juni 2021 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Mag. Rupert Santner aus der Pfarre Mariapfarr

11. Personalnachrichten

- **Priesterlicher Mitarbeiter** (23. Dezember 2021)
Eben, Hütttau und St. Martin/Tgb.: Robert Shako Lokeso
- **Pastoralassistent** (11. Dezember 2021)
Hallein und Neualm-St. Josef: Mag. Bertram Gereon Neuner
- **Pfarrliche Mitarbeiterin**
Berndorf, Obertrum und Seeham: Elisabeth Polreich
(1. November 2021)
Berndorf, Obertrum und Seeham: Bernadette Ober BA BA
(1. Dezember 2021)
- **Priesterrat** (18. November 2021)
Obmann: GR Kan. Mag. Nikolaus Erber

Obmann-Stv.: Mag. Ambros Ganitzer
Organisation: Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB
Kassier: Domkap. KR Dr. Gottfried Laireiter
Schriftführer: KR Kan. Mag. Harald Mattel
 GR Mag. Franz Auer
 GR Mag. Adalbert Dlugopolsky
 Mag. Johann Ellenhuber
 GR Gerhard Erlmoser
 Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
 Mag. Christian Herbert Hauser
 Dr. Hansjörg Hofer
 Dr. Josef Pletzer
 Domkap. Mag. Roland Rasser
 Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier
 KR Kan. Mag. Peter Röck
 Mag. Rupert Santner
 GR Mag. Christian Schreilechner
 DDDr. Manfred Thaler
 GR Mag. Rudolf Weberndorfer
 Mag. Simon Weyringer

- **Todesfälle**

GR P. Hans Hager SVD, Rektor i. R., geboren am 16. Juli 1934
 in Neukirchen an der Vöckla, Priesterweihe am 6. April 1963 in
 St. Gabriel, gestorben am 9. Dezember 2021 in St. Gabriel.

12. Mitteilungen

- **Diakonenweihejubilare 2022**

25 Jahre – 22.11.1997

Anton Pirchmoser

Egbert Mayer

Arnulf Schernthaner

Markus Huttegger

Franz Margreiter

Hans Mayrhofer-Reinhartshuber

- **Priesterweihejubilare 2022**

25 Jahre

29.06.1997 Dr. Goran Dabic

29.06.1997 Mag. Michael Pritz

12.12.1997 P. Tanysun Sunico SVD

40 Jahre

29.06.1982 Mag. Heinrich Wagner
 29.06.1982 Mag. Manfred Hagauer
 24.09.1982 Dr. P. Johannes Schneider OFM
 10.10.1982 GR Dr. Winfried Weihrauch

50 Jahre

29.06.1972 KR P. Rupert Schwarzl OFM
 29.06.1972 GR Josef Eder
 29.06.1972 GR Mag. Egbert Piroth
 04.11.1972 GR Mag. Michael Anrain

60 Jahre

15.07.1962 GR Dr. Peter Wanko SAM
 15.07.1962 KR Josef Wagner
 26.08.1962 Altabt KR KR Nicolaus Wagner OSB

65 Jahre

14.07.1957 Msgr. OStR Franz Krispler
 14.07.1957 KR Johann Kaufmann
 06.08.1957 Altabt KR Dr. Kassian Lauterer OCist

- **Literaturhinweise**

Messelektionar als Kleinausgabe: Sonntage A/B/C,
 Verlag Herder u. a., ISBN 978-3-451-38211-6

Seit dem 1. Advent 2018 wird der revidierte Text der Einheitsübersetzung der Bibel (2016) in den liturgischen Büchern verwendet. Die vorliegende Ausgabe des Lektionars enthält sämtliche Sonn- und Feiertagslesungen der Lesejahre A, B und C in einer handlich-kompakten Kleinausgabe.

Das Neue Testament - jüdisch erklärt. Lutherübersetzung,
 Deutsche Bibelgesellschaft, ISBN 978-3-438-03384-0

Erstmalig liegt ein vollständiges, von jüdischen Gelehrten kommentiertes Neues Testament vor. Das Buch ist in einzigartiger Weise geeignet, die Verankerung der christlichen Verkündigung in ihrer jüdischen Umwelt und die bleibende Beziehung des christlichen Glaubens zum Judentum aufzuzeigen.

Im ersten Teil ist die aktuelle Lutherübersetzung zusammen mit Kommentaren aus jüdischer Sicht zu jedem einzelnen Bibelabschnitt wiedergegeben. Hinzu kommen 85 thematische Infoboxen, in denen

einzelne Fragestellungen vertieft werden. Informative Bucheinleitungen runden diesen Teil ab.

Der zweite Teil bietet mehr als 50 Aufsätze zu Themen, ohne deren Kenntnis der Zusammenhang zwischen dem Neuen Testament und seinem jüdischen Kontext unverständlich bleibt. Auch die besondere Situation in Deutschland und Europa wird in den Blick genommen.

Schmid-Keiser, Stephan: Und wenn sie doch mehr von Gott erzählten ...

*Auf der Suche nach einer angemessenen Liturgiesprache,
Verlag Pustet, ISBN/EAN: 9783791732916*

Stephan Schmid-Keiser sucht nach einer liturgischen Sprache, die dem „heiligen Spiel“ des Gottesdienstes gerecht wird, zugleich aber das Mitfeiern heutiger Menschen ermöglicht. Dafür sucht er Rat und Inspiration bei Schriftsteller*innen und Lyriker*innen, die in ihren Texten die Transzendenz offenhalten, z. B. bei Martin Walser und Peter Handke, Rose Ausländer und Hilde Domin, Dorothee Sölle und Silja Walter. Auch die Musik bezieht er in seine Überlegungen ein, wenn es in einer zunehmend atheistisch geprägten Umwelt darum geht, eine Antwort auf die Frage Martin Walsers zu finden: Was fehlt, wenn Gott fehlt?

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
www.eds.at
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 2

Februar

2022

Inhalt

13. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86:
Hinweis. S. 30
14. Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Grußwort zur Aktion
Familienfasttag 2022 der Katholischen Frauenbewegung. S. 30
15. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 31
16. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und
Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger
Ministrant/innen-Erfahrung. S. 32
17. Geplante Firmungen 2022. S. 33
18. Pfarrausschreibung. S. 36
19. Personalmeldungen. S. 36
20. Mitteilungen. S. 38

13. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86 vom 15. Jänner 2022 bei.

14. Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Grußwort zur Aktion Familienfasttag 2022 der Katholischen Frauenbewegung

*„Gemeinsam für eine Zukunft miteinander füreinander“
Wenn nicht der Herr das Haus baut, müht sich jeder umsonst, der daran baut.
Wenn nicht der Herr die Stadt bewacht, wacht der Wächter umsonst.
(Psalm 127)*

Im Vertrauen, dass der Herr das Haus baut und die Stadt bewacht, haben sich Frauen im Großraum Manila zusammengetan und die Initiative AKKMA gegründet, um für ihre Nachbarschaft zu sorgen. Auch in Österreich haben wir gerade in den vergangenen Jahren erfahren, wie wichtig Nachbarschaftshilfe in schwierigen Zeiten ist. Überlebenswichtig ist sie in Gegenden, wo Armut und Ungerechtigkeit herrschen, wo Menschen keine regelmäßige Arbeit finden und ohne Sozialleistungen leben müssen. Daher ist es erfreulich, von dieser Fraueninitiative zu hören, die sich zu Aufgabe gemacht hat, für ihre Nächsten im christlichen Sinne zu sorgen.

Oft geht bei Aktionen und Projekten viel guter Wille und Energie verloren. Die Situation wird erkannt und Wege zu einer Linderung oder gar Lösung werden erarbeitet. Jedoch erscheint das Problem plötzlich unüberwindlich, die Mühlen der Bürokratie mahlen langsam oder wirken in Form der bürokratischen Korruption zerstörerisch. Auch die Menschen, für die man eigentlich Wege zu einem besseren Leben aufzeigen wollte, spielen nicht immer mit. Überspitzt formuliert „funktioniert“ es nicht so, wie man es gedacht hätte. Selbst wenn einiges entstanden ist, kommt leicht Frust auf, denn wurde einer Handvoll Familien geholfen, eine neue Lebensperspektive zu finden, so sind da noch zehntausende rundherum, die weiter in einer Perspektivlosigkeit leben und den Fortschritt des anderen manchmal sogar beargwöhnen.

Hier ist die Glaubensperspektive entscheidend, denn sie bietet Hilfe in Beziehung zu Gott und nicht aus der eigenen Kraft. Gott auf Augen-

höhe begegnen zu wollen, ist die größte Vermessenheit, wurde einmal gesagt, aber Gott ist uns von sich aus auf Augenhöhe begegnet in seinem Sohn, unserem Heiland Jesus Christus. In jedem Menschen, im Nachbarn, begegnet er uns. So ist es der Schlüssel in der Sorge für andere, dass nicht wir uns einbilden, wir würden hinabsteigen, um dem Empfänger der Hilfe auf Augenhöhe zu begegnen. Es ist vielmehr umgekehrt: Im Nächsten, dem ich helfen darf, ist Gott herabgestiegen zu mir und blickt mich an. Uns ist es geschenkt, dass wir uns erheben dürfen, um im Armen Gottes Angesicht zu erkennen.

Aus diesem Blickwinkel des Glaubens ist auch die kleinste Hilfe nicht ein sinnloser Tropfen auf dem heißen Stein, sondern ein wichtiger Beitrag zum Wachsen des Reiches Gottes unter uns. Es ist die Verwirklichung dessen, was wir den „Synodalen Weg“ nennen. Wir gehen gemeinsam und Gott geht mit uns, und wenn wir füreinander sorgen, dann ist es durch uns Gott, der sich um uns sorgt, das Haus baut und die Stadt bewacht.

So verbleibe ich mit meinen Segenswünschen für AKKMA und die Aktion Familienfasttag



Erzbischof

15. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Samstag, 2. April 2022, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 15. März 2022 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

16. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung

Ministrant/innen übernehmen in unseren liturgischen Feiern einen wichtigen Dienst. Manche von ihnen sind schon viele Jahre dabei, einige von ihnen beenden ihren Dienst, weil sie vielleicht der Ansicht sind, dass sie dieser Aufgabe langsam „entwachsen“. Deshalb gibt es speziell für gefirmte Jugendliche ab 15 Jahren mit langjähriger Minirefahrung die Möglichkeit zur Ausbildung als Kommunionhelfer/in und als Lektor/in. Diese besteht aus folgenden zwei Modulen:

- **Modul 1:** Ausbildung zum/zur Kommunionhelfer/in
Samstag, 19. März 2022, 10.00 bis 17.00 Uhr und
- **Modul 2:** Ausbildung zum/zur Lektor/in
Samstag, 23. April 2022, 10.00 bis 16.30 Uhr
- **Ort:** Pfarrzentrum Salzburg-Taxham
Klessheimer Allee 93, 5020 Salzburg
- **Kosten:** kein Beitrag

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 3. März 2022 an die Katholische Jungschar Salzburg zu richten (Achtung: Beschränkte Teilnehmer/innen-Zahl).

Wir bitten das Angebot bei den jugendlichen Ministrant/innen zu bewerben und ihnen diese Ausbildung zu ermöglichen. Die Ausbildung ist eine Kooperationsveranstaltung von Liturgiereferat, Katholischer Jungschar und Junge Kirche. Mehr Informationen und Einladungsfoler mit dem Anmeldeformular gibt es im Jungscharbüro oder unter: <https://www.kirchen.net/jungschar/ministrantinnen/aktuelles-veranstaltungen>

Kontakt: Katholische Jungschar der Erzdiözese Salzburg, Kaigasse 26, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/8047-7580, Mail: minis@eds.at

17. Geplante Firmungen 2022

Stand: 24. 1. 2022 – Änderungen vorbehalten.

Ob die Firmungen zum geplanten Termin gefeiert werden können, hängt von der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab.

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
23.04.2022	Schwarzach im Pongau		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
23.04.2022	Bergheim		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
23.04.2022	Fuschl		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
23.04.2022	St. Gilgen		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
23.04.2022	Thiersee	<i>Landl</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
30.04.2022	Mattsee		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
30.04.2022	St. Johann im Pongau		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
30.04.2022	Thalgau		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
30.04.2022	Breitenbach		Domdech. Dr. Raimund Sagmeister
06.05.2022	Henndorf		Domkap. Mag. Josef Zauner
07.05.2022	Strobl		Kan. Mag. Erwin Neumayer
07.05.2022	Salzburg-Maxglan		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
07.05.2022	St. Georgen/Sbg		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
07.05.2022	Niederau		Abt Eduard Fischnaller
07.05.2022	Hof bei Salzburg		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
07.05.2022	Schwoich		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
07.05.2022	Bad Häring		Domkustos Dr. Johann Reißmeier
07.05.2022	Erl		Kan. Dr. Michael Max
07.05.2022	Kirchbichl		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
07.05.2022	Niederndorf		Kan. Dr. Michael Max

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
08.05.2022	Brandenberg		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
14.05.2022	Going		Domkustos Dr. Johann Reißmeier
14.05.2022	Unken		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
14.05.2022	Elixhausen		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
14.05.2022	Ebbs	<i>Walchsee</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
14.05.2022	Nussdorf am Haunsberg		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
14.05.2022	Schleedorf		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
14./15.05.2022	St.Veit im Pongau		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
15.05.2022	Strasswalchen		em. Erzbischof Dr. Alois Kotthgasser SDB
20./21.05.2022	Seekirchen		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
21.05.2022	Neumarkt		Kan. Mag. Erwin Neumayer
21.05.2022	Salzburg-Itzling	<i>Salzburg-Gnigl, Salzburg-St. Andrä, Salzburg-St. Severin</i>	Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
21.05.2022	Salzburg-Lehen	<i>Salzburg-St. Martin, Salzburg-Liefering, Salzburg-Mülln</i>	Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
21.05.2022	Kundl		Domkustos Dr. Johann Reißmeier
21.05.2022	Anthering		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
28.05.2022	Wagrain	<i>Kleinarl</i>	Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
28.05.2022	Mittersill	<i>Stuhlfelden</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
28.05.2022	Neukirchen/Grv.		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
28.05.2022	St. Michael im Lungau		Kan. Mag. Harald Mattel
03.06.2022	Plainfeld		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
03.06.2022	Obertrum		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
04.06.2022	Berndorf		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
04.06.2022	Maria Kirchent- tal	<i>Lofer, St. Martin bei Lofer</i>	GV Domkap. Mag. Roland Rasser
04.06.2022	Angath-Anger- berg-Mariastein		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
04.06.2022	Kitzbühel		BV P. Mag. Dariusz Schutzki CR
04.06.2022	Werfen		Abtpräses Mag. P. Johannes Perk- mann OSB
05.06.2022	Dorfbeuern		Abtpräses Mag. P. Johannes Perk- mann OSB
06.06.2022	Stumm		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
06.06.2022	Hart		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
11.06.2022	Anif		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
11.06.2022	Bramberg		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
11.06.2022	St. Johann in Tirol		Abt Mag. Raimund Schreier
11.06.2022	Kramsach		Abt Eduard Fischnaller
11.06.2022	Oberndorf/Sbg	<i>Bürmoos</i>	Abtpräses Mag. P. Johannes Perk- mann OSB
12.06.2022	Kössen	<i>Schwendt</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
18.06.2022	Radstadt	<i>Forstau, Unter- tauern</i>	Domkustos Dr. Johann Reißmeier
18.06.2022	Reith im Alp- bachtal	<i>Bruck am Ziller</i>	BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
25.06.2022	Eugendorf		Kan. Dr. Michael Max
25.06.2022	Hallwang		Kan. Dr. Michael Max
25.06.2022	Salzburg-Parsch		Domkustos Dr. Johann Reißmeier
25.06.2022	Rattenberg	<i>Brixlegg</i>	Kan. Mag. Harald Mattel
25.06.2022	Bruckhäusl		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
25.06.2022	Wals		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
25.06.2022	Wörgl		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
02.07.2022	Maria Alm	<i>Hintertal</i>	Abt Eduard Fischnaller

Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird.

Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen.

Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können.

Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein.

Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

18. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarren werden zur Neubesetzung bekanntgegeben:

St. Michael und St. Margarethen

im Dekanat Tamsweg

In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit ein Pfarrassistent in St. Margarethen mit 20 Stunden angestellt.

Mittelfristig werden zusätzlich zu St. Michael und St. Margarethen auch Zederhaus und Muhr in einem Pfarrverband zu betreuen sein.

St. Ulrich/P., St. Jakob/H. und Waidring

im Dekanat St. Johann in Tirol

In diesen Pfarren ist zur pastoralen Mitarbeit eine Pfarrassistentin in Waidring (Vollzeit) angestellt

Bewerbungen und Anfragen sind bis Montag, 4. April 2022 schriftlich zu richten an:

Generalvikar Roland Rasser, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

19. Personalnachrichten

- **Erzbischöfliches Sekretariat** (1. Februar 2022)
Medienreferent des Erzbischofs: Mag. Dr. Michael Peter Vereno
(bisher Kirchenbeitragsreferat)

- **Domkirche zu den hll. Rupert und Virgil** (1. Jänner 2022)
Domkustos: Domk. lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier
- **Referat für Synodalität** (17. Jänner 2022)
Referentin: Christina Zauner
- **Pfarrprovisor** (1. Jänner 2022)
Waidring: Kan. Mag. Erwin Neumayer (zus. zu St. Johann/T. und Oberndorf/T., Going)
St. Ulrich/P. und St. Jakob/H.: GR Dipl.-Ing. Mag. Georg Gerstmayr (zus. zu Kirchdorf/T.)
- **Priesterlicher Mitarbeiter** (23. Dezember 2021)
Eben, Hütttau und St. Martin/Tgb. sowie Altenmarkt, Filzmoos und Flachau: Robert Shako Lokeso
- **Pastoralassistent** (1. Februar 2022)
Salzburg-St. Martin: Donald Nnamdi Odom (bisher past. Mitarbeiter Salzburg-St. Elisabeth)
- **Pastorale Mitarbeiterin** (1. Februar 2022)
Kufstein-Sparchen und Kufstein-Zell: Brigitte Wendorff (zus. zu Kufstein-St. Vitus und Kufstein-Endach)
- **Pfarrlicher Mitarbeiter** (1. März 2022)
Alpbach: Johannes Moser
- **Pfarrhelferin** (10. Jänner 2022)
St. Gilgen und Strobl: Marietta Sams
- **Internationales Forschungszentrum** (18. Jänner 2022)
Vizepräsident/in: Dr. Silvia Traunwieser
Dr. Andreas Koch
Univ.-Prof. DDDr. Clemens Sedmak
- **Berufsgemeinschaft der Laienreligionslehrer/innen an Pflichtschulen in der Erzdiözese Salzburg** (5. Jänner 2022)
Vorsitzende: Barbara Langer-Amenitsch
Vorstandsmitglieder: Rudi Mitterlechner, Sonja Schobesberger, Elisabeth Schütz
- **Dienstbeendigung**
Claudia Höckner-Pernkopf Bakk.phil., Medienreferentin des Erzbischofs (31. Jänner 2022)

Brigitte Wendorff, nur als past. Mitarbeiterin in Wörgl
(31. Jänner 2022)

Elisabeth Schiendorfer, nur als Pfarrhelferin in Strobl
(10. Jänner 2022)

Peter Philipp, als Diakon in St. Georgen bei Salzburg
(31. Dezember 2021)

Konrad Hofbauer, als Diakon in Salzburg-Liefering
(31. Dezember 2021)

- **Pensionierung** (31. Jänner 2022)
Petra Gasser, Personalreferat und Referat für Weltkirche
- **Todesfall**
KR Josef Lidicky, Finanzkammerdirektor i. R., geboren am
8. April 1956, gestorben am 26. Jänner 2022.

20. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Lorenz Erlbacher
Haus David
Zionbergweg 1
4211 Alberndorf in der Riedmark

Mag. Angelika Gassner
Referat für Resilienz und seelische Gesundheit
Pfarre Gnigl
Eichstraße 58
5023 Salzburg
Mobil: 0676 8746 1116
angelika.gassner@eds.at
www.eds.at/glaube-und-resilienz
- **Literaturhinweise**
Bibel heute 4/21 (Nr. 228): „Und Friede auf Erden ...“
Alle Jahre wieder hören wir zum Weihnachtsfest die Botschaft der Engel auf den Hirtenfeldern von Betlehem: „Friede auf Erden den Menschen“. Und denken wahrscheinlich dabei: Das wäre schön! In Betlehem gab es zur Zeit der Geburt Jesu keinen Frieden: die Römer hielten das Land besetzt. Auch heute ist Betlehem besetzt, und der Friede fehlt. Dieser Spannung zwischen biblischer Botschaft und be-

drückendem Alltag geht dieses „Bibel heute“-Heft nach. Und es kommen Christinnen und Christen zu Wort, die bis heute im Heiligen Land Frieden stiften und Frieden suchen: die Friedensarbeiterin Nora Carmi etwa, oder Sani Ibrahim „Charly“ Azar, der Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land. Wie verstehen sie den christlichen Friedensauftrag?

Bibel und Kirche 4/21: Eine Bibel – viele Deutungen

Seit 75 Jahren ist Bibel und Kirche eine wichtige Stimme im Gespräch über die Bibel im deutschsprachigen Raum. Das Jubiläumshft zeigt auf, wie vielstimmig die Bibel heute gelesen werden kann und welche Beiträge Bibel und Kirche dazu geleistet hat. Jüdisch-christlicher Dialog, feministische Exegese, Bibelpastoral und viele weitere Zugänge haben eine Neuentdeckung der Bibel in den Kirchen ermöglicht.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Februar 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler**Mag. Roland Rasser**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

www.eds.at

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 3

März

2022

**Schon werden alle Klagen stumm,
in Freude wandelt sich der Schmerz,
denn auferstanden ist der Herr;
ein lichter Engel tut es kund.**

(Röm 10,9)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche
von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer
Weihbischof

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

MMag.
Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Vizekanzler

lic.iur.can.
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Inhalt

- 21. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 42
- 22. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung. S. 42
- 23. Firmung zu Pfingsten im Dom. S. 44
- 24. Personalmeldungen. S. 45
- 25. Mitteilungen. S. 45

21. Feier der Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle

Die Chrisam-Messe ist ein Zeichen der engen Verbundenheit der Priester mit dem Bischof. Er feiert sie gemeinsam mit Priestern der Erzdiözese und weiht dabei den Chrisam, das Katechumenenöl und das Krankenöl.

Mit Chrisam werden die Neugetauften gesalbt und in der Firmung gesiegt; mit dem Katechumenenöl werden die Katechumenen (Taufbewerber) auf den Empfang der Taufe vorbereitet; durch die Salbung mit dem Krankenöl werden die Kranken in ihren Leiden aufgerichtet (vgl. Die Weihe der Öle. Einführung Nr. 1, Trier/Freiburg i. Br. 1994).

„Die heiligen Öle sollen in den einzelnen Pfarreien entweder vor der Messe vom Letzten Abendmahl oder zu einer anderen geeigneten Zeit in Empfang genommen werden. Dies trägt dazu bei, die Gläubigen über den Gebrauch des Chrisams und der anderen heiligen Öle und über deren Wirkung und Bedeutung im Leben der Christen zu unterrichten“ (Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung, Nr. 36).

Zur Feier der **Chrisam-Messe am Mittwoch, 13. April 2022, um 15.30 Uhr im Dom** sind alle herzlich eingeladen, besonders Priester und Diakone (Albe und weiße Stola mitbringen).

Für Priester und Diakone ist eine Anmeldung erforderlich bis 8. April 2022: sekretariat.erzbischof@eds.at

Abholung der heiligen Öle

Die Verteilung der heiligen Öle erfolgt im **Erzb. Palais im Anschluss an die Chrisammesse** bis 18.00 Uhr.

Danach können die heiligen Öle in der Domsakristei geholt werden. Bitte vorher mit den Domesnern einen Termin vereinbaren (Tel. 0662/80 47-6605).

22. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung

Ob die Firmungen zum geplanten Termin gefeiert werden können, hängt von der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
21.05.2022	Faistenau	<i>Hintersee</i>	GV Domkap. Mag. Roland Rasser
26.05.2022	Söll		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
28.05.2022	Jugendzentrum YoCo		BV Kan. Mag. Harald Mattel
29.05.2022	Hüttschlag		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
03.06.2022	Kufstein-Endach		Mag. Michael Blassnigg
04.06.2022	Koppl		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
04.06.2022	Kufstein-Sparchen		Mag. Michael Blassnigg
05.06.2022	Kufstein-St. Vitus		Mag. Michael Blassnigg
06.06.2022	Kufstein-Zell		Mag. Michael Blassnigg
06.06.2022	Salzburg-Dom		BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser
06.06.2022	Großarl		GV Domkap. Mag. Roland Rasser
24.06.2022	Mayrhofen		Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB
02.07.2022	Zell am Ziller		Erzbischof Wolfgang Haas
07.07.2022	SPZ St. Anton		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer
15.10.2022	Salzburg-St. Vitalis		Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer

23. Firmung zu Pfingsten im Dom

Pfingstmontag, 6. Juni 2022, um 10.00 Uhr

Für Firmlinge im Dom genügt die Mitnahme der Firmkarte. Es werden nur Firmlinge zugelassen, die eine Firmkarte vorweisen können. Einlasskarten werden nicht ausgegeben. Eine Anmeldung/Reservierung ist nicht nötig.

Die Firmlinge und die Paten werden gebeten, am Tag der Firmung um 9.15 Uhr am Domeingang zu sein. Von 9.15 bis 10.00 Uhr erfolgt eine Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten.

Die Firmung wird per Live-Stream übertragen www.salzburger-dom.at/live/live-video und kann auch über die Mediathek später abgerufen werden.

Fotografieren ist erlaubt. Die Fotografen werden gebeten, einen passenden Abstand zu halten.

24. Personalnachrichten

- **Nachtrag: Ernennung zum Ehrenbürger**
Kuchl: Mag. Gerhard Mühlthaler (24. Mai 2018)
Oberalm: Mag. Ägydius Außerhofer (23. Februar 2021)
Mariapfarr: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (13. April 2021)
- **Erzb. Ordinariatskanzlei** (1. März 2022)
Sekretariat: Ulrike Quast
- **Junge Kirche an der Universität** (1. März 2022)
Praktikant: Felix Johannes Allerstorfer
- **Pfarrassistentin** (1. März 2022)
Niederalm: Dipl.Theol. Christina Roßkopf (zus. zu Anif)
- **Pfarrliche/r Mitarbeiter/in** (1. März 2022)
Alpbach: Johannes Moser
Kaprun: Elisabeth Fuetsch
- **IRPB Salzburg / KPH Edith Stein** (1. März 2022)
Verwaltungsassistent: Monika Hoppenthaler-Gabriel
- **Baufonds Weyer an der Enns der Katholischen Kirche Österreichs** (25. Februar 2022)
Rektor des Arbeitsausschusses: Mag. Dr. Cornelius Inama MSc
- **Dienstbeendigung**
 Claudia Höckner-Pernkopf Bakk.phil., pers. Medienreferentin des Erzbischofs (28. Februar 2022)
 Verena Mandl, Pastoralassistentin Salzburg-Maxglan, Salzburg-Liefering, Salzburg-Taxham, Salzburg-St. Martin

25. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**
Brüske, Gunda: Und Gott gab uns sein Wort. Einführung in die Wort-Gottes-Feier, Verlag Pustet, ISBN 9783791733210
 Wort-Gottes-Feiern erhalten ihren Wert und ihre Würde vom Wort her, das Gott den Menschen gab. Von dieser Mitte her sind sie dicht, sind sie schön. Sie erschließen sich dennoch nicht von selbst. Die

Autorin führt in kurzen, allgemeinverständlich gehaltenen Abschnitten in die Feier ein: die theologischen und praktischen Grundlagen, den Ablauf und die Elemente. Sie orientiert sich an den beiden liturgischen Büchern des deutschen Sprachgebiets. Ein eigenes Kapitel widmet sich der Kommunionsspendung. Die Einführung möchte Vorstehenden, Frauen und Männern in den liturgischen Diensten, Liturgiegruppen, Entscheidungsträgern und nicht zuletzt den Gläubigen einen roten Teppich zum aktiven und geistlichen Feiern ausrollen.

Bibel und Kirche 1/2022: Gottes-Tiefe. Der Prophet Jeremia und sein Buch

Das Jeremiabuch ist hochpoetisch – und ein Durcheinander von sich unterbrechenden Sprechstimmen, verstörenden Metaphern und Schuldzuweisungen. Alles dreht sich um den Untergang des Staates Juda im Jahr 587 v. Chr. Die Theorie des „kulturellen Traumas“ hilft nun, Ordnung in das Durcheinander zu bringen. So erläutert Autorin Christl M. Maier: „Das Jeremiabuch erzählt das kulturelle Trauma, das durch die Zerstörung Jerusalems im Jahr 587 v. Chr. und die Exilierung ausgelöst wurde. Diese Erzählung ist in sich widersprüchlich, weil sie verschiedene Täter- und Opfergruppen zu Wort kommen lässt.“ Ein solches kulturelles Trauma solle „gar nicht überwunden“, sondern mit Hilfe einer Meistererzählung „in das kollektive Bewusstsein integriert werden“.

Bibel heute 1/22: Jesaja – tröstlich

Das Buch Jesaja gehört neben den Büchern Jeremia und Ezechiel zu den großen prophetischen Büchern der Bibel. Ihre poetische Schönheit macht sie zu bedeutenden literarischen Zeugnissen. Die Texte im Buch Jesaja entstanden über mehrere Jahrhunderte. Sie wurden in Krisen und unter politischen Bedrohungen verfasst. Trotzdem enthalten sie wunderschöne sprachliche Bilder, die voller Trost, Hoffnung und Licht sind. Sie sehen einen Anfang im Ende. Besonders deshalb können wir sie in dieser Pandemiezeit gut gebrauchen. Diese Ausgabe von Bibel heute enthält zum einen die Einsichten der jüngeren Jesajaforschung. Seit einiger Zeit wird die klassische Dreiteilung des Buches in Proto-, Deutero- und Tritojesaja und die Zuschreibung an einzelne Autoren infrage gestellt. Zum anderen wurden mehrere Menschen – u. a. eine Schriftstellerin, einen angehenden Rabbiner oder eine Mutter und Pastorin – nach ihren Lieblingstexten aus dem Jesajabuch gefragt. Es sind Beiträge entstanden, die Jesaja mitten ins Leben übersetzen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. März 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 4

April

2022

Inhalt

- 26. Schriftenreihe: Die österreichischen Bischöfe Nr. 15:
Hinweis. S. 50
- 27. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und
Stiftungssatzung. S. 50
- 28. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung. S. 56
- 29. Personalnachrichten. S. 57
- 30. Mitteilungen. S. 57

26. Schriftenreihe: Die österreichischen Bischöfe Nr. 15: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen aus der Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“ die Ausgabe Nr. 15 „Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe“ bei.

27. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung

I. Präambel

1. Am 14.7.1979 ist Herr Stadtpfarrer Josef Berger verstorben. In seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 brachte der Verstorbene seinen Willen zum Ausdruck, dass seine Ersparnisse für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden sollen, heißt es doch in diesem Testament unter anderem:

„Schon von frühester Jugend an empfand ich es als Skandal, dass die Christenheit das Werk Christi, die Heilung des Aussatzes, nicht wirksam weiterführte und vollendete. Längst könnte diese Geisel der Menschheit ausgetilgt sein. Daher bemühte ich mich durch Sparsamkeit, dafür etwas zustande zu bringen. Erst als Pfarrer und unterstützt durch die Uneigennützigkeit meiner beiden Angestellten sowie durch manche Zuwendung von verschiedensten Leuten konnte ich erstlich damit beginnen. Es kamen ansehnliche Summen zustande, die schon von Anfang an von mir für diesen Zweck – Aussätzigen-Hilfe – gewidmet wurden.

Alles wurde sorgfältig in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt zum Zweck einer Stiftung für die Aussätzigen.

Freilich stelle ich dafür eine unerlässliche Bedingung auf, nämlich die Zuwendung erfolgt nur an eine Lepra-Station, die sich verpflichtet, dieses Geld nur für Medikamente und kräftige Kost zu verwenden und nicht für andere Dinge.“

2. Seine Exzellenz, Erzbischof Dr. Karl Berg, hat demgemäß mit Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) vom 19.11.1980 eine Stiftung im Sinne des verstorbenen Stadtpfarrers Josef Berger errichtet, der das von diesem für die Stiftung gedachte Vermögen zugewendet worden ist.

Diese Stiftung war und ist eine Stiftung für Zwecke der gesetzlich anerkannten Römisch-Katholischen Kirche. Es finden daher auf

diese Stiftung, die rein innerkirchlichen, mildtätigen, caritativen Charakter trägt, nur die Bestimmungen des Kirchenrechtes und nicht die Bestimmungen der einschlägigen staatlichen, Stiftungen betreffenden Gesetze, insbesondere auch nicht die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 1974, BGBl. 1975/11 i.d.g.F. Anwendung.

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des österreichischen Konkordates aus den Jahren 1933/1934 verwiesen.

3. Die Stiftung hat bis Ende 2008 insgesamt mehr als € 1.495.000,- zur Finanzierung von Medikamenten und kräftigender Kost für leprakranke Menschen aufgewendet. Ein Teil dieses Betrages stammte aus Spenden und Zuwendungen, die die Stiftung im Laufe der Jahre erhalten hatte. Die zurückliegenden Jahrzehnte haben gezeigt, dass der eingeschränkte Stiftungszweck „Verwendung der Gelder für Medikamente und kräftige Kost“ den Bedürfnissen der Leprakranken nicht mehr in vollem Umfange gerecht wird: leprakranken Menschen musste nämlich auch darüber hinaus geholfen werden, indem man ihnen Wege eröffnet, sich auszubilden, für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu sorgen, sich sozial wieder in Gemeinschaften zu integrieren und die bestehenden Ausgrenzungen und sozialen Schranken zu überwinden. Deshalb und wegen der Einführung der steuerlichen Absetzbarkeit ist die Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) insgesamt dreimal angepasst worden, zuletzt am 26.2.2019 von seiner Exzellenz, Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM.
4. Die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass die Beschränkung des Stiftungszweckes auf die Bekämpfung von Lepra und ihren Folgen nicht mehr aufrechterhalten werden kann: nahezu alle privaten, nationalen und internationalen Hilfsprogramme, die ursprünglich auf Leprahilfe beschränkt waren, widmen sich inzwischen auch der Bekämpfung vieler anderer vernachlässigter tropischer Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) im Rahmen der Erkenntnisse und Vorgaben der WHO (World Health Organization) und nationalstaatlicher Regelungen. Es wurde deshalb für die Stiftung von Jahr zu Jahr schwieriger, dem bisherigen Stiftungszweck entsprechende Projekte zu finden.

Nachdem einerseits davon ausgegangen werden darf, dass Pfarrer Josef Berger, hätte er die seit seinem Tode eingetretenen Entwicklungen vorausgesehen, diese in seinem Testament bedacht und den

Stiftungszweck weiter gefasst hätte, und andererseits die Stiftung bis einschließlich 2021 schon mehr als 1,869.000 € für Hilfsleistungen an Leprakranke und zur Bekämpfung der Folgen von Lepra zur Verfügung stellen konnte, wird die Stiftungserklärung hiermit erneut geändert und ergänzt.

Der Stiftungszweck wird auf vernachlässigte tropische Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) ausgeweitet und gleichzeitig gesichert, dass der organisatorische Rahmen den erhöhten Anforderungen entspricht und die Tätigkeit der Stiftung aufrechterhalten werden kann.

II. Stiftungserklärung

Der am 14.7.1979 verstorbene Stadtpfarrer Josef Berger hat in seinem Testament vom 7.11.1977 samt Zusatz vom 17.11.1977 eine Stiftungserklärung abgegeben. Es handelt sich also um eine Stiftungserklärung von Todes wegen, die den Formvorschriften einer schriftlichen letztwilligen Verfügung entspricht.

III. Name und Sitz der Stiftung

1. Dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend führt die Stiftung den Namen

BERGER-SEEMÜLLER „LEPRA-STIFTUNG“

2. Sitz der Stiftung ist der Pfarrhof der Pfarre Aigen in 5026 Salzburg, Reinholdgasse 14.

IV. Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die medizinische Behandlung und Fürsorge für von Lepra und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases, diese gemäß der jeweiligen Definition der WHO) betroffene Menschen.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c ESTG begünstigt sind.

V. Mittel der Stiftung

1. Materielle Mittel:
Dem Willen von Pfarrer Josef Berger entsprechend ist das der Stif-

tung seinerzeit von ihm gewidmete Vermögen von € 204.214,06 zu bewahren; die Erträge dieses Vermögens und die seit 1982 gebildete Inflationsrücklage von € 209.923,47 per 31.12.2017 dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke verwendet werden, nämlich dafür, Maßnahmen zur Vermeidung oder Heilung der Leprakrankheit und anderen vernachlässigten tropischen Krankheiten (NTD's, neglected tropical diseases) und zur Vermeidung und Beseitigung von deren Folgen zu finanzieren.

Gelder oder Vermögenswerte, die der Stiftung sonst zugewendet werden, sei es durch letztwillige Verfügungen, in Form von Geschenken, Spenden oder aus anderen Rechtsgründen, sind gleichfalls dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

2. Ideelle Mittel:

Neben der Besorgung und Finanzierung von Medikamenten, medizinischer Behandlung und kräftigender Kost soll die Stiftung ihren Zweck durch Finanzierung von Bildungs-, Rehabilitations- und Ausbildungsmaßnahmen, der Gewährung von Hilfen zur Gründung von Kleinunternehmen oder Kooperativen, Maßnahmen, die Hilfe zur Selbsthilfe darstellen und/oder dazu dienen, Armut, Diskriminierung und Not von Leprakranken oder an NTD's leidenden Menschen durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bekämpfen, Maßnahmen, die den von diesen Krankheiten und deren Folgen betroffenen Menschen ein nachhaltiges Wirtschaften und selbständige Existenz ermöglichen, und Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, diese Menschen wieder sozial zu integrieren, verfolgen. Ideelle Mittel sind auch Informationen über diese Krankheiten, deren psychische und soziale Auswirkungen und die Möglichkeiten der Heilung, die Förderung der medizinischen Forschung, insbesondere über Möglichkeiten, die Ansteckung mit Lepra und anderen NTD's zu verhindern und einen Impfstoff gegen Lepra zu entwickeln, die Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration, die Kooperation und die Unterstützung von Initiativen, die sich mit diesen Fragen befassen, die Abhaltung von Veranstaltungen über diese Themen und die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die dem Stiftungszweck entsprechen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre.

Schließlich gehört zum Zweck der Stiftung auch die Ausbildung von Personal zur Betreuung und Unterstützung von Leprakranken und von NTD's und deren Folgen betroffenen Menschen und deren Gemeinschaften.

VI. Verwaltung und Verwaltungsorgane

1. Unter Hinweis auf das im Punkt I. zitierte österreichische Konkordat aus den Jahren 1933/1934, insbesondere auf die Bestimmungen der Art. XIII, § 3, wird festgestellt, dass die Ordnung und Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung Kirchenorganen zusteht.
2. Die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (insbesondere Zinsen) der Spenden und sonstigen Zuwendungen obliegt dem

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) dem Pfarrer oder dem Pfarrprovisor von Aigen;
- b) drei Mitglieder, die vom Pfarrgemeinderat Aigen jeweils gewählt werden; das Ergebnis dieser Wahl ist dem Ortsordinarius unverzüglich bekannt zu geben.

Übt der Pfarrgemeinderat sein Wahlrecht nicht spätestens 30 Tage vor dem Ablauf der Funktionsperiode des Kuratoriums aus, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Funktionsperiode aus, so ist an seiner Stelle vom Pfarrgemeinderat binnen 30 Tagen ein neuer Kurator für die restliche Funktionsperiode zu wählen; wird diese Frist nicht gewahrt, so geht das Ernennungsrecht auf den Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg über.

- c) dem Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre, das Kuratorium hat zumindest einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.

Für Entscheidungen im Kuratorium ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei jedem dem Kuratorium angehörenden Mitglied eine Stimme zusteht.

3. Das Kuratorium hat insbesondere auch für die gegenständliche Stiftung einen oder zwei

Geschäftsführer

zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Es können entweder zwei natürliche Personen zu Geschäftsführern bestellt werden oder eine Organisation der katholischen Kirche, die, wie etwa die Caritas, über eine für die Erfüllung der Geschäftsführungsauf-

gaben und des Stiftungszweckes geeignete Struktur und die notwendigen personellen Ressourcen verfügt. Der/die Geschäftsführer haben die laufenden Agenden zu besorgen, insbesondere förderungswürdige Projekte zu eruieren, das Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß den Vorgaben des Kuratoriums zu verwalten, das Spendenwesen zu betreuen und die Buchhaltung zu führen sowie alle Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.

Wenn eine kirchliche Organisation die Geschäftsführung übernimmt, so ist die Erfüllung des Auftrags so zu regeln, wie es den Standards der eigenen Organisation und der Geschäftsordnung der Berger-Seemüller-„Lepra-Stiftung“ entspricht.

Geschäftsführer werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

4. Sowohl die Mitglieder des Kuratoriums als auch die Geschäftsführer haben ihre Funktion ohne jedes Entgelt auszuüben. Wird eine Organisation der katholischen Kirche zum Geschäftsführer bestellt, so kann ihr ein pauschaler Aufwandsatz, der vom Kuratorium zu beschließen ist, zuerkannt werden.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend haben diese Personen das ehrenwörtliche Versprechen abzulegen, die Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

VII. Aufsicht

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung unterliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Die Geschäftsführer sind dem Kuratorium verantwortlich, das Kuratorium wiederum ist dem Ortsordinarius verantwortlich, dem nach einer Rechnungsprüfung jährlich Rechenschaft gelegt wird.

VIII. Auflösung der Stiftung

Reicht das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheinen lässt, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgelöst werden.

Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Ent-

wicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen zu verwenden.

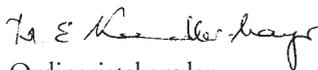
Bei einer solchen Auflösung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c ESTG zu verwenden.

IX. Sonstiges

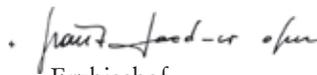
Die Geschäftsführer der Stiftung haben jede Änderung dieser Stiftungserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde und den jeweils zuständigen Finanzbehörden unverzüglich bekanntzugeben.

X. Rechtskraft

Die überarbeitete Fassung der Stiftungserklärung tritt nach Genehmigung im Konsistorium am 3. März 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Ordinariatskanzler



Erzbischof

28. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung

Ob die Firmungen zum geplanten Termin gefeiert werden können, hängt von der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

Datum	Firmung in	gemeinsam mit	Firmspender
08.05.2022	Westendorf		Kan. Dr. Michael Max
08.05.2022	Brixen im Thale		Kan. Dr. Michael Max
22.05.2022	Salzburg-St. Blasius		BV Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
04.06.2022	Lamprechtshausen		Abtpräses Mag. P. Johannes Perkmann OSB
06.06.2022	Altenmarkt		em.Domkap. Martin Walchhofer
26.06.2022	Kirchberg/T.		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

29. Personalnachrichten

- **Priesterlicher Mitarbeiter**
Salzburg-Herrnau, Salzburg-Nonntal und Salzburg-Gneis:
 Christin Christudas (15. März 2022)
Waidring, St. Ulrich und St. Jakob in Haus:
 Anthony Sabbavarapu BA Phil (1. März 2022)
- **St. Virgil – Bildungs- und Konferenzzentrum** (1. April 2022)
Studienleiterin: Barbara Juliane Resch MA MHPE
- **Diözesankirchenrat** (8. März 2022)
Mitglieder:
 Elisabeth Biechl
 Mag. Ambros Ganitzer
- **Diözese Frauenkommission** (23. März 2022)
Mitglied: Renate Mumelter
- **Dienstbeendigung**
 DDDr. Manfred Thaler als Subsidiar in Predlitz
 (Diözese Graz-Seckau) (15. März 2022)

30. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**
Emmanuela Kohlhaas: Die neue Kunst des Leitens. Wie Menschen sich entfalten können. Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-39282-5
 Emmanuela Kohlhaas ist Coach, Organisationsberaterin und Führungskraft: Sie kennt alle Facetten von Leiten und Führen. Auch die negativen. Als Nonne ist sie Teil der Kirche und erlebt dramatisches Leitungsversagen, als Priorin leitet sie ein Benediktinerinnenkloster in Köln, das boomt. Aus diesem Kontrast heraus schreibt sie über Leitung. Moderne Leitung, die Menschen sich entfalten lässt, die Potenziale nutzt und Stärken fördert, die mit Krisen und mit Umbrüchen umgehen kann – egal ob in Familie, Firma oder eben Kirche. Ihre Prinzipien gelingender Leitung sind allgemein.

Kohlhaas veranschaulicht sie zusätzlich durch ihre eigene Geschichte: von ihrem Professjubiläum auf einer Baustelle über den Umgang mit Altlasten, über Machtkämpfe und Schattenspiele hin

zur Beteiligung aller in der Entscheidungsfindung. Sie weiß, was die entscheidenden „Gamechanger“ auf diesem Weg sind und zeigt: Top-Down war gestern.

Hanns Sauter: Dass du mich einstimmen lässt. Gottesdienste mit Liedbetrachtungen. Bekannte und beliebte Lieder ganz neu verstehen, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-39901-5

Dieses Werkbuch mit Meditationen zu Gotteslobliedern sind eine gute Ergänzung zum herkömmlichen Werkbuch-Programm. Die Liedbetrachtungen lassen sich universell einsetzen und greifen mit den Gotteslobliedern Texte auf, die viele schon ein Leben lang begleiten.

Neben den Liedbetrachtungen gibt es jeweils eine Auswahl an passenden Texten für den Gottesdienst (Einleitung, Gebete, Fürbitten, Segen), sodass sich die Elemente sowohl für die Vorbereitung von Andachten, Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen verwenden lassen.

Elisabeth Birnbaum: Crashkurs Neues Testament, Wiener Domverlag, ISBN 978-3-85351-296-8

Crashkurs Neues Testament ist das Buch zur erfolgreichen Video-Reihe und der Nachfolgebände von „Crashkurs Altes Testament“. Wie im ersten Teil stellt Bibelwerksdirektorin Elisabeth Birnbaum die biblischen Bücher anschaulich und pointiert, gleichzeitig fundiert und tief Sinnig in ihren wesentlichen Inhalten vor. Damit wird Bibelneulingen ein einfacher Einstieg in die Bibellektüre und Bibelkenner*innen manch überraschende neue Einsicht geboten.

Mit dem „Crashkurs“ gelingt es leichter, die jeweilige Besonderheit der einzelnen 27 Bücher des Neuen Testaments kennen- und schätzen zu lernen, aber auch deren Gemeinsamkeiten zu entdecken. Kongenial illustriert und unterhaltsam zu lesen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. April 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 5

Mai

2022

Inhalt

- 31. Warnung der Datenschutzreferentin und der IT-Abteilung. S. 62
- 32. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung. S. 62
- 33. Personalmeldungen. S. 63
- 34. Mitteilungen. S. 63

31. Warnung der Datenschutzreferentin und der IT-Abteilung

In den vergangenen Tagen gab es Meldungen über E-Mails an Mitarbeiter*innen, in denen ein anonymes Schreiben behauptet, deren Computer / Laptop gehackt zu haben und von außen den Zugriff auf Kamera und Programme steuern zu können.

Verbunden waren diese Schreiben mit der Drohung, etwas Ehrenrühriges würde veröffentlicht, wenn der Adressat nicht eine bestimmte Summe in Bitcoins überweise.

Wenn Sie eine derartige Zuschrift erhalten, antworten Sie bitte nicht direkt und unternehmen Sie nichts! Die Behauptungen sind mit Sicherheit nicht richtig,

Melden Sie sich bitte vielmehr sofort

- in der IT-Abteilung unter 0662 8047-3111, um eine technische Klärung zu erreichen. Falls Sie nicht direkt verbunden sind, sprechen Sie bitte Ihre Anliegen auf Band, damit so schnell wie möglich reagiert werden kann.
- Verständigen Sie auch umgehend die Datenschutzreferentin (Dr. Elisabeth Kandler-Mayr, Tel. 0662 8047 1105 oder Mobil 0676 8746 1903), um mögliche nötige Schritte zu besprechen.
- Zusätzlich müssen Sie sich an die Polizei wenden, da mit E-Mails dieser Art der Versuch einer Straftat erfolgte.

Bitte lesen Sie die Informationen zum Datenschutz in der Erzdiözese Salzburg, die in der Sondernummer des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg im Juni 2018 veröffentlicht wurden (https://eds.at/fileadmin/user_upload/subportale/Generalvikariat/Verordnungsblaetter/VBl2018/VOBL_06-2018_SoNr-Datenschutz.pdf). Hier finden Sie Hinweise zu verschiedenen Themen des Datenschutzes im beruflichen Umfeld und vor allem für den Fall, dass es zum Bruch von Schutzmaßnahmen (Datenverlust, Eingriffe etc.) kommen könnte, da Sie in diesen Fällen schnell reagieren müssen. IT-Abteilung und Datenschutzreferentin stehen auch gerne für Anfragen zur Verfügung.

32. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung

Ob die Firmungen zum geplanten Termin gefeiert werden können, hängt von der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
21.05.2022	Faistenau	<i>Hintersee</i>	GV Domkap. Mag. Roland Rasser
06.06.2022	Maishofen		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

33. Personalnachrichten

- **Erzbischöflicher Stuhl – Vermögensverwaltungsrat** (25. April 2022)
Mitglieder:
Mag. Reinhold Mayer
Dr. Helga Rabl-Stadler
Dr. Otmar Stefan
- **Veranlagungsausschuss** (21. April 2022)
Elisabeth Biechl
- **Verein Katholische Jungschar** (22. April 2022)
Vorsitzende: Mag. Maria Stemberger
2. Vorsitzende: Elke Ellinger
3. Vorsitzende: Stephanie Kranzinger

34. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Wilhelm Achleitner / Alois Halbmayr / Heinrich Schmidinger (Hg.): Zur Freiheit befreit. Gottfried Bachl und seine Gottesgeschichten. Tyrolia-Verlag, ISBN 978-3-7022-4038-7

Der Theologe Gottfried Bachl (1932–2020) war zeit seines Lebens davon überzeugt, dass ihn der „schwierige“ Jesus zu etwas befreit hat: zum Leben, zu sich selbst, zu allen, denen er begegnete, zu Gott. Wenn es für ihn überhaupt etwas gab, zu dem Jesus angehalten hat, so war es der Glaube an dieses Befreitsein. Diesen Glauben ließ er sich nie nehmen, für ihn machte er sich rücksichtslos stark. Aus ihm erklärt sich der frische, unverkrampfte, unvoreingenommene, großzügige, eben befreite Blick, mit dem er alles wahrgenommen hat: das Menschliche, das Abgründige, Gott, zugleich das Entsetzliche, Sinnlose, Leidbringende. Kaum jemand konnte über Mauthausen oder die Mühlviertler Hasenjagd so sprechen wie er, nur wenige vermochten so ihre Finger in die Wunden der Kirche zu legen.

So wurde Gottfried Bachl auch zum aneckenden, irritierenden Zeitgenossen, der sich nicht nur beliebt machte. Was er am „schwierigen“ Jesus wahrnahm, traf wohl auch auf ihn zu: das gelegentlich Schroffe, Abweisende, mitunter Erratische. In nicht wenigen seiner Texte gibt die Zumutung den Ton an. Dies alles neben einer einfühlsamen Empathie sondergleichen. Nicht von ungefähr seine Nähe zur Literatur, die ihn zum Schriftsteller werden ließ. Nur wenige Theologen konnten so ungewohnt und aufschlussreich formulieren. Der Tod am 23. Mai 2020 war sicherlich sein letzter Schritt zum Befreitsein in Gott.

In den Beiträgen dieses Bandes, die von Wilhelm Achleitner, Erich Garhammer, Silvia Habringer-Hagleitner, Alois Halbmayr, Monika Leisch-Kiesel, Franziska Loretan-Saladin, Erich Ortner, Manfred Scheuer und Heinrich Schmidinger stammen, kommt der bedeutende Theologe und Schriftsteller Gottfried Bachl anhand der zentralen Themen, die sein Werk durchziehen, zu Wort.

Welt und Umwelt der Bibel 2/22 (Nr. 104): Schreiben, Lesen, Religion. Bildung in frühchristlicher Zeit

Wie gebildet waren Jesus, seine Jünger und Jüngerinnen? Was lernten die frühen Christen? Und wie passte die pagane Bildung im römischen Reich mit dem entstehenden Christentum zusammen? Die großen „Buchreligionen“ setzen Textverständnis der heiligen Schriften voraus. Gleichzeitig waren Christen fraglos ein Teil der römischen Gesellschaft, allerdings geriet ihre Glaubensüberzeugung immer wieder in Konflikt mit der römischen Bildung, die häufig auf literarischen Schriften mit mythischen Erzählungen beruhten. Immer wieder suchte das frühe Christentum, das vom Wert der Bildung überzeugt war, hier nach einem guten Ausgleich.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 6

Juni

2022

Inhalt

- 35. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82:
Hinweis. S. 66
- 36. Einsatz der Matrikenformulare (Version 2021). S. 66
- 37. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung. S. 66
- 38. Statut Diözesane Frauenkommission. S. 66
- 39. Baueingaben zum Haushaltsplan 2023. S. 71
- 40. Regelung für private Sammlungen für Projekte in
anderen Ländern von Priestern und hauptamtlichen
Mitarbeiter/innen. S. 72
- 41. Personalnachrichten. S. 74
- 42. Mitteilungen. S. 74

35. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82: Hinweis

Dieser Aussendung liegt für die Pfarren und Zentralstellen das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 87 vom 15. Mai 2022 bei.

36. Einsatz der Matrikenformulare (Version 2021)

Die Diözesanbischöfe haben auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, dass die überarbeiteten bzw. neuen Matrikenformulare für jede Diözese mit Wirksamkeit des 15. April 2022 in Geltung gesetzt werden und österreichweit einheitlich zu verwenden sind. Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz (Nr. 87 vom 5. 5. 2022) in Kraft.

Diese Regelung gilt ab sofort für die pdf-Formulare. An einer entsprechenden Umsetzung im Pfarrprogramm wird derzeit gearbeitet. Nach der Fertigstellung sind nur mehr die neuen Formulare im Pfarrprogramm vorhanden.

37. Geplante Firmungen 2022: Ergänzung

Ob die Firmungen zum geplanten Termin gefeiert werden können, hängt von der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

Datum	Firmung in	<i>gemeinsam mit</i>	Firmspender
06.06.2022	Saalbach		Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
11.06.2022	Langkampfen		Prälat Dr. Florian Huber
12.06.2022	Langkampfen		Prälat Dr. Florian Huber

38. Statut Diözesane Frauenkommission

1. Selbstverständnis und Aufgaben

1.1 Selbstverständnis

Die Diözesane Frauenkommission (DFK) ist auf der Grundlage des kirchlichen Rechtes (vgl. cc. 473, 495 und 511 CIC) ein

Beratungsorgan des Erzbischofs von Salzburg und seiner Ratsgremien, um die Interessen, Anliegen und Wünsche von Frauen zu vertreten, die Beteiligung von Frauen an innerkirchlichen Meinungs- und Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und Frauen in der Erzdiözese Salzburg zu fördern, besonders die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

1.2 Konkrete Aufgaben der Frauenkommission sind unter anderen

- Beratung aktueller Fragen und Themen der Seelsorge und des gesellschaftlichen Lebens, die Frauen betreffen, und daraus resultierende Informationen, Entscheidungshilfen und Stellungnahmen für den Ordinarius, die diözesanen Gremien und Dienststellen.
- Ansprechstelle und Arbeitskreis für das Aufzeigen und Beheben offener und versteckter Diskriminierung von Frauen in der Kirche.
- Aufklärungsarbeit über Stellung und Aufgaben von Frauen in der Kirche.
- Anregung, Beratung und Erarbeitung von Projekten besonderer Frauenförderung und Befähigung zur Übernahme von Diensten und Ämtern in der Erzdiözese.
- Förderung des Gesprächs und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Frauengruppen und -einrichtungen in Kirche und Gesellschaft.

2. Mitglieder

2.1 Zusammensetzung

Die Diözesane Frauenkommission setzt sich aus mindestens 12 Frauen zusammen, die in ihrer Vollversammlung die unterschiedlichen Lebensumstände und Altersgruppen repräsentieren.

2.1.1 Entsendete Mitglieder

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen oder Personengruppen werden eingeladen, Vorschläge für die Besetzung der DFK zu machen:

Aus folgenden Gruppen je zwei Frauen

- Katholische Frauenbewegung (kfb)
- Pfarrgemeinderätinnen

Aus folgenden Gruppen je eine Frau

- Aus den Instituten des geweihten Lebens
- Frauen der Diakone
- Religionslehrerinnen (Pflichtschulbereich)

- Religionslehrerinnen (AHS/BHS)
- Pastoralassistentinnen (aus Berufsgemeinschaft)
- Pfarrassistentinnen (aus Berufsgemeinschaft)
- Lehrende an der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg und der KPH Edith Stein Salzburg
- Mitarbeiterinnen aus der diözesanen Verwaltung
- Mitarbeiterinnen aus Bildungseinrichtungen
- Mitarbeiterinnen aus Beratungseinrichtungen
- Pfarrsekretärinnen (aus Berufsgemeinschaft)
- Pfarrhelferinnen (aus Berufsgemeinschaft)
- Mitarbeiterinnen der Jungen Kirche
- Caritas-Mitarbeiterinnen
- Betriebsrat
- Elementarpädagoginnen aus kirchlichen Einrichtungen
- Mitarbeiterinnen kirchlicher Medien

2.1.2 Berufene Mitglieder

Die Frauenkommission kann nach ihrer Konstituierung bis zu fünf Frauen zur Kooptierung vorschlagen. Darunter sollen ehrenamtlich engagierte Frauen aus der Alten- und Krankenseelsorge, Hospiz und in sozial-diakonaler Verantwortung sowie Frauen in Gesundheitsberufen besondere Berücksichtigung finden.

Alle Mitglieder der DFK müssen durch den Erzbischof bestätigt werden.

3. Funktionsdauer

- Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- Eine einmalige Wiederbestellung derselben Person ist möglich; der Erzbischof kann auf Antrag der DFK eine dritte Amtsperiode bestätigen.
- Rücktritte sind der DFK und dem Erzbischof schriftlich mitzuteilen.
- Scheidet ein Mitglied aus der sie entsendenden Organisation aus, erlischt ihre Mitgliedschaft in der Frauenkommission.
- Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus der Frauenkommission aus, kann die entsendende Organisation für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied entsenden.

4. Organe und Aufgaben

4.1 Vollversammlung

Die DFK tritt jährlich wenigstens zweimal zu Sitzungen zusammen, die von der Vorsitzenden einberufen werden. Aus ak-

tuellen Anlässen kann vom Vorstand sowie auch auf Verlangen des Ortsordinarius oder eines Drittels der Kommissionsmitglieder eine außerordentliche Sitzung angesetzt werden.

4.2 Vorsitz und Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen, den weiteren Mitgliedern (s. 4.2.3) und der Geschäftsführerin zusammen.

4.2.1 Die vom Erzbischof bestätigten Mitglieder der DFK wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende.

4.2.2 Die DFK wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen der Vorsitzenden.

4.2.3 In den Vorstand werden bis zu drei weitere Mitglieder aus der DFK gewählt.

4.2.4 Die Geschäftsführerin ist ex officio stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

4.3 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand hat die Aufgabe, die DFK-Vollversammlungen vorzubereiten und für die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse zu sorgen.
- Der Vorstand ist verantwortlich für das Budget und die Finanzgebarung sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Vorstand sorgt auch für die Wahrnehmung der Stimme und der Aufgaben der DFK in verschiedenen Gremien, zu denen sie berufen sind bzw. entsendet werden (z. B. Pastoralrat, Gremium für Gleichstellungsfragen, Plattform der diözesanen Frauenkommissionen Österreichs).
- Der Vorstand hält Verbindung zu den Arbeitsgruppen.

4.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin ist im Rahmen ihrer Anstellung für die Frauenkommission tätig. Ihr obliegt die Protokollführung, die Wartung der DFK-Website sowie die Unterstützung bei der Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse. Die Geschäftsführung liegt im Regelfall bei der kfb.

4.5 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Problembereiche und Projekte können von der DFK Arbeitsgruppen gebildet werden, zu denen auch außerkommissionelle Frauen und Männer als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Expertinnen und Experten beigezogen werden können.

5. Finanzen

Die finanziellen Aufwendungen für die laufende Arbeit der DFK

werden von der Erzdiözese getragen. Projekte, die über das laufende Budget der DFK hinausgehen, bedürfen der Budgetierung und werden nach Beschluss im entsprechenden Gremium von der Erzdiözese Salzburg mitgetragen. Es können zusätzlich Drittmittel lukriert werden.

6. Arbeitsweise

6.1 Tagesordnung

Die Sitzungen der Vollversammlung erfolgen gemäß der ausgeschriebenen bzw. genehmigten Tagesordnung, die den Mitgliedern 14 Tage vorher zugeschickt wird.

6.2 Verhinderung

Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen. Eine Verhinderung ist zu begründen.

6.3 Antragstellung

Jedes Mitglied kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge zur Beratung und Beschlussfassung einbringen.

6.4 Beschlussfassung

Beschlüsse sowohl in der Vollversammlung als auch im Vorstand der DFK bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweiligen Mitglieder. Anträge gelten als angenommen, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

6.5 Protokoll

Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird an die Mitglieder der DFK und den Erzbischof weitergeleitet.

6.6 Information des Erzbischofs

Der Erzbischof wird regelmäßig über die Tätigkeit der DFK informiert.

6.7 Öffentlichkeitsarbeit

Stellungnahmen, Berichte und Presseaussendungen können von der DFK, vom Vorstand oder der Vorsitzenden in deren Auftrag über das Diözesane Amt für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden.

6.8 Mitarbeit

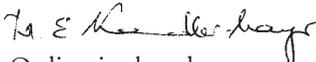
Die Mitarbeit in der DFK ist in der Regel ehrenamtlich. Mitglieder der DFK, die in einem Anstellungsverhältnis zu ihrer jeweils entsendenden Organisation oder Einrichtung stehen, können ihren Beitrag zur DFK in Absprache mit ihren Vorgesetzten / ihrer Dienststelle im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit leisten.

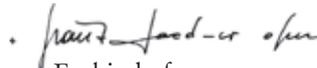
6.9 Vergütung

Eine Vergütung von Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen ist möglich.

7. Rechtswirksamkeit

Nach Anhörung der Ratsgremien im Konsistorium am 11. Mai 2022 tritt das vorstehende Statut mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft. Damit wird das bisherige Statut außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

39. Baueingaben zum Haushaltsplan 2023

Die Finanzkammerdirektion erinnert in Zusammenarbeit mit dem diözesanen Bauamt an die Eingaben zum Haushaltsplan für die notwendigen Bauvorhaben im kommenden Jahr.

Folgendes ist zu beachten:

- **Letztmöglicher Abgabetermin: Freitag, 30. September 2022**
- Das entsprechende Haushaltsplanformular kann von der Homepage der Erzdiözese heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden. Bitte benützen Sie den Link <http://downloads.kirchen.net> und geben Sie als Benutzernamen „intern“ und als Passwort „EdS2008#“ ein. Unter „Downloads Direktion“ steht das Haushaltsplanformular zur Verfügung.
- *Pro Bauvorhaben* (z. B. Pfarrhof, Pfarrkirche außen, Pfarrkirche innen etc.) ist ein *eigenes Bauansuchen zu stellen*.
- Berücksichtigt werden nur Baueingaben, die fristgerecht per Mail an vanessa.possath@eds.at (*Übermittlung samt Beilagen bitte nur digital*) und *vollständig ausgefüllt* einlangen.
Der Finanzierungsvorschlag seitens der Pfarre, die Gesamtfinanzierungskosten (lt. eingeholten Angeboten oder Kostenschätzungen) sowie der erbetene Zuschuss der Erzdiözese sind für die korrekte Bearbeitung unbedingt anzuführen.

Gut vorbereitete Bauansuchen helfen enorm in der Administration.

40. Regelung für private Sammlungen für Projekte in anderen Ländern von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen

Viel Gutes geschieht in unserer Erzdiözese. Wir sind um Transparenz und einen verantwortungsvollen Umgang von Spendengeldern bemüht. Damit dies möglich ist, wurde auf Initiative der Arbeitsgruppe „Priester aus dem Ausland“, nach Anhörung des Priesterrats und nach Beratung der Ratsgremien im erzbischöflichen Konsistorium am 30. März 2022 von Erzbischof Dr. Franz Lackner nachfolgende Regelung für private Sammlungen für Projekte von Priestern, Diakonen und anderen hauptamtlich in der Pastoral tätigen Mitarbeiter/innen der Erzdiözese Salzburg erlassen:

(I) Neu beginnende private Sammlungen durch Priester (der Erzdiözese oder in ihr arbeitend), Diakone und andere hauptamtlich in der Pastoral tätigen Mitarbeiter/innen der Erzdiözese Salzburg für Projekte in anderen Ländern sind nur mit Genehmigung des Generalvikariats erlaubt (vgl. can. 1265 CIC).

(II) Diese Genehmigung wird erst nach einem Gespräch mit dem Generalvikar über die Ziele und die Abwicklung des Projekts erteilt. Im Rahmen des Gesprächs können auch Auflagen vereinbart werden, unter denen die Genehmigung zum Spendensammeln erteilt wird. Außerdem bedarf die Sammlung im Regelfall der Zustimmung des Bischofs, in dessen Diözese das Projekt verwirklicht werden soll.

(III) Der Projektbetreiber muss gegenüber der Erzdiözese Salzburg (Generalvikar) offenlegen, wo noch für das Projekt gesammelt wird. Dies beinhaltet eine Projektkostenaufstellung und einen Finanzierungsplan.

(IV) Wenn das Projekt genehmigt wird, werden die Pfarre (Pfarrer, Obleute des Pfarrgemeinderats / Pfarrkirchenrats) und der zuständige Dechant informiert, in welcher der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin Spenden sammelt.

(V) Nach Abschluss der Sammlung, bei laufenden Sammlungen am Jahresende, ist dem Generalvikar vom spendenlukrierenden Mitarbeiter eine Übersicht über die eingenommenen Spenden des Kalenderjahres und ein Projektbericht (wenn möglich mit Fotos) vorzulegen. Darüber hinaus ist der Generalvikar oder eine von ihm beauftragte Person

(z. B. Mitglied der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit, DKWE) berechtigt, einen detaillierten Bericht über die Verwendung der Spendenmittel einzufordern.

(VI) Die Genehmigung kann für die private Sammlung befristet oder unbefristet, erteilt und auch wieder entzogen werden, z. B. bei der Nichtbeibringung von Projektberichten bzw. bei zweckwidriger Verwendung.

(VII) Sämtliche im Direktorium (Liturgischer Kalender) vermerkten Sammlungen fallen nicht unter diese Regelung. Für diözesane Sammlungen und Aktionen, die von einer unter dem Dach der DKWE befindlichen Organisation durchgeführt werden, gelten diese Regelungen auch nicht.

(VIII) Die privaten Sammlungen dürfen nicht in die Aktionszeiten der Spenden sammelnden Einrichtungen und anderer nach dem liturgischen Direktorium festgelegten Sammlungen fallen:

- Weihnachtszeit: Sternsingeraktion (Kath. Jungschar)
- 6.1. Epiphaniekollekte (Päpstliche Missionswerke)
- 2. und 3. Fastensonntag: Familienfasttag (Kath. Frauenbewegung)
- März: Caritas-Haussammlung (Caritasverband)
- August: Hungerkampagne (Caritasverband)
- Vorletzter Sonntag im Oktober: Weltmissionssonntag (Päpstliche Missionswerke)
- Advent: Sei so frei

(IX) Bei privaten Sammlungen soll nach Möglichkeit eine Kooperation mit einer Organisation der DKWE gesucht werden. Dies soll bereits vor der Projektplanung bzw. vor Projektbeginn erfolgen.

(X) Diese Regelung tritt mit dem Datum des Erlasses in Kraft und betrifft in allen Punkten Projekte, die ab diesem Tag starten.

(XI) Für alle laufende private Projekte gilt die Informationspflicht an den Generalvikar: Wer sammelt, wofür, wo und seit wann?

(XII) Zuwiderhandlungen ziehen innerkirchliche Disziplinarmaßnahmen nach sich.

41. Personalnachrichten

- **Erzbischöflicher Stuhl Salzburg** (25. Mai 2022)
Ökonom: Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc
- **Katholische Männerbewegung Salzburg** (31. Mai 2022)
Vorsitzender: Herbert Wallmannsberger
- **Kirchenmusikkommission der Erzdiözese Salzburg** (19. Mai 2022)
Mitglied: Manfred Zott
- **Allgemeinbildende höhere und berufsbildende mittlere und höhere Schulen und landwirtschaftliche Schulen im Bereich der Erzdiözese Salzburg** (17. Mai 2022)
Fachinspektor für röm.-kath. Religion: MMag. Markus Hammer
- **Dienstbeendigungen**
MMag. Veronika Beier, Pastoralassistentin Salzburg-Gneis, Salzburg-Herrnau, Salzburg-Morzg, Salzburg-Nonntal (30. April 2022)
Mag. Walter Brandacher, Pastoralassistent Brixlegg, Bruck am Ziller, Rattenberg (24. April 2022)
Christina Eßl, Jugendleiterin Junge Kirche – KJ Region Lungau-Pongau-Tennengau (31. Mai 2022)
Angelika Fuchs BED, Betriebsseelsorge (31. Mai 2022)
Christa Grießner, IRPB KPH Edith Stein (31. Mai 2022)
Margit Schmied, Pastorale Mitarbeiterin Altenpflegeheim Taxham (30. April 2022)

42. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststelle**
Erzb. Sekretariat 16. 8. 2022 bis 26. 8. 2022
- **Literaturhinweise**
Kohler Julia: den himmel atmen. Gedichte, Echter Verlag, ISBN 978-3-429-05761-9
Unsagbares sagbar machen. Widersprüchliches nicht glätten. Holpriges stehen lassen. Die Unbegreiflichkeit Gottes ins Wort bringen – in dieser Gestimmtheit schreibt Julia Kohler ihre Gedichte.

Bibel heute 2/22 (Nr. 230): Die Schlange – ein biblisches Symbol
Schlangen sind absolut faszinierende Tiere. Viele Menschen aber

ekeln sich auch vor Schlangen. Ein „Bibel heute“ zu diesem Thema ist also ein gewisses Wagnis. Geht es aber um biblische Symbole, kommen wir um das Symbol der Schlange nicht herum: Dieses Tier schlängelt sich von den ersten bis zu den letzten Kapiteln der Bibel. In immer wieder neuen Variationen, auch in den verschiedensten Textgattungen spielt die Schlange ihre Rolle. „Bibel heute“ verschafft einen Durchblick durch all die vielen Schlangengeschichten. Die Schlange ist eben nicht irgendein Symbol, sondern eines der wichtigsten in der Geschichte der Menschheit und vor allem auch im Vorderen Orient. Dass sich die Bibel so eingehend mit der Schlangensymbolik auseinandersetzt, hat nämlich auch damit zu tun, dass über das Bild der Schlange viel über uns Menschen selbst ausgesagt werden kann: im Guten wie im Schlechten.

Jantzen Annette: Gotteswort, weiblich. Wie heute zu Gott sprechen? Gebete, Psalmen und Lieder, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-39480-5

Vielfach werden in der liturgischen Sprache Bilder verwendet, die heutigen Menschen fremd sind, und theologische Aussagen transportiert, die heutigen Glaubensüberzeugungen und theologischen Erkenntnissen nicht mehr ganz entsprechen. Hier wird eine behutsame, suchende Gottesrede für das gemeinsame oder persönliche Gebet vorgestellt. Das Buch bietet neben einer theoretischen Grundlegung Gebete, Psalmen, Fürbitten, Segenstexte.

Bittlinger Clemens: Hab Seligkeiten. Eine Anleitung zum Glückseligsein, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-03346-9

Clemens Bittlinger spürt im Alltäglichen Momente des Glücks auf und lädt ein, sich die Tatsache bewusst zu machen: Ich „hab Seligkeiten“, die glücklichen Momente in meinem Leben sind da, ich muss sie nur achtsam wahrnehmen und dann auch genießen. Anhand von 30 Praxisbeispielen und den acht Seligpreisungen Jesu in der Bergpredigt entfaltet der Liedermacher und Pfarrer behutsame, mitunter überraschende Wege zum Glück.

Frère Richard: Den Schatz der Schrift aufschließen. Biblische Anregungen aus Taizé, Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-39234-4

In seinen Bibelauslegungen verbindet Frère Richard, Bruder der Communauté von Taizé, Exegese, theologische Reflexion und das Bestreben, zusammen mit der Bibel auch unsere Zeit und Welt zu lesen. Der auferstandene Christus „schloss die Schriften auf“ (Lk 24,32), als er mit seinen Gefährten nach Emmaus unterwegs war.

Nach seinem Vorbild „holen wir aus ihrem Schatz Neues und Altes hervor“ (Mt 13,52).

Unter die biblischen Anregungen mischt sich immer wieder ein wenig Taizéluft, bald unmerklich und bald mit ausdrücklichen Bezügen auf das Leben der Brüder und die Jugendtreffen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juni 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 7/8

Juli/August

2022

Inhalt

- 43. Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger iSv c. 1281 § 2 CIC. S. 78
- 44. Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen der Erzdiözese Salzburg. S. 80
- 45. Glockenläuten gegen den Hunger. S. 87
- 46. Personalnachrichten. S. 87
- 47. Mitteilungen. S. 87

43. Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger iSv c. 1281 §2 CIC

Im Sinne von c. 1281 § 2 CIC bestimmt der Erzbischof von Salzburg nach Anhörung des Priesterrats und der Ratsgremien im Konsistorium, dass folgende Maßnahmen die Grenze sowie Art und Weise der ordentlichen Vermögensverwaltung überschreiten und daher der Genehmigung des Ordinarius bedürfen.

Nicht genehmigte Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung sind sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht nichtig.

I. Pfarrliche Rechtsträger (Pfarren, Pfarrkirchen, Pfarrpfünde, Filialkirchen etc.) bedürfen bei folgenden Maßnahmen der vorherigen Genehmigung:

1. Annahme und Ausschlagung von Stiftungen;
2. Errichtung, Erweiterung und Auflassung von kirchlichen Friedhöfen;
3. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Legaten oder Schenkungen, sofern sie nicht frei von Auflagen oder Belastungen sind;
4. Veräußerung von denkmalgeschützten beweglichen Gegenständen, insbesondere auch Paramenten und kirchlichen/liturgischen Geräten;
5. Bauliche Veränderungen in/an kirchlichen Gebäuden, ausgenommen sind laufend anfallende Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen des ordentlichen Haushalts des jeweiligen Rechtsträgers finanzierbar sind und den Betrag von EUR 5.000,- pro Maßnahme nicht übersteigen; wurde für ein Bauvorhaben im außerordentlichen Haushaltsplan bereits ein Zuschuss der Erzdiözese Salzburg durch die Finanzkammer genehmigt, gilt die Maßnahme als bewilligt.
6. An- und Verkauf, Tausch oder Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden; Einräumung von Rechten (Dienstbarkeit, Fruchtgenuss, etc.), Baurechten; Grenzveränderungen bei pfarrlichen Liegenschaften (Grundstücksteilungen, Grundstücksab- und -zuschreibungen); Verzicht bzw. Löschung von Rechten, welche zugunsten einer pfarrlichen Rechtsperson bestehen;
7. Aufnahme von Darlehen und Krediten, ebenso die Übernahme von Haftungen, z.B. Bürgschaften, für Dritte;

8. Veranlagung von Pfarrvermögen (Wertpapiere, udgl);
9. Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, Honorarverträgen, Leih- und Bittleihverträgen, Nutzungs- und Dienstbarkeitsverträgen, Versicherungsverträgen, Ratengeschäften sowie Nachtragsvereinbarungen zu diesen Verträgen;
10. Service- und Wartungsverträge jedweder Art, die länger als zwei Jahre binden oder mehr als EUR 800,- pro Jahr kosten, sofern nicht ohnehin Sonderregelungen für Service- und Wartungsarbeiten gelten (z. B. Orgelwartungsverträge, Glocken);
11. Abschluss von Rahmenvereinbarungen, z.B. über laufende Belieferung, die den Rechtsträger länger als zwei Jahre binden;
12. Ankauf von Kraftfahrzeugen oder technischen Geräten aller Art, deren Anschaffungskosten über EUR 10.000,- liegen;
13. Errichtung und jede Veränderung von Betrieben gewerblicher Art auf pfarrlicher Ebene;
14. Abgabe von Erklärungen in behördlichen Verfahren (z. B. Baubehördlichen Verfahren).

Um Genehmigung der Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen unter Pkt. 1. bis 4. ist schriftlich anzusuchen im **erzb. Ordinariat**, für die in Pkt. 5. bis 14. genannten übrigen Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen in der **Finanzkammer** der Erzdiözese Salzburg.

Verwiesen wird zusätzlich auf die cc. 1297 und 1288 CIC und die entsprechenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz.

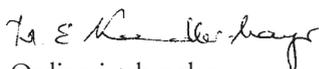
II. Nichtpfarrliche Rechtsträger diözesanen Rechts bedürfen bei folgenden Maßnahmen der vorherigen Genehmigung:

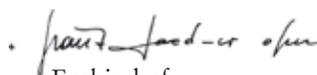
1. Annahme und Ausschlagung von Stiftungen;
2. Errichtung, Erweiterung und Auflassung von kirchlichen Friedhöfen;
3. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Legaten oder Schenkungen, sofern sie nicht frei von Auflagen oder Belastungen sind;
4. Veräußerung von denkmalgeschützten beweglichen Gegenständen, insbesondere auch Paramenten und kirchlichen/liturgischen Geräten und Bibliotheken;
5. An- und Verkauf, Tausch oder Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden sowie die Einräumung von Baurechten;

6. Einräumung von Rechten (Dienstbarkeit, Fruchtgenuss, etc.) aller Art sowie der Verzicht oder die Löschung von Rechten, die zugunsten von kirchlichen Rechtspersonen bestehen;
7. Errichtung und jede Veränderung von Betrieben gewerblicher Art;
8. Veranlagung von Geldwerten.

Um Genehmigung der Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen unter Pkt. 1. bis 4. ist schriftlich anzusuchen im **erzb. Ordinariat**, und für die in Pkt. 5. bis 8. genannten Rechtsgeschäfte bzw. Maßnahmen in der **Finanzkammer** der Erzdiözese Salzburg.

Die Festlegungen zu den Akten der außerordentlichen Verwaltung treten nach Anhörung des Priesterrats am 9. Juni 2022 und der Ratsgremien im Konsistorium am 6. Juli 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft, die Fassung aus 1991 wird damit außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

44. Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen der Erzdiözese Salzburg

Präambel

Mitarbeiter*innen der Kirche haben einen wesentlichen Anteil an der Durchführung der Aufgaben, die der Kirche in unserer Zeit gestellt sind. In besonderer Weise gilt dies für die Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen, die oft die ersten Ansprechpartner für Fragen und Anliegen sind. Ihre Arbeiten sind vielfältig, herausfordernd und oft ein wichtiger Dienst für die Pastoral in der Pfarrgemeinde. Der Berufsgemeinschaft kommt die Aufgabe zu, ihre Arbeit zu fördern und für eine passende Vernetzung und Vertretung zu sorgen; dazu erhält sie folgendes Statut:

1. Name und Sitz der Berufsgemeinschaft

Die Berufsgemeinschaft führt den Namen „Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen der Erzdiözese Salzburg“ (im Folgenden kurz „Berufsgemeinschaft“ genannt).

Die Berufsgemeinschaft ist eine eigenständige Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat, Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg. Die Postadresse ist die jeweilige Dienststelle der/des Vorsitzenden.

2. Tätigkeitsbereich und Zweck der Berufsgemeinschaft

Die Berufsgemeinschaft ist die Interessensgemeinschaft der Berufsgruppe der Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen im Diözesangebiet.

Das Wirken der Berufsgemeinschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Förderung der beiden Berufsbilder
- Hilfestellung für die Mitglieder der Berufsgemeinschaft in der Ausübung dieses in der Kirche wichtigen (pastoralen) Dienstes
- die persönliche, religiöse und berufliche Weiterbildung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Personalreferat
- Mitarbeit zur Klärung von Fragen des Dienstes und der Besoldung mit den zuständigen Stellen
- Hilfestellung in sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Belangen
- den Erfahrungsaustausch der Mitglieder
- die Beschäftigung mit einschlägigen Fragen vom Leben und Dienst der Mitglieder
- die Sorge um geistliche Begleitung

3. Mittel zur Erreichung des Zweckes und ihre Verwendung

Der Erreichung des Statutenzweckes dienen ideelle und materielle Mittel.

3.1 ideelle Mittel:

Der Zweck der Berufsgemeinschaft wird durch die Pflege der Gemeinschaft angestrebt, die Förderung des Austausches unter Berufskolleg*innen, Informationsdokumentation und -weitergabe zwischen den einzelnen Gruppen, die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Fortbildungen, die Herausgabe von Mitteilungsblättern, Angebote der Unterstützung in konkreten Berufs- und Lebensfragen sowie die Vernetzung mit anderen berufsbezogenen Gruppen in der Erzdiözese Salzburg.

3.2 materielle Mittel:

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Finanzierung der Berufsgemeinschaft und ihrer Zwecke werden aufgebracht durch Subventionen der Erzdiözese Salzburg, Spenden und/oder sonstige Zuwendungen und Unterstützungen.

3.3 Mittelverwendung:

Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

- 3.4 Über die Verwendung der materiellen Mittel wird eine jährliche Abrechnung erstellt und der diözesanen Revisionsstelle vorgelegt.

4. Mitgliedschaft – Erwerb und Beendigung

Die Mitglieder der Berufsgemeinschaft gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind alle Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen, die haupt- oder ehrenamtlich in einer Pfarre/ Seelsorgestelle/Wallfahrtskirche der Erzdiözese Salzburg beschäftigt sind.

4.1.1 Rechte der ordentlichen Mitglieder

- Sitz und Stimme bei allen in der Berufsgemeinschaft vorgebrachten Themen.
- Aktives und passives Wahlrecht.
- Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft.

4.1.2 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- Teilnahme an Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft, sowie das Bemühen um eine spirituelle Weiterbildung und berufliche Horizonterweiterung.
- Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in deren Berufen.
- Vertraulicher Umgang mit sensiblen Informationen aus Berufsgemeinschaftssitzungen.
- Gegenseitige Wertschätzung.

4.1.3 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Beendigung der haupt- und/oder ehrenamtlichen Tätigkeit als Pfarrsekretär*in bzw. Pfarrhelfer*in.

4.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

4.2.1 Personen mit Interesse an den Zielen der Berufsgemeinschaft können eine außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.

Pensionist*innen der Berufsstände Pfarrsekretär*in bzw. Pfarrhelfer*in erhalten ab ihrer Pensionierung automatisch eine außerordentliche Mitgliedschaft.

Sie haben einen Sitz, aber keine Stimme in der Versammlung.

Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand der Berufsgemeinschaft.

4.2.2 Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft:

Die Regelungen in 4.1.3. sind sinngemäß anzuwenden.

5. Struktur der diözesanen Berufsgemeinschaft:

Die Struktur der Berufsgemeinschaft besteht aus:

- dem Vorstand (5.1)
- der Leitung (5.2)
- den Regionalgruppen mit Regionalleiter*innen (5.3)
- der Geistlichen Assistenz (5.4) und
- dem Diözesantag (5.5).

5.1 Vorstand

5.1.1 Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - den beiden Stellvertreter*innen
 - der/dem Regionalverantwortlichen
 - der/dem Schriftführer*in
 - der Geistlichen Assistenz (bestellt, siehe 5.4)
 - der/dem Vertreter*in der Pensionist*innen (Kooperierung)
 - der Vertreterin in der Frauenkommission (Kooptierung)
- Dem Vorstand müssen sowohl Pfarrsekretär*innen als auch Pfarrhelfer*innen angehören.
- Der Vorstand besteht zumindest aus 5 Personen.
- Der Vorstand wird mittels Briefwahl gewählt. Der Ablauf der Wahl wird in einem eigenen Dokument geregelt.
- Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 5 Jahre.
- Der Vorstand bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- Die Aufteilung der Funktionen im Vorstand erfolgt im Rahmen der konstituierenden Sitzung.
- Eine 2malige Übernahme derselben Funktion ist möglich. Eine neuerliche Übernahme derselben Funktion ist erst nach einer Zwischenzeit von einer Wahlperiode möglich.
- Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann eine weitere Funktion zusätzlich übernehmen.
- Die Vorstandsmitglieder werden für die nötige Zeit ihrer Tätigkeit im Rahmen der BG in ihrer Pfarre freigestellt.
- Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können aus wichtigen Gründen von der Leitung ihrer Aufgabe enthoben werden.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied während laufender Periode aus, so wird aus der Ersatzliste der letzten Wahl nachbesetzt. Funktionen werden dabei entsprechend neu geregelt. Scheidet die/der Vorsitzende aus, übernimmt die/der Stellvertreter*in diese Aufgabe bis zur Neuwahl.
 - Wird der gesamte Vorstand seiner Aufgabe enthoben, muss eine Neuwahl durchgeführt werden.
- 5.1.2 Arbeitsweise und Aufgabe des Vorstandes
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Berufsgemeinschaft.
 - Er tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
 - Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus dem Zweck der Berufsgemeinschaft.
Vor allem sind zu nennen:
 - Förderung des Austausches und der gegenseitigen Unterstützung unter den Mitgliedern;
 - Sorge um die Weiterbildung der Mitglieder (mittels Angebote von Veranstaltungen und Bildungstagen auf diözesaner und regionaler Ebene, die der beruflichen und spirituellen Weiterbildung der Gemeinschaft dienen);
 - Beistand in arbeitsrechtlichen und dienstlichen Belangen
 - Kontakt und Verhandlungen mit der Diözese;
 - Überprüfung und Genehmigung des Budgets;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausscheiden von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, und
 - Erstellung und Versand des zweimal jährlich erscheinenden Rundbriefes.
 - Statutenänderungen können von der Leitung der Berufsgemeinschaft beantragt werden. Sie werden vom Vorstand erarbeitet der Leitung zur Begutachtung vorgelegt und von dieser beschlossen. Diesbezügliche Anträge an die Leitung müssen schriftlich formuliert und eingereicht werden.
 - Die/Der **Vorsitzende** vertritt die Berufsgemeinschaft nach außen. Sie/er beruft den Vorstand ein und steht diesem vor.
 - Darüber hinaus ist sie/er für die ordnungsgemäße

- Geldgebarung (Budgeterstellung, Buchhaltung inkl. Zeichnungsberechtigung) zuständig,
- für Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Personalreferat der Erzdiözese, das für die Ausbildung der Pfarrhelfer*innen verantwortlich ist;
 - Vorbereitung und Einberufung bzw. Durchführung
 - der zumindest einmal jährlichen Leitungssitzung (siehe 5.2) sowie
 - des Diözesantages (siehe 5.5) in Zusammenarbeit mit dem Personalreferat
 - und des Grundkurses für Pfarrsekretär*innen;
 - Verwaltung des Budgets;
 - jährliche Rechnungslegung über die Finanzen gegenüber der diözesanen Revisionsstelle, und
 - Führung der Mitgliederkartei unter Beachtung allfälliger Regelungen zum Schutz der dabei erfassten Daten.
- Die **Stellvertreter*innen** vertreten bzw. unterstützen die/den Vorsitzende/n.
 - Die/Der **Regionalverantwortliche** ist für die Unterstützung und Begleitung der Regionalleiter*innen (siehe 5.3), zuständig, sorgt sich um deren Benennung und übernimmt im Falle von einer Vakanz die Vertretung.
 - Die/Der **Schriftführer*in** ist für die Erstellung, den Versand und die Ablage sämtlicher Protokolle von Vorstand und Leitung zuständig.

5.2 Leitung

5.2.1 Zusammensetzung

Der Leitung gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Regionalleiter*innen (siehe 5.3)
- deren/dessen StellvertreterInnen.

5.2.2 Arbeitsweise und Aufgabe der Leitung

- Die Leitung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
- Die Aufgaben der Leitung sind
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des
 - Tätigkeitsberichtes der Regionen,
 - Darlegung der Ein- und Ausgangsrechnung,
 - Genehmigung der Bilanz und Entlastung der/des Vorsitzenden.

5.3 Regionalgruppen mit Regionalleiter*innen

- Die Berufsgemeinschaft ist in Regionalgruppen gegliedert. Die einzelnen Regionen sind von der Leitung festzulegen. Eine Änderung der Region ist mit Zustimmung des Erzbischofs jederzeit möglich.
- Die Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen der Region werden jährlich wenigstens einmal zu einem Treffen eingeladen.
Die Einladung erfolgt durch die Regionalleiter*innen.
- Jede Regionalgruppe benennt aus den in der jeweiligen Region arbeitenden haupt- und ehrenamtlichen PfarrsekretärInnen bzw. Pfarrhelfer*innen eine/einen Regionalleiter*in und eine/einen Stellvertreter*in auf fünf Jahre.
Diese sind für die Organisation und Durchführung von Treffen ihrer Regionalgruppe zuständig, begleiten die Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen ihrer Gruppe und stellen den Informationsfluss zum/vom Vorstand sicher.
- Jede Regionalgruppe trifft sich wenigstens einmal pro Jahr.

5.4 Geistliche Assistenz

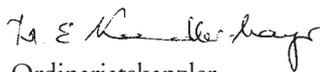
Ein/e Geistliche/r Assistent*in wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Erzbischof bestellt. Innerhalb der Berufsgemeinschaft nimmt er bzw. sie die Begleitung im Bereich der Spiritualität und Weiterbildung wahr.

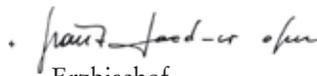
5.5 Diözesantag

Beim Diözesantag treffen sich alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Berufsgemeinschaft. Er findet einmal im Jahr statt und dient der Informationsweitergabe, der Weiterbildung und dem Austausch der Mitglieder untereinander.

6. Rechtswirksamkeit

Nach Anhörung der Ratsgremien im Konsistorium am 6. Juli 2022 tritt das vorstehende Statut mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft. Damit wird das bisherige Statut aus 1994 außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

45. Glockenläuten gegen den Hunger

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, dass als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen am Freitag, dem 29. Juli 2022, um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

46. Personalnachrichten

- **Mesnergemeinschaft** (21. Juni 2022)

Obmann: Herbert Giglmayr

Stellvertreterin: Monika Urban

Schriftführerin: Sabine Gantner

Regionalvertreter/innen:

Stadt Salzburg: Jochen-Maximilian Hofer

Flachgau: Herbert Giglmayr

Tennengau: Andreas Wenger

Pongau: Josef Jäger

Pinzgau: Monika Urban

Lungau: Martina Viehhauser

Tiroler Teil: Elisabeth Gschösser, Martin Naschberger,
Franz Pokerschnig

47. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

Lisa F. Oesterheld: Beten mit dem Bleistift, Verlag Echter, ISBN 978-3-429-05798-5

Schreiben gehört zu unserem Alltag. Wir verfassen E-Mails, Briefe, Posts in sozialen Medien oder machen uns Notizen. Doch Schreiben kann mehr sein als Mitteilung von Informationen oder Befindlichkeiten: Es kann zum spirituellen Weg werden. Dabei kann sich ein Dialog mit uns selbst und mit Gott entfalten. Seelsorgerin Lisa F. Oesterheld hat in 35 praktischen Impulsen zu Themen aus dem Alltag eine Anleitung für biographisches Schreiben verfasst. Inspirationen aus der Bibel öffnen dabei das Herz für die innere Stimme - zum Beten mit dem Bleistift. Dieses Buch ist eine Handreichung für den persönlichen Schreib- und Gebetsweg. Zugleich bietet es eine Fülle an kreativen Ideen für die Seelsorgepraxis.

Bibel und Kirche 2/2022: Die Sehnsucht nach dem Ort

Kaum ein theologisches Thema ist biblisch so präsent und gleichzeitig bis heute so vieldeutig, wie die Tatsache, dass die biblische Botschaft an »Orte« gebunden ist. Die Beiträge in diesem Heft fragen in exegetischer, politischer und spiritueller Hinsicht danach, was mitschwingt, wenn wir beim Lesen biblischer Texte konkreten Orten und Landschaften begegnen. Und alle Begegnungen mit „heiligem Land“, ob als Landkarte, als Auslegung biblischer Texte, als biblisch motivierte Reise oder als Museumsbesuch, führen letztlich zur Frage nach der historischen oder theologischen Wahrheit. Sie zwingen uns regelrecht zu hermeneutischen Überlegungen, will man nicht biblizistisch ausweichen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Juli 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg

Verordnungsblatt

Nr. 9

September

2022

Inhalt

- 48. Beauftragung zu liturgischen Diensten: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90
- 49. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 90
- 50. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee. S. 91
- 51. Personalnachrichten. S. 99
- 52. Mitteilungen. S. 103

48. Beauftragung zu liturgischen Diensten: Änderung der Beauftragungsdauer

Nach Beratung in der Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg wird die Dauer zur Beauftragung von Kommunionhelfer*innen, zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern sowie zur Leitung von Begräbnissen wie folgt festgesetzt:

Die erste Beauftragung gilt für 5 Jahre. Danach kann um eine Verlängerung um 5 Jahre angesucht werden. Nach Ablauf dieser Zeit kann um eine weitere Verlängerung angesucht werden, die dann bis auf Widerruf erteilt wird.

Diese Regelung gilt für alle Beauftragungen und Verlängerungen ab 1. September 2022.

49. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (Vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen

Samstag, 5. November 2022, 9.00 bis 16.00 Uhr

Bildungszentrum Borromäum

Gaisbergstraße 7, 5020 Salzburg

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 20. Oktober 2022 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelfers“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

50. Statuten des insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee

1. Präambel

Gemäß alter Überlieferung hat Bayernherzog Tassilo um das Jahr 770 am Mattsee eine Kirche zu Ehren des hl. Erzengels Michael errichtet und zugleich ein Kloster gegründet, das er so wie Kremsmünster und Mondsee Benediktinermönchen anvertraut hat. Auch wenn ein Stiftsbrief bzw. eine Fundationsurkunde fehlt, weist vieles darauf hin, dass Mattsee zu den ältesten kirchlichen Stiftungen im heutigen Österreich gehört. Die Abtei hatte ursprünglich wichtige Aufgaben in der Missionsarbeit zu erfüllen. Im Jahre 877 wurde Mattsee von König Karlmann dem Stift Altötting geschenkt; im 10. Jahrhundert kam es zusammen mit Altötting an das Bistum Passau. Dies wird durch eine Urkunde Kaiser Ottos III. vom 27. Jänner 993 bestätigt.

Unter Bischof Berengar von Passau (1013–1045) wurde die Benediktinerabtei in ein welt-priesterliches Kollegiatstift mit einem Propst und Dechanten an der Spitze umgewandelt. Vom 12. bis zum 16. Jahrhundert war Mattsee Sitz eines Archidiakons. Statuten dieses Kollegiatstiftes sind erstmals aus dem Jahre 1321 überliefert. 1398 wurde das Stift mit allem Zubehör an den Salzburger Erzbischof verkauft, allerdings blieben die kirchlichen Rechte beim Bischof von Passau.

Nach Überwindung größerer Schwierigkeiten in der Zeit der Gegenreformation erlebte das Stift zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen neuen Aufschwung. Am 7. Dezember 1807 kam Mattsee unter die Jurisdiktion des Salzburger Erzbischofs. Schwere Schäden wurden dem Kollegiatstift durch die Säkularisation und die Franzosenkriege zugefügt, bis hin zu einer drohenden gänzlichen Auflösung. Mit kaiserlichem Dekret vom 13. Oktober 1840 wurde das Stift jedoch in seiner ursprünglichen Verfassung wiederhergestellt. 1859 erhielt das Kollegiatstift neue Statuten. Seit dem Jahre 1869 waren die Ämter des Stiftspropstes und Stiftsdechanten in einer Person vereinigt. Papst Leo XIII. verlieh mit apostolischem Breve vom 6. Mai 1881 dem Kollegiatstift Mattsee den Ehrentitel „Collegiata insignis“. Nach dem Inkrafttreten des CIC/1917 wurden die Statuten neu gefasst und von Erzbischof Dr. Ignaz Rieder am 10. Juni 1924 approbiert.

Nach dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici 1983 erfolgte eine Anpassung an die allgemeinen Normen über die Kapitelkanoniker (cc. 503 bis 510 CIC); diese erneuerten Statuten wurden mit 1. Jänner 1987 in Kraft gesetzt.

Weitere Novellierungen des Statuts erfolgten 2016, 2019 und 2022.

2. Verfassung

Gemäß c. 503 CIC ist das „Insigne Stiftskapitel zum hl. Erzengel Michael in Mattsee“ ein Priesterkollegium, dem die Feier besonderer Gottesdienste in der Stiftskirche obliegt; darüber hinaus dient es der Förderung der brüderlichen Gemeinschaft unter den Priestern; insbesondere erfüllen die Kapitularkanoniker Aufgaben in der Seelsorge und andere Dienste, die ihnen vom Diözesanbischof übertragen werden oder aufgrund wohlervorbener Rechte des Kollegiatstiftes zukommen.

2.1 Das Stiftskapitel setzt sich als Kollegium aus zwölf Kanonikern, Kapitularkanoniker genannt, zusammen.

Neben diesen zwölf Kapitularkanonikern gibt es vier Ehrenkanoniker, denen jedoch keine rechtserhebliche Mitgliedschaft im Kollegium zukommt.

2.2 Es gibt eine Dignität, nämlich die des Stiftspropstes.

2.3 Das Verhältnis zwischen Stiftskapitel und Stiftspfarr Mattsee ist gemäß c. 510 CIC geregelt (vgl. Pkt. 11).

3. Besetzung der Kanoniker

3.1 Gemäß c. 509 § 1 CIC ist der Diözesanbischof bei der Ernennung von Kapitularkanonikern frei, jedoch können die Kapitularkanoniker dem Diözesanbischof einen geeigneten Kandidaten vorschlagen und ersuchen um dessen Ernennung.

3.2 Die zwölf Kapitularkanoniker sind in der Mehrzahl inkardinierte Priester der Erzdiözese Salzburg, einige der Diözese Linz.

3.3 Zu Kapitularkanonikern können nur Priester bestellt werden, die sich durch entsprechenden Lebenswandel und Seelsorgserfahrung sowie besondere Verdienste im kirchlichen Dienst auszeichnen (vgl. c. 509 § 2 CIC).

3.4 Amtseinführung der Kapitularkanoniker

3.4.1 Im bischöflichen Ernennungsdekret wird die Rechtswirksamkeit, mit der ein Priester zum Kapitularkanoniker bestellt wird, zum Ausdruck gebracht.

3.4.2 Die Überreichung des Ernennungsdekretes nimmt der zuständige Diözesanbischof in Gegenwart des Stiftspropstes vor.

3.4.3 Die Amtseinführung eines Kapitularkanonikers erfolgt durch den Stiftspropst während eines feierlichen Gottesdienstes in der Stiftskirche.

3.4.4 Die Amtseinführung eines neuen Stiftspropstes nimmt der Erzbischof von Salzburg vor.

4. Liturgische Dienste und Aufgaben

- 4.1 Feier des Stundengebetes: Die Ordnung wird von den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern erstellt.
- 4.2 Kapitelgottesdienste: An den vom allgemeinen Kirchenrecht (c. 1246 § 1 CIC) und vom Diözesanrecht (Salzburg und Linz) gebotenen Feiertagen zelebriert der Stiftspropst oder in seinem Auftrag einer der Kapitularkanoniker einen Festgottesdienst.
- 4.3 Außerordentliche Kapitelgottesdienste: Zum Michaelikapitel sowie zum Tassilokapitel feiert der Stiftspropst zusammen mit den Kapitularkanonikern in Konzelebration einen Gottesdienst für alle verstorbenen Stifter, Pröpste, Kanoniker, Wohltäterinnen und Wohltäter.
- 4.4 Seelsorgsaushilfe: Nach Möglichkeit helfen die Kapitularkanoniker in der pfarrlichen Seelsorge von Mattsee und in Pfarrgemeinden der Diözesen Salzburg und Linz mit.

5. Besondere Aufgaben der Kanoniker

- 5.1 Die Kapitularkanoniker sind zu einem priesterlichen Lebenswandel verpflichtet und bemühen sich um brüderliche Gemeinschaft.
- 5.2 Zur Führung der Agenden der Verwaltung des Stiftsvermögens, für dessen rechte Verwaltung im Sinne von Pkt. 6.1.4 grundsätzlich der Stiftspropst zuständig ist, kann das Stiftskapitel einen Kapitularkanoniker als Kapitelökonom bestellen, an den der Stiftspropst die Verwaltung des Stiftsvermögens zum Teil oder zur Gänze delegieren kann.

Dieser Kapitelökonom kann seinerseits mit Billigung des Kapitels einen geeigneten Verwalter beiziehen, der ihn unterstützt. Sie legen bei den Kapitelsitzungen regelmäßig einen detaillierten Wirtschaftsbericht vor.

Der Stiftspropst selbst ist dem Kapitel sowie dem Erzbischof von Salzburg jährlich Rechenschaft über die Gebarung des Kapitelvermögens schuldig (c. 1276 CIC). Die Rechenschaftslegung dem Erzbischof von Salzburg gegenüber wird in der Form vorgenommen, dass der Direktor der Erzbischöflichen Finanzkammer an der Schlussbesprechung zur Erstellung des Jahresabschlusses teilnimmt. In diesem Zusammenhang ist die Wirtschaftsgebarung und Vermögenslage vollständig zu besprechen (Revision). Der Finanzkammerdirektor seinerseits ist dem Erz-

bischof berichtspflichtig. Im Übrigen wird festgehalten, dass das bischöfliche Visitationsrecht uneingeschränkt gilt.

Veräußerungen und Veränderungen des Stiftsvermögens bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Stiftskapitels unter der Autorität des Diözesanbischofs im Sinne von c. 1292 § 1 CIC sowie unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechtes, das sind insbesondere die cc. 1281, 1287 und 1290 ff CIC, die vermögensrechtlichen Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Regeln bei Miet- und Bestandsverträgen und über die Wertgrenzen ABl. Nr. 77, S. 6), sowie das Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger in der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2022, S. 79–81)

- 5.3 Jene Kanoniker, welche bestellte Pfarrseelsorger (Pfarrer, Pfarrprovisoren) sind oder in anderen diözesanen Diensten stehen, unterhalten regelmäßigen Kontakt zum Stiftspropst und den anderen Mitbrüdern im Kollegium. Sie kommen öfters zur Pflege der mitbrüderlichen Gemeinschaft nach Mattsee. Durch gemeinsames Gebet und brüderliche Tischgemeinschaft tragen sie so zur Festigung der kollegialen Verbundenheit mit den in Mattsee wohnenden Kapitularkanonikern bei.

6. Ämter und Dienste im Kapitel

6.1 Stiftspropst

- 6.1.1 Das Stiftskapitel wählt aus den Reihen der Kapitularkanoniker einen Stiftspropst (c. 507 § 1 CIC) als „praeses collegii“. Der gewählte Stiftspropst bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg, der im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof von Linz handelt, wenn es um einen Priester der Diözese Linz geht.
- 6.1.2 Dem Stiftspropst obliegt die Förderung der brüderlichen Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Kapitularkanoniker.
- 6.1.3 Er beruft die Kapitelsitzungen ein und leitet diese; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt das Stiftskapitel nach außen.
- 6.1.4 Er ist verantwortlich für die rechte Verwaltung des Stiftsvermögens incl. des Stiftsmuseums.
- 6.1.5 Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Kapitel-senior oder den Kapitelsekretär vertreten.
- 6.1.6 Der Stiftspropst verwahrt Siegel und Akten des Stiftskapitels.

- 6.1.7 Er ist verpflichtet, dem Kapitelskapitel anlässlich der Kapitalsitzungen über alle wichtigen Angelegenheiten des Stiftes Rechenschaft und Auskunft zu geben.
 - 6.1.8 Die in allen wichtigen Angelegenheiten vom Stiftspropst ausgestellten Dokumente werden vom Kapitelsekretär mitunterzeichnet, Dokumente in Finanzangelegenheiten hingegen vom Kapitelökonom.
 - 6.1.9 Der Stiftspropst wird zwar auf Lebenszeit bestellt; er hat aber das Recht, freiwillig zu resignieren. Er hat die Resignation schriftlich dem Erzbischof von Salzburg sowie dem Kollegium anzuzeigen. Der Verzicht bedarf der Annahme des Erzbischofs von Salzburg.
 - 6.1.10 Beim Tode oder im Falle der Resignation des Stiftspropstes übernimmt der Kapitelsenior oder bei dessen Verhinderung ein anderer vom Kapitel bestellter Kapitularkanoniker interimistisch die Leitung des Stiftes.
 - 6.1.11 Wurde die Resignation des Stiftspropstes vom Erzbischof angenommen, gilt der aus dem Amt geschiedene Stiftspropst als „emeritierter Stiftspropst“.
- 6.2 Kapitelsenior
- 6.2.1 Jener Kapitularkanoniker, der nach seiner Ernennung als der älteste gilt, ist Kapitelsenior.
 - 6.2.2 Im Falle der Verhinderung des Stiftspropstes übernimmt er dessen Vertretung.
 - 6.2.3 Beim Tode oder im Falle der Resignation des Stiftspropstes übernimmt er interimistisch die Leitung des Stiftes. Im Falle seiner Verhinderung kann das Kapitel einen anderen Kapitularkanoniker zum interimistischen Leiter des Stiftes bestellen.
 - 6.2.4 Zusammen mit den Kapitularkanonikern obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl eines Stiftspropstes nach der Resignation oder dem Tod des früheren Stiftspropstes, sowie der Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst.
- 6.3 Kapitelsekretär
- Der Kapitelsekretär wird beim Michaelikapitel für eine Amtszeit von drei Jahren vom Kollegium bestellt. Er steht dem Stiftspropst und im Falle der Notwendigkeit dem Kapitelsenior zur Seite. Ihm obliegt die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Kapitels. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Gegenzeichnung aller wichtigen Schriftstücke und Akten des Stiftspropstes, mit Ausnahme der Schriftstücke und Akten in

Finanzangelegenheiten, die der Stiftspropst gemeinsam mit dem Kapitelökonom unterzeichnet.

6.4 Kapitelökonom

Der Kapitelökonom ist im Sinne seiner Bestellung gemäß Pkt. 5.2 für die Verwaltung des Stiftsvermögens zuständig, soweit nicht der Stiftspropst im Einzelfall anderes verfügt. Er steht dem Stiftspropst zur Seite und ist diesem laufend berichtspflichtig, ebenso im Auftrag des Stiftspropsts dem Kapitel. Das Amt des Kapitelökonomen endet durch Abberufung durch das Kapitelskapitel oder eigenen Verzicht, der jederzeit eingereicht werden kann und anzunehmen ist. Bei jeder Form der Abberufung ist für eine geordnete Übergabe und die Entlastung zu sorgen.

7. Kapitelsitzungen

- 7.1 Für die Einberufung und Leitung ist der Stiftspropst zuständig.
- 7.2 Er beruft zweimal im Jahr eine Kapitelsitzung ein: Um das Fest des hl. Erzens Michael (29. September) das sogenannte Michaelikapitel, zu Beginn des Monats Mai das Tassilokapitel.
- 7.3 In dringenden Fällen, oder wenn zwei Drittel der Kapitularkanoniker es verlangen, wird eine außerordentliche Sitzung gehalten.
- 7.4 Bei Abstimmungen gelten die Vorschriften des c. 119 CIC.
- 7.5 Wahlen erfolgen nach den Normen des kanonischen Rechts (cc. 164 ff CIC).
- 7.6. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- 7.7. Die Kapitelsitzungen sollen die geistliche und brüderliche Einheit der Kapitularkanoniker im Kollegium vertiefen und fördern.

8. Rechte der Kapitulare

- 8.1 Im Kapitelhaus stehen für Kapitularkanoniker entsprechende Wohnungen zur Verfügung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt durch den Propst mit Zustimmung des Kapitels.
- 8.2 Eine Besoldung der Kapitularkanoniker aus dem Stiftsvermögen erfolgt nicht.
- 8.3 Die traditionelle Chorkleidung bleibt erhalten: weinrot-violett gespalteter schwarzer Talar; Mozetta, Birett und Zingulum ebenfalls in wein-rot-violetter Farbe (analog zu den Augustinerchorherrn).
- 8.4 Die Kapitularkanoniker tragen das Kapitelkreuz an einem weißblauen Band. Der Stiftspropst trägt ein Kreuz mit Kette sowie einen Dignitätsring.

Kapitelkreuze, Dignitärering und -kreuz bleiben im Eigentum des Kollegiatstiftes, außer es wären diese Abzeichen im Eigentum des Stiftspropstes oder eines Kapitularkanonikers.

- 8.5 Die Exequien für einen verstorbenen Stiftspropst oder Kapitularkanoniker werden in der Stiftskirche gehalten. Jedes Mitglied des Kollegiums hat das Recht auf Beisetzung in der Kapitelgruft.

9. Kapitelsiegel

Das Stiftskapitel besitzt ein eigenes Siegel, das der Stiftspropst führt und verwahrt.

10. Ausscheiden aus dem Kapitel

- 10.1 Jeder Kapitularkanoniker kann auf eigenen Wunsch auf sein Kanonikat verzichten. Die Verzichtserklärung ist an den Stiftspropst einzureichen und bedarf der Annahme durch diesen.
- 10.2 Die Resignation des Stiftspropstes ist dem Erzbischof sowie dem Kapitel schriftlich anzuzeigen und vom Erzbischof anzunehmen (siehe 6.1.9 und 6.1.11).
- 10.3 Ein emeritierter Stiftspropst trägt weiterhin seine Abzeichen, hat aber nicht mehr Sitz und Stimme im Kapitel.
- 10.4 Kapitularkanoniker, welche aus dem Kollegium ausscheiden, verlieren alle im Statut verankerten Rechte.

11. Stiftskapitel und Stiftspfarrer

- 11.1 Die Besetzung der Stiftspfarre geschieht gemäß Diözesanrecht nach Anhören des Stiftspropstes durch den Erzbischof von Salzburg.
- 11.2 Alle Angelegenheiten der Stiftspfarre sind gemäß c. 510 CIC zu ordnen. Alle Kapitelangelegenheiten sind deshalb so zu regeln, dass sie der Förderung der Pfarrseelsorge dienen.
- 11.3 Der Stiftspfarrer ist Rector Ecclesiae; er soll nach Möglichkeit Kapitularkanoniker sein; er kann zugleich Propst des Stiftskapitels sein.
- 11.4 Sind die Ämter des Propstes und des Pfarrers nicht in Personalunion verbunden, ist in seelsorglichen Belangen der Propst dem Pfarrer, in Kapitelangelegenheiten der Pfarrer dem Propst zugeordnet.
- 11.5 Der Stiftspropst hat darauf zu achten, dass die Kapitelagen den die Pfarrseelsorge nicht behindern, sondern fördern.

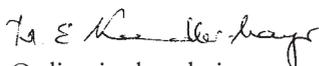
- 11.6 Die Kapitularkanoniker sollen den Stiftspfarrer in allen Belangen der Pfarrseelsorge bereitwillig unterstützen, ohne ihn in seinen Rechten als Pfarrer zu beschneiden.
- 11.7 Der Stiftspropst ist Mitglied des Pfarrgemeinderates von Mattsee. Ist der Stiftspropst zugleich Pfarrer, beruft der Pfarrgemeinderat einen der am Ort wohnenden Kapitularkanoniker in den Pfarrgemeinderat.
- 11.8 In Streitsachen aus dem Verhältnis Kapitel und Pfarre entscheidet der Erzbischof von Salzburg.
- 11.9 Alle in Mattsee wohnenden und in der Seelsorge im Bereich der Erzdiözese Salzburg tätigen Kapitularkanoniker haben ein aktives Wahlrecht bei der Bestellung eines neuen Dechanten im Dekanat Köstendorf.

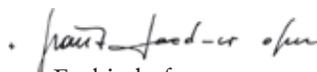
12. Ehrenkanoniker

Auf Vorschlag des Stiftskapitels kann der Erzbischof von Salzburg Priester aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Seelsorge zu Ehrenkanonikern ernennen; ihre Zahl darf höchstens vier betragen; wenn es sich um Priester der Diözese Linz handelt, ist das Einvernehmen mit dem Bischof von Linz notwendig. Die Ernennung zum Ehrenkanoniker bedeutet eine hohe Auszeichnung mit dem Recht, Kapitelkleidung zu tragen.

13. Rechtswirksamkeit

Nach Anhörung der Ratsgremien im Konsistorium am 6. Juli 2022 tritt das vorstehende Statut mit 1. September 2022 in Kraft. Damit wird das bisherige Statut vom 15. Juni 2019 außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzlerin


Erzbischof

51. Personalnachrichten

Sofern nicht anders vermerkt traten die folgenden Personalveränderungen mit 1. September 2022 in Kraft.

- **Domkapitel zu den hll. Rupert und Virgil an der Metropolitankirche zu Salzburg** (24. September 2022)
Domkapitular: Mag. Ambros Ganitzer
 KR Kan. Mag. Harald Mattel
Ehrendomkapitular: GR em. Univ.Prof. Dr. Johann Hirnsperger
- **Junge Kirche an der Universität**
Pädagog. Mitarbeiter: Richard Frasl BA
- **Referat für Kinderpastoral**
 Julia Szabó BA, MA
- **Referat für die kirchlichen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**
Referentin: Laura Popović MSc
- **Referat für Missionarische Pastoral**
Referentin: Mag. Anna Tiefenthaler (zus. zu Jugendleiterin Dekanat Salzburg Zentralraum und Region Flachgau)
- **Referat für Schulpastoral und Öffentlichkeitsarbeit im Amt für Schule und Bildung**
Referentin: Barbara Franziska Gimmelsberger BEd MA
- **Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit** (10. August 2022)
Mitglied: Dr. Binumon John
 Dr. Paschal Okechukwu Opara
- **Präventionsteam** (1. Juni 2022)
Mitglied und Berater: KR Mag. Theodor Mairhofer
- **Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“** (9. August 2022)
Leiterin: Angelika Hechl
- **Dekanatsverwaltungsreferent**
Pfarrverband Hallein, Dürrnberg, Neualm-St. Josef, Rebhof, Rif-St. Albrecht, Puch, Oberalm und St. Jakob/Th.: Markus Krainbacher

- **Pfarrer**

Hallein: Dr. Markus Danner (zus. zu Dürrenberg, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rehhof, Rif-St. Albrecht, St. Jakob/Th.)
St. Michael/Lg.: Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger (zus. zu St. Margarethen/Lg., Mauterndorf, Tweng)

- **Pfarrprovisor**

Tamsweg: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (zus. zu Mariapfarr, Lessach, Seetal)

Lessach: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (zus. zu Mariapfarr, Tamsweg, Seetal)

Seetal: GR Mag. Bernhard Rohrmoser (zus. zu Mariapfarr, Lessach, Tamsweg)

Bramberg: Mag. Christian Walch (zus. zu Neukirchen/Grv., Krimml, Wald/Pzg.)

Brixen/Th.: Mag. Roland Frühauf (zus. zu Westendorf, Kirchberg/T.; bisher Tamsweg, Lessach Seetal)

Dürrenberg: Dr. Markus Danner (zus. zu Hallein, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rehhof, Rif-St. Albrecht, St. Jakob/Th.)

Hollersbach: GR Mag. Adalbert Długopolsky (zus. zu Mittersill, Stuhlfelden)

Kirchberg/T.: Mag. Roland Frühauf (zus. zu Brixen/Th., Westendorf;; bisher Tamsweg, Lessach, Seetal)

Mauterndorf: Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger (zus. zu St. Michael/Lg., St. Margarethen/Lg., Tweng)

Neualm-St. Josef: Dr. Markus Danner (zus. zu Hallein, Dürrenberg, Oberalm, Puch, Rehhof, Rif-St. Albrecht, St. Jakob/Th.)

Rehhof: Dr. Markus Danner (zus. zu Hallein, Dürrenberg, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rif-St. Albrecht, St. Jakob/Th.)

Rif-St. Albrecht: Dr. Markus Danner (zus. zu Hallein, Dürrenberg, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rehhof, St. Jakob/Th.)

St. Georgen/S: GR Mag. Joachim Josef Selka CM (zus. zu Lamprechtshausen)

St. Jakob/H.: Mag. Stanislav Gajdoš (zus. zu St. Ulrich/P., Waidring; bisher Bramberg und Hollersbach)

St. Jakob/Th.: Dr. Markus Danner (zus. zu Hallein, Dürrenberg, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rehhof, Rif-St. Albrecht)

St. Koloman: P. Prakasam Naidu MSFS (zus. zu Kuchl, Golling, Bad Vigaun)

St. Margarethen/Lg.: Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger (zus. zu St. Michael/Lg., Mauterndorf, Tweng)

St. Ulrich/P.: Mag. Stanislav Gajdoš (zus. zu St. Jakob/H.,

Waidring; bisher Bramberg und Hollersbach)

Tweng: Kan. Mag. Gerhard Fuchsberger (zus. zu St. Michael/Lg., St. Margarethen/Lg., Mauterndorf)

Unken: Dr. Goran Dabic (zus. zu Lofer, St. Martin/L. und Weißbach/L.)

Waidring: Mag. Stanislav Gajdoš (zus. zu St. Ulrich/P., St. Jakob/H.; bisher Bramberg und Hollersbach)

Westendorf: Mag. Roland Frühauf (zus. zu Brixen/Th., Kirchberg/T.; bisher Tamsweg, Lessach, Seetal)

- **Kooperator**

Mittersill: Josef Grünwald

Tamsweg, Lessach und Seetal: Johannes Lackner

- **Priesterlicher Mitarbeiter**

Seniorenwohnhaus Nonntal und Hellbrunn:

Mag. P. Martin Reichart CPPS

Hallein, Dürrnberg, Neualm-St. Josef, Oberalm, Puch, Rehhof, Rif-St. Albrecht, St. Jakob/Th.: Lic. P. Joseph Kalladayil Varkey
OCD

Dekanat Salzburg Zentralraum: Mag. Roland Matthias Frank
(bisher Mauterndorf, Tweng)

St. Georgen/S.: Anthony Sabbavarapu BA Phil (bisher St. Ulrich/P., St. Jakob/H., Waidring)

Mauterndorf und Tweng: P. Samuel Kubahimwine Nabare
Balkono BTh SVD

- **Exequiar**

Tamsweg: DDDr. Manfred Thaler

- **Pfarrassistent*in**

Unken: Maria Hadwiger (bisher Pfarrass. Rehhof)

Rehhof: Mag. Katharina Kern-Komarek (zus zu Rif-St. Albrecht)

- **Pastoralassistent*in**

Eugendorf: Mag. Meinrad Föger (zus. zu Pastoralass. Hallwang und Fachstelle im Seelsorgeamt für Weltanschauungsfragen)

Hallein: Siegfried Förstl B.A. (zus. zu Neualm-St. Josef; bisher Embach, Lend, Dienten)

Kardinal Schwarzenberg Klinikum Schwarzach: MMag. Magdalena Unterrainer (bisher Referat für Schulpastoral)

Krankenhaus Hallein: Martin Schiessel (bisher Pastoralhelfer Puch; zus. zu Pastoralass. Oberalm)

Neualm-St. Josef: Siegfried Förstl B.A. (zus. zu Hallein; bisher Embach, Lend, Dienten)

Oberalm: Martin Schiessel (bisher Pastoralhelfer Puch; zus. zu Pastoralass. Krankenhaus Hallein)

Salzburg-Taxham: Szidonia Lörincz M. Theol. (bisher Pastoralass. Eugendorf)

Seekirchen: Mag. Renate Orth-Haberler (bisher Pfarrass. Salzburg-Taxham)

Seniorenwohnhaus Nonntal: Mag. Peter Ebner (zus. zu Pastoralass. Seniorenwohnhaus Hellbrunn)

- **Pastoralassistent*in in Ausbildung**

Bad Vigaun: Ernest Lindenthaler

Salzburg-Maxglan: Sr. Laura Shimti Mawlong

- **Pfarrhelferin**

Rebhof: Mag. Susanne Kollek-Regelsberger

Seekirchen: Walburga Schinagl

Kaprun: Martina Voithofer (1. Juli 2022)

- **Jugendleiterin**

Region Lungau/Pongau/Tennengau: Dipl.Forstw. Yvonne Roßmann

- **Katholische Aktion – Präsidium** (26. Juli 2022)

Präsidentin: Elisabeth Mayer

Vizepräsident: Johannes Huber

Vizepräsidentin: Hildegard Mackinger

- **Katholische Frauenbewegung** (26. Juli 2022)

Vorsitzende: Mag. Michaela Luckmann

- **Katholischen Hochschuljugend Salzburg** (26. Juli 2022)

Vorsitzende: Corinna Groder

Stellvertreter: Fabian Rosskopf

- **Dienstbeendigung**

KR Kan. Mag. Franz Lusak als Propst des Kollegiatstiftes Mattsee (15. Juli 2022)

Stefan Lochschmidt, Pastoralass. Seekirchen

Sr. Margarete Pieber als Seelsorgerin für Menschen in der Schubhaft (1. Juni 2022)

Mag. Angelika Schober, Pastoralass. Tamsweg, Lessach, Seetal
Ingrid Sommer als Pastoralass. Seniorenheim Bolaring

Lydia Sturm, Pastoralass. Salzburg-Leopoldskron-Moos

Anna Tiefenthaler als past. Mitarbeiterin Salzburg-St. Severin

- **Pensionierung**

GR Mag. Michael Anrain, Pfarrer in Brixen/Th., Dechant des Dekanates Brixen/Th.

GR Mag. Ernst Mühlbacher, Pfarrer in Unken

Mag. Matthias Kreuzberger, Pfarrer in St. Michael/Lg., Pfarrprov. in St. Margarethen/Lg.

KR Kan. Johann Schreilechner, Pfarrer in Hallein, Pfarrprov. in Dürrenberg, St. Jakob/Th., Seelsorger in Neualm-St. Josef, Rif-St. Albrecht

- **Todesfälle**

P. Josef Angerer OSCam, geboren am 31. 5. 1940, Priesterweihe am 20. 7. 1967, gestorben am 6. 7. 2022

GR Maximilian Kolmhofer, geboren am 12. 3. 1936, Priesterweihe am 18. 3. 1961, gestorben am 30. 8. 2022

52. Mitteilungen

- **Adressänderung**

Mag. Matthias Kreuzberger
Murtalstraße 641/Top 9
5582 St. Michael im Lungau

- **Literaturhinweise**

Kleines Rituale. Für besondere pastorale Situationen, Liturgische Institute Trier, Salzburg, Fribourg (Hg.), Verlag Herder, ISBN: 978-3-451-32210-5

Das Kleine Rituale vereint die wichtigsten liturgischen Feiern für den seelsorgerlichen Alltag in einem handlichen Buchformat. Es enthält Auszüge aus den authentischen Büchern für die sakramentlichen Feiern und ist konzipiert als Kompendium für besondere Situationen in der Pastoral, wenn eine liturgische Begleitung unterwegs außerhalb von Kirchenräumen gefragt ist.

Das Kleine Rituale enthält neben besonderen Feiern zur Eingliederung in die Kirche (Taufe, Firmung), Feiern zu Buße und Versöh-

nung und einigen Segensfeiern, insbesondere Hilfen für die Kranken- und Sterbebegleitung. Dabei sind nicht nur die Sakramente in Notsituationen berücksichtigt, sondern es wurden auch neue Feierformen für eine gottesdienstliche Begleitung durch Frauen und Männer im pastoralen Dienst zusammengestellt. So wurde beispielsweise der Sterbesege, der sich mittlerweile in vielen (Erz-)Diözesen etabliert hat, leicht überarbeitet in das Kleine Rituale aufgenommen.

Michael Swiatkowski/Matthias Sellmann/Christopher Pilz (Hg.): Weil mehr als Weibrauch möglich ist – Der Einsatz von Düften im Kirchenraum, Verlag Echter, ISBN 978-3-429-05618-6

Bei der multisensorischen Großveranstaltung silentMOD im Kölner Dom beschäftigte sich das zap:bochum das erste Mal mit dem Einsatz eines besonderen Duftes für kirchliche Orte. Der Erfolg des Events mit dem eigens dafür entwickelten Duft Incense 2.0 und die dabei entstandenen Partnerschaften mit Praktikern im Feld des Duftmarketings begründeten im Anschluss daran die Idee und die Entstehung der zap:aerotherk, einer kompletten Duftmarketinglösung für kirchliche Orte.

Dieser Band sammelt unterschiedliche Fach- und Praxisperspektiven auf die Themen der Duftwirkung und des Duftmarketing. Er präsentiert die vier Düfte der zap:aerotherk und begründet theologisch, inwiefern Düfte geistliche Erfahrungen intensivieren können. Er leitet dazu an, wie man die Düfte im Kirchenraum einsetzt. Und er zeigt, wie eine Erweiterung des pastoralen Sinnesspektrum als Begegnung von moderner Kultur und Kirche konkret aussehen (besser duften) kann.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr

Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser

Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 10

Oktober

2022

Inhalt

- 53. Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg. S. 106
- 54. Personalmeldungen. S. 110
- 55. Mitteilungen. S. 112

53. Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg

*„Gott ist treu. Er hat uns nicht alleingelassen, er hat uns aufgesucht. Sein Licht hat das Dunkel des Grabes erhellt. Die Dunkelheit und der Tod haben nicht das letzte Wort. Nur Mut, mit Gott ist nichts verloren!“
(Papst Franziskus in seiner Predigt in der Osternacht 2022)*

Zur Wahrung der Ordnung des kirchlichen Friedhofes, besonders hinsichtlich Schutz und Pflege seines heiligen Charakters, sind geeignete partikularrechtliche Normen zu erlassen (vergl. c. 1243 CIC). In Entsprechung dieses Auftrages wird die nachstehende Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg mit Rechtswirksamkeit vom 15. 10. 2022 verordnet und gleichzeitig die Friedhofsordnung vom 1. 1. 1990 außer Kraft gesetzt.

Die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg gilt als Rahmenordnung für alle kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg. Bei Notwendigkeit können in Ausführung dieser Rahmenordnung auch in Zukunft lokale Friedhofsordnungen weiterbestehen oder neu erlassen werden, dort gilt die Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg subsidiär. Bei widersprechenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg verbindlich.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Neben der Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg und der allenfalls vorhandenen lokalen Friedhofsordnung gelten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese zwingend angewendet werden müssen.
2. Der Friedhof ist kirchliches Eigentum. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der kirchlichen Friedhofsverwaltung.
3. Jede Beisetzung im kirchlichen Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Genehmigung wird auf jeden Fall erteilt bei Katholiken, die in der Ortsgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder im kirchlichen Friedhof ein Familiengrab innehaben. Angehörige anderer Religionsgemeinschaften oder Konfessionslose können beerdigt werden,
 - a) wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt;
 - b) wenn sich in der Ortsgemeinde, in der der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgesellschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet

(§ 44 Absatz 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes; § 35 des Tiroler Landesgesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens).

4. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Von diesem Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte ohne jede Entschädigung.

II. Ordnung am Friedhof

1. Den Friedhof zu besuchen ist ein Zeichen der Liebe zu den Verstorbenen, er soll mit Sorgfalt gepflegt und erhalten werden. Die Besucher des Friedhofes haben sich daher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den diesbezüglichen Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) Das Mitbringen von Hunden (Assistenz- und Führhunde ausgenommen), das Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen (Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge ausgenommen);
 - b) das Lärmen, Telefonieren, Spielen, Herumlaufen, Rauchen, etc.
 - c) das Ablagern von Abfällen und Aushubmaterial innerhalb des Friedhofes;
 - d) das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Verteilen von Drucksorten oder Werbeschriften, es sei denn vom Pfarrkirchenrat genehmigte kirchliche Drucksorten;
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung;
 - g) das Ablagern von abgeräumten Grabdenkmälern und Grabeinfassungen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Im Hinblick auf Aufbahrung und Beerdigung sind die einschlägigen sanitätspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Es gelten die diesbezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen wie z.B. das Salzburger Leichen und- Bestattungsgesetz und das Tiroler Landesgesetz vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens.

2. Bei kirchlichen Beerdigungen werden Zeit und Form der Bestattung mit dem zuständigen Seelsorger der Pfarre festgesetzt. Bei Beerdigungen ohne Mitwirken des Seelsorgers ist ebenfalls das Einvernehmen mit der kirchlichen Friedhofsverwaltung herzustellen.

IV. Grabstätten

1. Es können in der Regel sowohl Familiengräber als auch Einzelgräber angelegt werden.
2. Für Urnen gibt es entweder die Möglichkeit der Beisetzung in Erdgräbern oder an dem dafür eigens vorgesehenen Platz (Urnenäulen, Urnenwände, etc.).
3. Die Anlage der Gräber muss sich an die gegebenen Fluchtlinien halten. Soweit die lokale Friedhofsordnung keine besonderen Festlegungen vorsieht, gelten hinsichtlich der Grababmessungen und Grababstände die ortsüblichen Gegebenheiten.
4. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte, sowie jede Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bevor ein Kreuz oder ein Grabstein in Auftrag gegeben wird, muss ein Bild oder eine Skizze davon zur Genehmigung vorgelegt werden. Die ÖNORM B2110 und die darin erfassten einschlägigen Normen bezüglich Gestaltung und Sicherheit (oder eine entsprechende Folgenorm) ist zu beachten.
5. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können diese durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt werden.
6. Als Grabschmuck sollen nur lebende Pflanzen und Blumen Verwendung finden. Verwelkte Blumen, alte Kränze und sonstiges Altmaterial sind jeweils ehestens von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach ihrem Dafürhalten ungepflegte Gräber auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu säubern.

V. Nutzungsrechte an Grabstätten

1. An Grabstätten des im kirchlichen Eigentum befindlichen Friedhofes werden nur Nutzungsrechte gemäß der Friedhofsordnung zuerkannt. Die Zuerkennung des Nutzungsrechtes erfolgt schriftlich. In der Frage, wem ein Nutzungsrecht verliehen wird, entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung grundsätzlich frei und unabhängig. Es besteht auch kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle.
2. Das Grabnutzungsrecht wird in der Regel für 10 Jahre zuerkannt.

Eine Verlängerung kann von der Friedhofsverwaltung – wenn es der Belag des Friedhofs erlaubt – gewährt werden.

3. Die Übertragung von Nutzungsrechten durch den Grabnutzungsberechtigten an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht zulässig. Im Falle des Todes des Grabnutzungsberechtigten entscheidet die kirchliche Friedhofsverwaltung hinsichtlich der weiteren Verleihung völlig frei.
4. Die Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:
 - a) wenn die Nutzungsdauer abgelaufen ist und keine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erfolgt;
 - b) durch Entzug des Grabnutzungsrechtes durch die kirchliche Friedhofsverwaltung.

Zu einem solchen Entzug ist die Friedhofsverwaltung insbesondere dann berechtigt, wenn die Grabgebühren nicht rechtzeitig erlegt werden, wenn die Grabstelle entgegen den Regelungen der Friedhofsordnung angelegt wurde, wenn die Instandhaltungspflicht bzw. Pflege des Grabes seitens des Grabnutzungsberechtigten vernachlässigt wird oder wenn der Friedhof gänzlich neu gestaltet werden soll (Verlegung von Gräbern etc.).

Endet das Grabnutzungsrecht durch Erlöschen oder Entzug, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des letzten Grabnutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen.

Wenn Gründe für einen Entzug des Grabnutzungsrechtes vorliegen, die in der Verantwortung des Grabnutzungsberechtigten liegen, wird die Friedhofsverwaltung den betroffenen Grabnutzungsberechtigten in der Regel rechtzeitig auffordern, den festgestellten Missstand binnen einem Monat zu beheben und erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Entzug des Nutzungsrechtes aussprechen.

VI. Regelung der Grabgebühren

1. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Zuerkennung von Grabnutzungsrechten Gebühren einzuheben.
2. Die Grabgebühren werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt und sind jeweils für eine bestimmte Zeitspanne im Voraus, in der Regel für zehn Jahre, zu entrichten. Hierfür erlässt der Pfarrkirchenrat in der Regel eine eigene Gebührenordnung (siehe Pfarrkirchenratsordnung VBl. Nr. 7/1, 2022, § 21 Abs. 1). Die zu entrichtende Grabgebühr betrifft lediglich die Nutzung der Grabstätte, nicht die Begräbniskosten, die Entlohnung des Totengräbers und die Friedhofspflege.

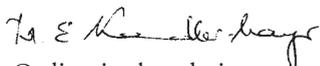
VII. Schäden an Grabmälern – durch Grabmäler

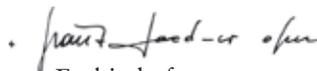
1. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabstellen und die Grabmäler so instand zu halten, dass diese keinerlei Gefahr für die Friedhofsbesucher bzw. für die benachbarten Gräber oder sonstige Baulichkeiten darstellen.
2. Für Beschädigungen an Grabmälern kann seitens der Friedhofsverwaltung nur dann die Haftung übernommen werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Für Unfälle oder Schäden, die durch eine mangelhafte Grabanlage verursacht werden, haftet der für die Instandhaltung verantwortliche Grabnutzungsberechtigte.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Sollte der kirchliche Friedhof an die Gemeinde zur Verpachtung gelangen, ist für alle Grabnutzungsberechtigten dann die von der Gemeinde zu erlassende Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gültig.
2. Jede auf dem kirchlichen Friedhof beabsichtigte Versammlung oder Feier bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
3. Über allfällige Streitfragen, die sich aus der Grabstellennutzung und aus der Auslegung der Friedhofsordnung ergeben, entscheidet im Wege des Instanzenzuges der Pfarrkirchenrat und die Finanzkammer der Erzdiözese Salzburg.

Die Ratsgremien im eb. Konsistorium haben diese Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg in der Sitzung vom 20. 9. 2022 beschlossen. Sie tritt am 15. 10. 2022 in Kraft. Die im Jahre 1989 beschlossene und seit 1. 1. 1990 geltende Friedhofsordnung der Erzdiözese Salzburg wird mit 14. 10. 2022 außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzlerin


Erzbischof

54. Personalnachrichten

- **Auszeichnung (3. April 2022)**
Sacro militare Ordine Costantiniano di San Giorgio: Cavalliere di Grazia Ecclesiastico: Mag. Michael Struzynski

- **Domkapitel zu den hl. Rupert und Virgil an der Metropolitankirche in Salzburg** (24. September 2022)
Domdechante: Domkap. Dr. Gottfried Laireiter
Domkapitular: Mag. Harald Mattel, Mag. Ambros Ganitzer
Ehrendomkapitular: em. Univ.-Prof. Dr. Johann Hirnsperger

- **Gremium für Gleichstellungsfragen** (16. September 2022)
Mitglied: Felix Kaiblinger

- **Dekanat St. Georgen** (23. September 2022)
Dechant: MMag. Erwin Klaushofer
Stellvertreter: GR Kan. Mag. Heribert Jäger

- **Priesterlicher Mitarbeiter**
Salzburg-Universitätspfarre: Dr. P. Alkuin Schachenmayr OSB (1. Oktober 2022)
Bad Vigaun und St. Koloman: P. John Paul Yenabothula MSFS, B.Th (1. September 2022)

- **Pfarrassistent** (1. September 2022)
St. Koloman: DGKP Kurt Fastner MSc

- **Pastoralassistent** (1. September 2022)
Mariastein: Michael Klauser (bisher Pastoralhelfer dort)

- **Insignes Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee** (28. September 2022)
Stiftspropst: GR Kan. Mag. Nikolaus Erber

- **Dienstbeendigung**
 KR Kan. Mag. Franz Lusak als Stiftspropst des Insignen Kollegiatstiftes zum hl. Erzengel Michael in Mattsee (15. Juli 2022)
 Domdech. OStR Mag. Dr. Raimund Sagmeister als Domdechante (24. September 2022)
 Samuel Kubahimwine Nabare Balkono BA SVD, priesterl. Mitarbeiter Mauterndorf, Tweng (30. September 2022)

- **Todesfall**
 Msgr. OStR Prof. Matthias Sagmeister, geboren am 19. Jänner 1930 in Lessach, Priesterweihe am 10. Juli 1955, gestorben am 18. September 2022

55. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**

David Steindl-Rast: Das Vaterunser. Ein Gebet für alle

Das Vaterunser verbindet Himmel und Erde. Wo der Mensch Gott als Vater und großzügigen Geber allen Lebens entdeckt, ordnen sich auch die irdischen Dinge neu und die Menschen beginnen, ihr Brot zu teilen, Habgier zu überwinden und einander Schuld zu vergeben – wie im Himmel so auf Erden.

Nach seinen sehr erfolgreichen Gedanken zum Credo legt Bruder David in seinem neuen Buch nun etwa 50 Meditationen zum zentralen Gebet der Christenheit vor. Seine Betrachtungen und die vertiefenden Gespräche mit der Medizinsoziologin Brigitte Kwizda-Gredler nehmen die Leser:innen mit auf eine Reise, in deren Verlauf sich schrittweise die Tiefe dieses Gebetes erschließt. Weil Gott aber Vater und Mutter aller Lebewesen ist, ruft uns dieses Gebet als „Gebet für alle“ über die einzelnen Konfessionen hinaus in eine universale Solidarität – eine Öffnung, die sich angesichts der aktuellen globalen Probleme als nötiger denn je erweist.

Bibel heute 3/22: Wie spricht Gott?

Wie Gott spricht und sich im eigenen Leben zu Wort meldet, ist eine der schwierigsten Fragen. Die biblischen Schriften setzen voraus, dass Gott den Menschen begegnet und dass er sich hören und sehen lässt. Die Bibel ist eine Sammlung von Geschichten und Texten über die Interaktion und Kommunikation zwischen Gott und Mensch. Diese Ausgabe von *Bibel heute* geht der Frage nach, was die Formulierung „Gotteswort im Menschenwort“ bedeutet, den das Zweite Vatikanische Konzil geprägt hat. Es werden verschiedene Bibeltex-te ausgelegt, die ein „echtes“ Gespräch zwischen Gott und Mose beschreiben (Exodus 3-4) oder die eine Gottesrede mitten im Gebet enthalten (Psalm 91). Die Beiträge zeigen, wie Gott in Jesus spricht oder dass Gott ein großer Fragensteller ist. Seine Fragen stiften Beziehung zwischen Mensch und Gott. Außerdem werden Antworten auf die Frage „Wie spricht Gott?“ aus jüdischer Sicht sowie aus Sicht eines Seelsorgers und eines Literaten gegeben. Ein Heft, das vielfältig und überraschend zum Gespräch mit Gott anregt.

Bibel und Kirche 2/2022: Die Sehnsucht nach dem Ort

Die religiöse Sehnsucht nach Erinnerungsorten ist uralt und prägt biblische Texte. Ortsnamen sind mehr als Schall und Rauch, gerade sie helfen biblische Texte besser zu verstehen. Auch heute bleiben

für uns von Kindesbeinen an bedeutende Ereignisse mit konkreten Orten verbunden und lebendig. Das Heft fragt: Welche Orte aus dem Heiligen Land werden in der Bibel groß gemacht, worauf sind sie durchsichtig? Was trieb Menschen seit der Konstantinischen Wende, Texte im Land zu verorten? Wie kann man mit der Bibel unterwegs sein, auch in eigenen Ländern, die biblischen Vernetzungen überall aufnehmen?

Dr. Thomas Hieke/Konrad Huber (Hg.): Bibel falsch verstanden. Hartnäckige Fehldeutungen biblischer Texte erklärt, Verlag Katholisches Bibelwerk

Wie häufig wird fälschlicher Weise behauptet, dieses oder jenes stehe in der Bibel? Wie häufig werden Sätze aus dem Zusammenhang gerissen oder ohne dazugehörigen Kontext in den Raum geworfen? Im ersten Teil der Reihe „Bibel falsch verstanden“ räumen die Herausgeber mit den hartnäckigsten Fehldeutungen von biblischen Texten auf und entlarven dabei oberflächliches Bibelwissen, traditionelle Fehlinterpretationen und den Missbrauch von Bibel-Zitaten.

Dr. Thomas Hieke/Konrad Huber (Hg.): Bibel um-gehen. Provokative und irritierende Texte der Bibel erklärt, Verlag Katholisches Bibelwerk

Dieses Buch nimmt sich die provokativen und irritierenden Bibelstellen vor und bietet Hilfestellungen, mit denen auch diese Texte richtig ausgelegt werden können. Es dient als Aufforderung, Mutmacher und Anleitung, die Bibel exakt zu lesen, Nuancen zu erkennen und die Bibel zu verstehen.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. Oktober 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin**Mag. Roland Rasser**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 11

November

2022

Inhalt

- 56. Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben
Desiderio Desideravi: Hinweis. S. 118
- 57. Bekanntgabe des Weiehekandidaten für die Diakonenweihe
am 4. Dezember 2022. S. 118
- 58. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2022. S. 118
- 59. Personalnachrichten. S. 119
- 60. Mitteilungen. S. 120

56. Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi: Hinweis*

Dieser Ausgabe des Ordnungsblattes ist für Pfarren und Zentralstellen aus der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ das Heft Nr. 234 mit dem Titel

Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes

beigelegt.

Interessenten, die das Heft nicht von Amts wegen erhalten, mögen es direkt bei folgender Adresse bestellen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, dbk@azb.de

Zum Download im Internet: www.dbk-shop.de/de/publikationen.html

57. Bekanntgabe des Weihekandidaten für die Diakonenweihe am 4. Dezember 2022

Am 4. Dezember 2022, um 14.30 Uhr, wird im Dom zu Salzburg von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM zum Diakon geweiht:

- Franz Bodapati Balakumar aus der Pfarre St. Ulrich/P.

Der Weihekandidat möge am Sonntag, 27. November 2022, bei den Gottesdiensten den Gläubigen mit Namen vorgestellt und seine Weihe bekannt gegeben werden.

Am Weihetag soll in den Fürbitten des Weihekandidaten gedacht werden.

58. Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2022

Es besteht noch die Möglichkeit, den Lehrgang „Liturgie im Fernkurs“ zu beginnen, der von den Liturgischen Instituten Trier, Salzburg, Zürich und der Domschule e. V. Würzburg herausgegeben wird. In zwölf Lehrbriefen und bei Studienwochenenden wird

- umfassend und zuverlässig über den katholischen Gottesdienst informiert;
- das Verständnis für die Liturgie vertieft;
- Kenntnis für liturgische Dienste vermittelt;
- und zur bewussten tätigen Mitfeier des Gottesdienstes motiviert.

Abgeschlossen wird der Kurs mit einer Teilnahmebestätigung oder mit

einem Abschlusszeugnis.

Der Lehrgang dauert in der Regel 18 Monate und kostet € 306,00. Bei einer Bestätigung der Anmeldung durch die Pfarre übernimmt die Liturgische Kommission für Österreich ein Drittel der Kosten.

Nähere Informationen und Anmeldung:
 Österr. Liturgisches Institut, Postfach 113, 5010 Salzburg
 Tel. 0662/84 45 76-86, Fax: 0662/84 45 76-80
 E-Mail: oeli@liturgie.at, Internet: www.liturgie.at

59. Personalnachrichten

- **Personalkommission** (15. November 2022)
Vorsitzende: lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Mitglieder: Mag. Dr. Cornelius Inama, MSc
 Mag. Denis Stürzl
- **Dekanat Hallein** (4. Oktober 2022)
Dechant: Dr. Markus Danner
Stv.: Mag. Virgil Steindlmüller OSB
- **Priesterlicher Mitarbeiter** (1. Oktober 2022)
Salzburg-Universitätspfarre: Dr. P. Alkuin Schachenmayr OSB
- **Junge Kirche an der Universität** (1. Oktober 2022)
Praktikantin: Fiona Sesemi O'Brian
Praktikant: Paridam Alexander Schneider
Praktikant: Jakob Wakonig
- **Dekanatsjugendseelsorger**
Dekanate St. Johann in Tirol, Brixen im Thale, Kufstein, Reith im Alpbachtal und Zell am Ziller: P. Richard Sao Joao Cardozo SVD, MA (zus. zu Dekanatsjugendseelsorger in den Dekanaten Dekanat St. Johann im Pongau und als Seelsorger im Jugendhaus steyleWelt)
- **Jugendleiter** (1. November 2022)
Region Lungau/Pongau/Tennengau: Mag. theol. Ante Ugrina

- **Sendung in den pastoralen Dienst** (15. Oktober 2022)
Mag. Lukas Werlberger M.Sc.
Mag. Anna Tiefenthaler
Mag. Mathieu Lobingo
Mag. Sebastian Riedel B.Sc.
- **Dienstbeendigung**
Mag. Michael Strohrriegl, Jugendleiter für den Lungau, Pongau und Tennengau (30. September 2022)
- **Todesfall**
P. Hans Berger SVD, geboren am 17. März 1942 in Horgen, Priesterweihe am 3. Juni 1972, gestorben am 3. November 2022.

60. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt Filzmoos
Kirchbichl 5
5532 Filzmoos
- **Geschlossene Dienststelle**
Kirche Direkt: 27. Dezember 2022 bis 05. Jänner 2023
- **Literaturhinweise**
Andreas R. Batlogg: Aus dem Konzil geboren. Wie das II. Vatikanische Konzil der Kirche den Weg in die Zukunft weisen kann, Tyrolia-Verlag
Der bald 60-jährige Jesuit beschäftigt sich seit Jahren mit Fragen der Weltkirche: als Karl-Rahner-Experte, langjähriger Chefredakteur von „Stimmen der Zeit“ und ausgewiesener Papst-Franziskus-Kenner. In diesem Buch blickt er zurück – und nach vorne. Er sortiert und fragt, wie wir mit dem Erbe des Konzils umgehen. Besonders jetzt, da Papst Franziskus so sehr auf das Instrument der Synodalität setzt. Kann die Kirche in den Stürmen der Zeit bestehen und ist sie überhaupt zukunftsfähig?

Hans-Joachim Höhn: In Gottes Ohr. Von der Kunst poetischer Gottesrede, Verlag Herder
„Dein Wort in Gottes Ohr!“ – Zustimmung und Skepsis drückt die-

ser Wunsch aus. Kann ein Wort des Menschen das Ohr Gottes tatsächlich erreichen? Geht umgekehrt das Reden von und über Gott heute noch ins Ohr des Menschen? Wie man prägnant und pointiert, gehaltvoll und stilsicher die Sprache auf Gott bringen kann, ist die Leitfrage dieses Buches. Die einzelnen Kapitel beschreiben den Weg von einer akademisch umständlichen zu einer poetisch ausdrucksstarken Textproduktion. Im Ausgang einer Analyse von Defiziten und Desideraten theologischer Rede befasst sich Höhn mit literarischen Formen, poetischen Stilmitteln und Tonlagen, mit denen Gott heute zur Sprache gebracht werden kann. Im abschließenden Teil bestellt er das Feld der theologischen Aphoristik neu und liefert zahlreiche eigene Beispiele, in denen Dicht- und Denkkunst in einer besonders konzentrierten Form miteinander verknüpft werden.

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. November 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin**Mag. Roland Rasser**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 12

Dezember

2022

*Heute ist uns Christus geboren.
Heute ist der Retter erschienen.
Heute singen die Engel auf Erden,
die Erzengel jauchzen.
Heute jubeln die Gerechten:
Ehre sei Gott in der Höhe.*

(Mag.Ant., 2. Vesper, Weihnachten)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer
Auxiliarbischof

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

MMag.
Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Vizekanzler

lic.iur.can.
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Inhalt

- 61. Pfarrgrenzänderung Salzburg-St. Severin – Hallwang. S. 127**
- 62. Ansuchen um Pensionierung und
Veränderungswünsche. S. 127**
- 63. Zählbogen. S. 128**
- 64. Personalmeldungen. S. 128**
- 65. Mitteilungen. S. 129**

61. Pfarrgrenzänderung Salzburg-St. Severin – Hallwang

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2023 werden folgende Adressen (bisher Pfarre Salzburg-St. Severin) zur Pfarre Hallwang zugeteilt:

- Hallwanger-Landesstraße 23 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 25 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 27 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 29, 41 und 43 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 31 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 33 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 37 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 39 in 5023 Salzburg
- Hallwanger-Landesstraße 47 und Liegenschaft 2136111 in 5023 Salzburg

62. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den dauernden Ruhestand von Priestern mögen bis 15. Jänner 2023 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Das Personalreferat ist gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern, Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 15. Jänner 2023 Generalvikar Domkap. Mag. Roland Rasser schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat (0662/80 47-1600) erhältlich.

63. Zählbogen

Mit diesem Verordnungsblatt wird allen Pfarrämtern und matriken-führenden Seelsorgestellen der Zählbogen zugesandt.

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens **15. Jänner 2023** an das **Matrikenreferat** zurückzusenden.

Der Zählbogen ist auch als Excel-Datei abrufbar:

www.eds.at/ordinariat --> Formulare

Wer die Excel-Tabelle verwendet, wird gebeten, diese per E-Mail an das Matrikenreferat (matrike@eds.at) zu senden.

64. Personalnachrichten

- **Diözesankirchenrat** (1. Dezember 2022)
Mitglied: Dr. Josef Pletzer
- **Pfarrassistentin** (1. Jänner 2023)
Bad Gastein und Böckstein: Birgit Palzer B. Rel.Ed. Univ.
(bisher Pastoralass. dort)
- **Pfarrhelferin** (2. November 2022)
Kitzbüchel: Maria Haselwanter
- **Liturgiekommission der Erzdiözese Salzburg** (30. November 2022)
Mitglieder:
GR Mag. P. Winfried Bachler OSB
Dr. Stefan Engels
MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
MMMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer
Paul Faulhaber
Domkap. Mag. Tobias Giglmayr
KR Mag. Lucia Greiner
GR Albert Hötzer
Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum
Monika Mraz
Mag. Paul Rauchenschwandtner
Mag. Elisabeth Reichenfelser
Barbara Rettensteiner
Andrea Roislehner
MMMag. Dr. Martin Seidler

Gabriele Strobl
 Ass. Prof. Dr. Frank Walz
 Maria Wanger
 Dr. Alexander Zerfaß

- **Diözesankommission für Kirchenmusik** (29. November 2022)
Mitglied: Domkapellmeisterin Mag. art Andrea Fournier
- **Internationales Forschungszentrums für soziale und ethische Fragen** (29. November 2022)
Präsident: MMag. Dr. Christian Lagger MBA

65. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststelle**
 Offener Himmel, Infopoint Kirchen: 24. Dezember 2022 bis einschließlich 9. Jänner 2023.
- **Literaturhinweise**
Heiliger Dienst 3/2022: Werkstatt liturgische Bücher
 Der Aufwand für die Herausgabe eines Buches für die Liturgie in einem ganzen Sprachraum ist enorm. Steht das dafür? Sind die Kosten zu rechtfertigen? Nicht wenige „verzichten“ jetzt schon auf die offiziellen Bücher, kompilieren sich eigene Unterlagen „näher an der Praxis“ – Vorgaben hin oder her. Andere plädieren – nicht nur aus Kostengründen – für die verstärkte Nutzung elektronischer Vorlagen. Mit „Werkstatt“ ist dieses Themenheft überschrieben. In den Beiträgen kommt eine breite Palette ganz unterschiedlicher Aspekte zur Sprache: Sie geben exemplarisch Einblick in (historische) Prozesse des Werdens von Inhalten, der Entstehung und Ausgestaltung von Büchern und des Zusammenhangs von Form und Inhalt; sie lassen Erwartungen an zeitgemäße Formen und Inhalte anklingen und sprechen die Bedeutung der mit den Büchern gesetzten liturgierechtlichen Vorgaben als Qualitätssicherung und Entlastung der Leiter:innen von Gottesdiensten an.

Alexander Zerfaß/Andrea Ackermann/Franz Karl Praßl/Ewald Volgger (Hg.): Die Lieder des Gotteslob. Österreich und Bozen-Brixen, ISBN 978-3-85351-257-9

Alles Wissenswerte über die Lieder des Gotteslob aus dem Öster-

reich-Teil sowie aus dem Eigenteil Bozen-Brixen jetzt in einem gemeinsamen Band.

Die Eigenteile des Gotteslob sind so etwas wie kulturelle Visitenkarten der jeweiligen Ortskirchen: In ihnen spiegeln sich die besonderen Traditionen hinsichtlich Kirchenlied und Gesangbuch. Der vorliegende Band kommentiert alle Strophenlieder des Österreich-Teils sowie die rund 40 damit nicht identischen Lieder im Eigenteil der Diözese Bozen-Brixen. Fast 50 Autorinnen und Autoren beleuchten Text und Melodie, Entscheidungshintergrund und Fassungsgeschichte der Lieder aus den Perspektiven von Theologie und Germanistik, Kirchenmusik und Musikwissenschaft.

Welt und Umwelt der Bibel 4/22: Eine Ahnung vom Paradies. Gärten in der Antike

„Da pflanzte Gott in Eden einen Garten ...“ - Gärten sind in der Bibel und im antiken Orient ein Ort der Ruhe, der Erholung und von gelungenen Beziehungen. In der trockenen Landschaft des Nahen Ostens vermitteln sie ein Bild der Fülle. Zugleich drücken sie immer auch das Selbstverständnis ihrer Besitzer aus. Tempel-, Palastgärten, biblische und islamische Gärten oder Klostersgärten verweisen damit auch auf politische und theologische Ideen. Und sie halten die Sehnsucht nach dem paradiesischen Garten wach.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Dezember 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Fastenhirtenbrief 2022

von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs möge der Hirtenbrief am 1. Sonntag der Vierzig Tage, dem 6. März 2022, in allen Gottesdiensten verlesen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid!

Liebe Gläubige,

wir leben in Zeiten ständiger Herausforderungen. Als solche habe auch ich besonders die letzten zwei Jahre empfunden. Wie viele Sorgen und Lasten mussten wir alle tragen, wie viel Betrübniß vernehmen. Die Klimakrise, deren Auswirkungen wir allmählich am eigenen Leib zu spüren bekommen; die Pandemie, die unser Miteinander auf die Probe stellt; der Vertrauensverlust gegenüber der Politik und dem Staat; nicht zuletzt auch das erneute Offensichtlichwerden kirchlicher Verfehlungen.

Sind etwa alle unglaubwürdig geworden? Die Politik, das Gesundheitswesen, die Medien, die Kirche? Der Ton ist oft rau und viele geben sich unversöhnlich. Die zahlreichen Zuschriften, die mich in diesen Tagen erreichen, zeichnen ein Bild der Unsicherheit, des Misstrauens, teilweise sogar des Hasses. Die vielen Kirchenaustritte schmerzen mich als Bischof, aber auch ganz allgemein als Christ, als Bruder aller, die uns verlassen.

Wir stehen – fast möchte ich sagen: wieder einmal – vor riesigen Herausforderungen. Wir müssen uns weiterhin einem Virus stellen, das in immer wieder neuen Varianten auftaucht. Viele ängstigen die Maßnahmen gegen

seine Ausbreitung und die damit einhergehenden Eingriffe in unsere Grundrechte. Unter all den Expertisen ist die Meinungsbildung und richtige Einschätzung allzu oft nicht leicht. Ich und meine Mitbrüder im Bischofsamt haben uns hier bewusst am breiten wissenschaftlichen Konsens orientiert. Es ist uns wichtig, schützende und vorsorgende Maßnahmen mitzutragen, zur Solidarität aufzurufen, aber gleichzeitig auch immer wieder auf die Tragweite mancher politischer Entscheidungen hinzuweisen.

Auch sind wir erneut mit dem unermesslichen Leid konfrontiert, das so viele Kinder und Schutzbedürftige durch die Institution Kirche erfahren haben. Die Zeugnisse der Geschädigten, die zu lange nicht gehört wurden, klagen an. Seit 2010 hat die Kirche in Österreich Verantwortung übernommen. Jedoch: Wir müssen stets wachsam bleiben. Der Gräuel des Missbrauchs und der Vertuschung darf sich nicht wiederholen.

Beten wir in diesen Tagen: „*Herr, sei bei mir in der Bedrängnis*“ (Ps 91). Vorbild ist uns hier der Apostel Paulus, der die paradoxe Kraft des Kreuzes zuinnerst erfahren hat. Dies drückt sich etwa aus, wenn er an die Gemeinde von Korinth schreibt: „*Von allen Seiten werden wir in die Enge getrieben und finden doch noch Raum*“ (2 Kor 4,8). Dies ist kein leerer Wunsch, ohne Hoffnung auf Erfüllung. Es ist ein großes Wort des Bekenkens. Paulus verweist uns darauf, dass er gerade als Apostel

gerufen ist, Bedrängnis zu erleiden, er aber inmitten der Drangsal die erlösende Kraft Christi erkennen kann. „*In der Bedrängnis bin ich bei ihm*“, verspricht Gott dem, der auf Ihn vertraut (Ps 91,14).

Die Auferstehung und die damit verbundene Erfahrung, dass Gott rettet und Leben schenkt, stehen im Zentrum unseres Glaubens und unseres Hoffens. Auf die Feier dieses Ereignisses bereiten wir uns in den kommenden vierzig Tagen vor. Dazu möchte ich einen Aspekt des Erlösungsgeschehens herausgreifen: „*Gott unser Retter ... will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen*“ – so heißt es im 1. Timotheusbrief (2,4). In der heutigen Lesung wiederum haben wir gehört: „*Denn alle haben denselben Herrn*“ (Röm 10,12). Damit ist die ursprünglichste Glaubensaussage aufgegriffen: „*Höre, Israel! Der Herr, unser Gott, der Herr ist einzig!*“ (Dtn 6,4).

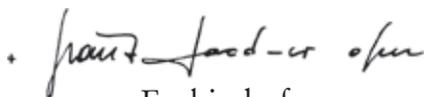
Vergessen wir also nie: Gott ist Einer, derselbe für alle. Er will, dass alle gerettet werden. Er ist nicht Gott für die Wenigen. Seine Barmherzigkeit gilt auch jenen, die wir vielleicht übersehen, geringschätzen und ausgrenzen. Dies muss sich auch in unserem kirchlichen Sein widerspiegeln. Gott ist für alle da, und mit Ihm Seine Kirche – daran erinnert uns auch der Synodale Prozess. Wir sind eine Weggemeinschaft auf einer Pilgerfahrt durch die Zeiten.

In diesem Sinne sagt Jesus: „*Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken*“ (Mt 11,28). Wir alle tragen Lasten, gerade jetzt; alle sind wir gerufen, sie zu Jesus zu bringen. Machen wir uns in diesen vierzig Tagen der österlichen Bußzeit also wiederum gemeinsam auf den Weg. Dazu lade ich alle ein:

- Hören wir auf das Wort Gottes. Es tröstet, es gibt Kraft.
- Lieben wir unsere Nächsten, besonders jene, von denen wir uns entfernt haben. Entdecken wir das Göttliche im Antlitz der Anderen.
- Suchen wir die Stille, gerade im Lärm unserer Zeit. In ihr erneuert sich immer wieder die Sehnsucht nach Gott.

So wünsche ich uns allen, dass wir einander wieder schätzen lernen, dass es uns gelingen möge, die Spaltungen unserer Tage zu überwinden. Es segne und behüte Euch der allmächtige und gütige Gott, der all unsere Sorgen und Nöte kennt und heilt, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Euer


Erzbischof

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
(Bild: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Labirinto_Cristo_-_San_Francesco_in_Alatri.jpg?uselang=de; abgerufen am 7. 2. 2022).
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
<http://www.kirchen.net>
Herstellungsort: Salzburg

Salzburg, 10. Februar 2022



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 7/1

Juli

2022

Pfarrgemeindeordnung der Erzdiözese Salzburg

III. Pfarrkirchenratsordnung

Fassung 2022

Inhalt

Vorbemerkung	3
§ 1 Wesen und Aufgabe	3
§ 2 Zusammensetzung	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Bestellung	5
§ 5 Konstituierung und Arbeitsweise	6
§ 6 Funktionsdauer	6
§ 7 Beendigung der Funktion	7
§ 8 Einberufung der Sitzungen	7
§ 9 Beschlussfähigkeit	8
§ 10 Protokoll	8
§ 11 Verschwiegenheit	8
§ 12 Siegel	9
§ 13 Vertretung	9
§ 14 Amtsführung und Haftung	9
§ 15 Handlungsvollmacht bei laufenden Agenden	9
§ 16 Pfarrliche Bankkonten und Kassa	9
§ 17 Kirchenrechnung und Haushaltsplan	10
§ 18 Eingabe- und Anhörungsrecht des Pfarrgemeinderates	11
§ 19 Baulastangelegenheiten / Liegenschaftsentwicklung	11
§ 20 Akte der außerordentlichen Verwaltung	12
§ 21 Friedhofsverwaltung	13
§ 22 Pfründenvermögen	13
§ 23 Aufsichts- und Weisungsrecht der Finanzkammer	13
§ 24 Inkrafttreten	14

Verwendete Abkürzungen

can = Canon

CIC = Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts)

PGO = Pfarrgemeindeordnung der Erzdiözese Salzburg

PGR = Pfarrgemeinderat

PKR = Pfarrkirchenrat

Vorbemerkung

Die Katholische Kirche hat gemäß can 1254 § 1 CIC „das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern“.

Arbeitsgrundlage für die kirchliche Vermögensverwaltung auf pfarrlicher Ebene sind das Konkordat 1933/34 und die entsprechenden Zusatzverträge, der Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) sowie die speziellen partikularrechtlichen Bestimmungen der Erzdiözese Salzburg und der österreichischen Bischofskonferenz.

Die Finanz- und Vermögensverwaltung in den Pfarren soll von folgenden Grundsätzen getragen sein:

- Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Seelsorge auf pfarrlicher Ebene unter Beachtung der jeweils notwendigen Erfordernisse;
- Sorge um Erhalt und Nutzung der bestehenden pfarrlichen Einrichtungen;
- Nachvollziehbarkeit aller Vorgänge in der Vermögens- und Finanzverwaltung;
- Sparsamer und zweckmäßiger Umgang mit den finanziellen Ressourcen;
- Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, die Achtung und Bewahrung der Schöpfung im Sinne von Laudato Si.

§ 1

Wesen und Aufgabe

1. Der Pfarrkirchenrat (PKR) ist gemäß can 537 CIC jenes Gremium der Pfarre, das in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat den Pfarrer oder Pfarrprovisor bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitverantwortlich unterstützt.
Gem. can 532 CIC ist der Pfarrer Vertreter und Verwalter des pfarrlichen Vermögens. Der PKR ist in seiner Tätigkeit auch auf die Verbindung mit dem Pfarrgemeinderat verwiesen.
2. In der Erfüllung seiner Aufgaben hat der PKR die in can 1254 § 2 CIC festgelegten Zwecke zu verfolgen. Dort, wo sich die Aufgabenbereiche von Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat berühren, genießt der Pfarrgemeinderat gemäß der geltenden Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Salzburg (siehe Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Salzburg idjgF, dzt VBl Juli 2021) ein Eingabe- und Anhörungsrecht.

3. Die Tätigkeit des Pfarrkirchenrates unterliegt der Aufsicht des Ordinarius (c. 1276 CIC).
4. Die Zuständigkeit des PKR bezieht sich auf finanzrechtliche/vermögensrechtliche Themen bei/für:
 - Rechtsperson Pfarre,
 - Rechtsperson Pfarrkirche,
 - Rechtsperson Filialkirche,
 - sonstige Rechtsträger pfarrlichen Vermögens,
 - die Verwaltung eventueller zusätzlicher Einrichtungen wie z. B. Pfarrkindergarten oder Friedhof,
 - allfällige Verwahrgelder aus diversen diözesanen und pfarrlichen Aktivitäten (z. B. Pfarr-Caritas, Kirchenchor, Ministranten, Jung-schar und andere pfarrliche Gruppen).
5. Die Verwaltung der Pfründe obliegt dem Pfründeninhaber (vgl. § 22).

§ 2

Zusammensetzung

1. Der PKR besteht aus dem/der Vorsitzenden (vgl. Punkt 48 PGR Statut), das ist in der Regel der Pfarrer bzw. Pfarrprovisor oder eine vom Erzbischof mit dieser Funktion beauftragte Person, und mindestens drei bis höchstens acht weiteren Mitgliedern, die idealerweise einen Schwerpunkt in den Bereichen Baulast, Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft oder Friedhof übernehmen.
2. In inkorporierten Pfarren steht dem vom Inkorporationsträger bestellten Vertreter der Vorsitz im PKR zu.
3. Gemäß Punkt 2.2, 3. Absatz der Rahmenordnung für Priester und PfarrassistentInnen (siehe VBl 2006, S. 3) kann sich der zuständige Pfarrprovisor in seiner Funktion als Vorsitzender des PKR von dem/der PfarrassistentIn vertreten lassen, wenn diese/r vom eb. Ordinariat als geschäftsführende/r Vorsitzende/r bestätigt wird (VBl 2007, S. 51)
4. Ein/e Pfarrvermögensverwalter/in kann in seinem Dekret beauftragt werden, den Vorsitz zu übernehmen.
5. Der/Die Dekanatsverwaltungsreferent/in kann an den Sitzungen teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im PKR ist ein kirchliches Ehrenamt. Sie ist daher an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - Lebensführung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens;
 - Pfarr- bzw. Pfarrverbandszugehörigkeit;
 - allgemeines Ansehen und Vertrauen bei den Gläubigen der Pfarre;
 - Volljährigkeit;
 - Einschlägige Sachkenntnisse auf zumindest einem für die kirchliche Vermögensverwaltung relevanten Fachgebiet (z. B. Baulast-Angelegenheiten und Gebäude-Instandhaltung, Land- und Forstwirtschaft, Finanzverwaltung etc.)
2. Mehrmalige Mitgliedschaft ist möglich, jedoch begrenzt auf drei hintereinander folgende Perioden.
3. Nahe Verwandte (1. und 2. Grad) oder Dienstnehmer des/r Vorsitzenden (z. B. Pfarrhausfrau) sowie Dienstnehmer der Pfarre (z. B. Pfarrsekretärin) dürfen nicht in den PKR aufgenommen werden, die Mitglieder untereinander dürfen nicht verwandt (1. und 2. Grad) oder verschwägert sein.
4. Die Mitglieder des PKR üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für allenfalls außergewöhnlich belastende Aufwendungen kann nach vorherigem Beschluss durch den PKR ein Spesenersatz geleistet werden.

§ 4 Bestellung

1. Die Bestellung der Pfarrkirchenräte erfolgt im Sinne der Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Salzburg idjgF nach der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates durch geheime Wahl im PGR. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Pfarrgemeinderats. Die vorgeschlagenen KandidatInnen müssen nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, außer dem PKR-Obmann/der PKR-Obfrau (evt. durch nachträgliche Berufung).
2. Der PKR kann in der Folge bis zu einem Drittel der ursprünglichen Anzahl weitere Mitglieder aufgrund besonderer Sachkenntnis per PKR-Beschluss nachberufen.

§ 5 Konstituierung und Arbeitsweise

1. Die neu gewählten PKR-Mitglieder werden in der konstituierenden PKR-Sitzung vom Vorsitzenden mit dem Versprechen, ihre Aufgabe im PKR nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren, durch Handschlag auf ihr Amt verpflichtet.
2. Sodann wählen sie aus ihrer Mitte eine/n Obfrau/Obmann und damit gleichzeitig auch zur/m stellvertretenden Vorsitzenden. Diese/dieser wird durch die Annahme der Wahl automatisch Mitglied des PGR.
3. Danach sind unter den übrigen gewählten Mitgliedern ein/e StellvertreterIn des/r Obmanns/frau sowie ein/e Schriftführer/in zu bestellen.
4. Das Protokoll der konstituierenden Sitzung des PKR einschließlich der persönlichen Daten der Mitglieder ist binnen vierzehn Tagen vom Vorsitzenden in beglaubigter Kopie der eb. Finanzkammer zu übermitteln, welche die Bestellung der Pfarrkirchenräte schriftlich bestätigt. Für die/den Obfrau/Obmann wird ein Ernennungsdekret ausgestellt. Die/der Obfrau/-mann ist dem PGR-Referat zu melden.
5. Der Pfarrgemeinde sind die Namen der PKR-Mitglieder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 6 Funktionsdauer

1. Die Funktionsdauer des PKR beträgt analog jener des Pfarrgemeinderates fünf Jahre.
2. Seine konstituierende Sitzung ist innerhalb eines Monats nach der Konstituierung des neu gewählten PGR und der dabei erfolgten Wahl der PKR-Mitglieder anzusetzen. Im Falle einer Verschiebung um mehr als vier Wochen hat der/die Vorsitzende den PGR und die eb. Finanzkammer über den Grund und das weitere Vorgehen zu informieren.
3. Mit der Neukonstituierung endet die vorhergehende Funktionspe-

riode. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Periode soll demgemäß zusammenfassenden Übergabecharakter aufweisen.

§ 7

Beendigung der Funktion

1. Die Funktion eines Mitgliedes im PKR endet durch:
 - a) Ablauf der Funktionsperiode
 - b) Wegfall einer der im § 3 genannten Voraussetzungen
 - c) Enthebung (siehe § 23/4)
 - d) Freiwillige Amtsniederlegung, die dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist
 - e) Todesfall
2. Im Zweifelsfall, ob eine Voraussetzung nach lit b weggefallen ist, ist die Entscheidung der Finanzkammer einzuholen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist längstens innerhalb eines halben Jahres unter Wahrung der einschlägigen Bestimmungen ein Mitglied nachzunominieren. Eine unmittelbare Nachnominierung ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn weniger als vier Mitglieder verbleiben. In diesem Fall haben die aktuellen PKR-Mitglieder das Vorschlagsrecht. Bei mehreren KandidatInnen entscheidet eine Abstimmung im PKR mit einfacher Mehrheit.
4. Die eb. Finanzkammer kann den PKR oder einzelne Mitglieder auf Ersuchen des PGR oder von sich aus vom Amt entheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist oder die Pflichten zum Nachteil der Pfarre vernachlässigt werden oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Vor einer allfälligen Enthebung durch die Finanzkammer ist jedenfalls der Vorsitzende und der PGR zu hören.
5. Tritt der PKR gesamthaft zurück, so hat der PGR mindestens drei Mitglieder zu ernennen. Geschieht dies nicht binnen 8 Wochen, so hat der/die Obmann/Obfrau das Pfarrgemeinderatsreferat zu informieren. Anschließend kann die Finanzkammer, um die Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, einen Vermögensverwaltungsrat bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden besteht.
6. Jede vorzeitige Beendigung ist unverzüglich der Finanzkammer mitzuteilen.

§ 8 Einberufung der Sitzungen

1. Der/Die Vorsitzende beruft den PKR ein:
 - sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich;
 - über Antrag von mindestens 50% der bestellten Mitglieder mit Angabe der Gründe;
 - auf Beschluss des PGR;
 - über Verlangen der Finanzkammer.
2. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Vorlauffrist von mindestens drei Werk-Tagen vorher einzuladen.
3. Der/Die PGR-Obfrau /-mann ist zu den Sitzungen einzuladen.
4. Der/Die Dekanatsverwaltungsreferent/in kann zu den Sitzungen eingeladen werden.
5. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. In ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen ist der PKR beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens 50% der Mitglieder bzw. mindestens 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Vertretung und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Befangene Mitglieder dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Befangenheit ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Interesse des Betreffenden oder seiner Angehörigen am Verhandlungsgegenstand besteht oder wenn eine Interessenskollision vorliegt.
4. Die Anwesenheit eines befangenen Mitgliedes macht die betreffenden Beschlüsse anfechtbar, die Abgabe der Stimme durch ein befan-

genes Mitglied macht die betreffenden Beschlüsse jedoch nichtig. Liegt Befangenheit vor, so sind der Name des befangenen Mitgliedes und der Grund dafür zu protokollieren.

5. Beschlussfassungen in Form eines Umlaufbeschlusses sind zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Die erforderliche Mehrheit ist dabei nach der Gesamtzahl der PKR-Mitglieder zu bestimmen.

§ 10 Protokoll

1. Über den Ablauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall die Namen der anwesenden und der entschuldigenden Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse und der Stimmverhältnisse zu enthalten hat.
2. Der/Die Vorsitzende hat das Protokoll gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle sind im Pfarrarchiv zu verwahren und unterliegen der Visitation.
4. Die Einsicht in die Protokolle steht außer den PKR-Mitgliedern, dem Obmann/der Obfrau des PGR und dem zuständigen Dechant, dem/der Dekanatsverwaltungsreferent/in, dem eb. Ordinariat und der eb. Finanzkammer zu; auf deren Verlangen sind auch Protokollabschriften auszufolgen.

§ 11 Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des PKR sind bezüglich der Beratungsinhalte und nicht veröffentlichter Beschlüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen gegenüber dem PGR in Ausübung seines Eingabe- und Anhörungsrechtes. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im PKR aufrecht.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idjgF sowie der innerkirchlichen Datenschutzverordnung idjgF sind zu beachten. Von allen Mitgliedern des Pfarrkirchenrates ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

§ 12 Siegel

1. Der PKR führt ein Rundsiegel mit einem Kreuz mit gleichlangen Balken und der Umschrift: „R.k. Pfarrkirchenrat Name“.
2. Das Siegel ist im Pfarramt sorgfältig aufzubewahren und ist bei allen Akten rechtlicher Bedeutung neben der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen anzufügen.

§ 13 Vertretung

1. Die pfarrlichen öffentlichen juristischen Personen werden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen durch den/die Vorsitzende/n vertreten.
2. Er/Sie unterzeichnet allgemeine Schriftstücke der laufenden Gebahrung alleine, Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der PKR-Obmann/Obfrau oder deren/dessen StellvertreterIn zu unterzeichnen. Für den Fall, dass der Pfarrer / Provisor nicht Vorsitzender ist, ist die Zusammenarbeit mit ihm im Sinne von § 1.1. zu gewährleisten.
3. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PKR-Siegels (vgl. § 12) zu erfolgen.

§ 14 Amtsführung und Haftung

1. Die Mitglieder des PKR sind in ihrer Amtsführung an die Bestimmungen dieser PKR-Ordnung, an das kirchliche Gesetzbuch, an das staatliche Recht sowie an die sonstigen allgemeinen und besonderen Anordnungen gebunden. Sie haben die Aufgabe mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen (can 1284 CIC).
2. Die Vermögensverwaltung steht unter der Aufsicht des Ordinarius gemäß den von ihm erlassenen Instruktionen für die kirchliche Vermögensverwaltung und im Rahmen der Kompetenzen des Ökonomen (can 1276, 1287 CIC).
3. Die Mitglieder des PKR haften gemäß den geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für schuldhaft – grob fahrlässig oder vorsätzlich – verursachten Schaden.

§ 15 Handlungsvollmacht bei laufenden Agenden

Alle Maßnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes, welche im Einzelfall keinen höheren Betrag als EUR 3.000,- erfordern, kann der Pfarrer bzw. der/die PKR-Vorsitzende selbstständig vollziehen. Übersteigt ein einzelner Akt diese Wertgrenze, so ist im PKR eine Entscheidung dazu per Beschluss zu fassen, sofern es sich nicht um eine konkrete Maßnahme handelt, die bereits im Rahmen des Budgets/der Haushaltsvorschau beschlossen wurden.

§ 16 Pfarrliche Bankkonten und Kassa

1. Die Benennung der diversen pfarrlichen Bankkonten (Girokonten, Sparbücher) hat grundsätzlich auf den/die jeweilige/n kirchliche/n RechtsträgerIn, also Pfarrkirche, Pfarrpfünde, Fialkirche, etc., zu lauten. Konten für zweckgebundene bzw. Verwahrgelder (z. B. PfarrCaritas, Sozialkreis, Ministranten, Seniorenrunde etc.) sind mit einer entsprechenden Zusatzbenennung zu kennzeichnen.
2. Kontoverfügberechtigt und somit auch zeichnungsberechtigt für alle pfarrlichen Bankkonten ist der mittels eb. Dekret mit der Leitung der Pfarre beauftragte Pfarrer bzw. Pfarrprovisor oder eine speziell vom eb. Ordinariat mit Dekret beauftragte Person.
3. Bankkonten können nur vom Vorsitzenden des PKR und vom Obmann der PKR gemeinsam eröffnet werden.
4. Für Transaktionen, die im Einzelfall EUR 3.000,- übersteigen und somit eines protokollierten Beschlusses durch den PKR bedürfen, wird jedoch – nach dem Vieraugenprinzip – eine Doppelzeichnung gemeinsam mit dem/r PKR-Obmann/frau empfohlen.
5. Vom Kontoverfügberechtigten sind zusätzliche Zeichnungsberechtigungen für erprobte pfarrliche MitarbeiterInnen (z. B. PKR-Obmann/Obfrau, PfarrassistentIn oder PfarrsekretärIn) festzulegen und in der nächstfolgenden PKR-Sitzung zu protokollieren, so auch die Ermächtigung zur alleinigen Ausführung von E-Banking-Transaktionen (z. B. für die Pfarrsekretärin).
6. Die Kassaführung und die Ermächtigung zum Bargeld-Zugriff ist im PKR zu thematisieren und zu protokollieren. Die/der Kassafüh-

rende ist verpflichtet, dem PKR-Vorsitzenden einen monatlichen Kassenbericht vorzulegen und diesen bestätigen zu lassen.

7. Eigenverwaltete Geldbestände pfarrlicher Gruppen oder Ausschüsse (z. B. PfarrCaritas, Jungschar, Senioren) sowohl auf Bankkonten wie auch im Barbestand sind nach den Grundsätzen der treuhänderischen Verwaltung in der Jahresrechnung als Verrechnungskonto darzustellen und ebenso vom PKR jährlich zu protokollieren.
8. Eventuell noch bestehende Lösungswörter bei Sparbüchern sind aufzuheben.

§ 17

Kirchenrechnung und Haushaltsplan

1. Nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres ist dem PKR die Kirchenrechnung über das abgelaufene Jahr zur belegmäßigen Prüfung vorzulegen. Ihre Genehmigung bedarf eines protokollierten PKR-Beschlusses und der Unterfertigung durch den Vorsitzenden oder den/die geschäftsführende/n Vorsitzende/n und die/den Obfrau/mann des PKR.
2. Anschließend ist die fertige Kirchenrechnung neben öffentlicher Bekanntmachung (z. B. auszugsweise im Pfarrbrief/blatt) zwei Kalenderwochen lang in der Pfarrkanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen. Einsichtnahmeberechtigt sind im Rahmen der bestehenden Datenschutzbestimmungen alle Pfarrangehörigen mit aktivem und passivem PGR-Wahlrecht.
3. Danach ist die Kirchenrechnung in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen und der Haushaltsvorschau für das laufende Jahr bis spätestens 30. April der eb. Finanzkammer, Abteilung Pfarrverwaltung, zur Revision vorzulegen.
4. Die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung der Kirchenrechnung bewirkt die Entlastung des PKR. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
5. Gleichermaßen ist mit den Jahresrechnungen für alle weiteren pfarrlichen Rechtsträger und für einen allenfalls bestehenden Pfarrkindergarten zu verfahren.

§ 18

Eingabe- und Anhörungsrecht des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat mit seinen Ausschüssen ist berechtigt, vor bzw. am Beginn eines jeden Rechnungsjahres an den PKR mit Budgetwünschen heranzutreten. Der PKR entscheidet über diese unter Abwägung der vom PGR angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre (vgl 48.3 PGR Statut).
2. Der PKR hat den PGR mindestens einmal jährlich – in der Regel am Beginn eines jeden Jahres, jedoch spätestens bis 30. Juni – mittels der Kirchenrechnung des abgelaufenen Jahres und eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr sowohl über seine erfolgten als auch über seine beabsichtigten Entscheidungen sowie über die wirtschaftliche Lage der Pfarre zu informieren. Die Mitglieder des PGR sind bezüglich der erteilten Auskünfte zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. 48.3 und 48.4 PGR Statut).
Liegt dazu der mit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung verbundene Revisionsbericht der eb. Finanzkammer über das abgelaufene Jahr noch nicht vor, so hat der PKR diesen im Falle wesentlicher Besprechungspunkte (z. B.: nicht erteilte Genehmigung, gesonderte Einmahnungen) unmittelbar nach seinem Eintreffen dem PGR zur Kenntnis zu bringen.
3. Vor der Beschlussfassung über die Eingabe eines außerordentlichen Haushaltsplanes für bauliche Maßnahmen, welche seelsorglich genutzte Räumlichkeiten betreffen, sowie über wesentliche Änderungen in bestehenden bzw. Begründung von neuen Dienstverhältnissen hat der PKR eine Stellungnahme des PGR-Vorstands einzuholen und diese bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen sowie bei einer eventuellen Haushalts-Eingabe an die eb. Finanzkammer mit vorzulegen (vgl 48.5 PGR Statut).
4. Der PGR hat das Recht, den vom PKR vorgelegten Budgetvoranschlag des ordentlichen Haushalts bzw. außerordentliche Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit zu beeinspruchen. Hält der PGR diesen Einspruch nach neuerlicher Vorlage des Budgetvoranschlags durch den PKR aufrecht, ist die Angelegenheit der eb. Finanzkammer sowie der diözesanen Schiedsstelle vorzulegen (vgl 48.6 PGR Statut).
5. Der/Die PGR-Obmann/Obfrau hat das Recht, an den Sitzungen des PKR teilzunehmen und ist daher einzuladen, besitzt jedoch kein Stimmrecht. (vgl 48.7 PGR Statut)

§ 19**Baulastangelegenheiten / Liegenschaftsentwicklung**

1. Darunter sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf Neu-, Zu-, Umbau oder Abbruch, Instandhaltung und Instandsetzung sämtlicher pfarrlicher Sakral- und Profanbauten samt Außenanlagen und deren Einrichtung beziehen.
2. Der PKR hat mit größtmöglicher Sorgfalt über den Bauzustand der pfarrlichen Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein. Dies gilt auch unbeschadet der Rechte eines allfälligen Inkorporationsträgers.
3. Um laufende Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen aus dem eigenen Vermögen / den eigenen Mitteln der Pfarre finanzieren zu können, ist unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pfarre eine Instandhaltungsrücklage zu bilden.
4. Der PKR beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsmaßnahmen und Anschaffungen bis zu einer Summe von EUR 5.000,-, soweit diese aus den Mitteln der Pfarrkirche bzw. des jeweiligen pfarrlichen Rechtsträgers gedeckt werden können. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung (siehe § 20) genehmigungspflichtig.
5. Falls die Kosten für alljährlich wiederkehrende oder für außerordentliche zusätzliche Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsmaßnahmen von der Pfarre nicht aus eigener Kraft bzw. aus der Instandhaltungsrücklage bestritten werden können, hat sich der PKR bezüglich der Finanzierung mit der eb. Finanzkammer ins Einvernehmen zu setzen.
6. Für außerordentliche Reparatur-, Herstellungs- und/oder Erhaltungsmaßnahmen ist eine Baueingabe zu erstellen und der eb. Finanzkammer bis 30. September für das folgende Jahr zur Begutachtung vorzulegen. Der Baueingabe sind die erforderlichen Kostenvoranschläge beizulegen.
7. Die Abwicklung von Bauvorhaben sowie deren begleitende Kontrolle obliegen grundsätzlich dem PKR, der auch für die Beachtung der allgemeinen staatlichen Bauvorschriften verantwortlich ist. Die eb. Finanzkammer kann damit jedoch eine Einrichtung der Erzdiö-

zese betrauen, die in diesem Fall den/die betreffende/n RechtsträgerIn als bischöfliche Behörde in allen Belangen des Bauvorhabens vertritt.

8. Handelt es sich um eine inkorporierte Pfarre oder ist ein Dritter verpflichtet, zur Erhaltung beizutragen, so hat der PKR mit dem Spezialverpflichteten eine Einigung hinsichtlich der konkreten Zusage einer Beitragsleistung anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die eb. Finanzkammer zwecks weiterer Veranlassung in Kenntnis zu setzen.
9. Generell ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die kirchlichen Gebäude eine gute Gesamtauslastung haben und, soweit möglich, einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden.
10. Liegenschaftsentwicklung und Umnutzung von pfarrlichen Gebäuden erfolgt unter Einbeziehung der eb. Finanzkammer.

§ 20

Akte der außerordentlichen Verwaltung

Akte der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung (can 1281 § 2 CIC). Nicht genehmigte Akte der außerordentlichen Verwaltung sind nach kirchlichem und staatlichem Recht nichtig.

Der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen:

1. Die Prozessführung als Kläger, erteilt durch das Ordinariat (can 1288 CIC). Ladungen zu Prozessen und Verwaltungsverfahren (z. B. Bauverhandlungen, Grundablöseverhandlungen etc.) sind unmittelbar an die eb. Finanzkammer zu übermitteln.
2. Der Abschluss von Bestandsverträgen im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz (ABL der ÖKB vom 01.01.2019, Nr. 77, S. 6 zu can 1297 CIC). Die nachträgliche Abänderung von bereits genehmigten Bestandsverträgen bedarf ebenfalls der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.
3. Gemäß can **1281 § 2 alle Rechtshandlungen**, welche der Diözesanbischof als Akte der außerordentlichen Verwaltung festlegt. Dazu zählen laut dem Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung idjgF insbesondere:

- An- und Verkauf, Einräumung Baurecht, Tausch und Schenkungen von Liegenschaften und Gebäuden;
 - Grenzveränderungen (Grundstücksteilungen, Grundstücksab- und -zuschreibungen, etc.);
 - Abstandsunterschreitungen;
 - Einräumung (Dienstbarkeiten, Fruchtgenuss) oder Verzicht von Rechten;
 - Annahme von Schenkungen oder Legaten mit Auflagen;
 - Aufnahme von Darlehen oder Krediten;
 - Übernahme von Bürgschaften oder Haftungen;
 - bauliche Maßnahmen jenseits der laufenden Instandhaltung;
 - Anschaffungen von Maschinen und Anlagen über einem Wert von EUR 5.000,-;
 - Abschluss von Dienstverträgen und diesen ähnlichen Verträgen sowie Änderungen zu diesen Verträgen;
 - Bauliche Maßnahmen ab einem Betrag von EUR 5000,-.
4. Bei Ansuchen um Genehmigung sind die jeweilige Zuständigkeit des eb. Ordinariats und der eb. Finanzkammer zu beachten (vgl. Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung, VBl. Juli 2022, S. 78).

§ 21 Friedhofsverwaltung

1. Die Verantwortung für die Verwaltung eines allfällig in der Pfarre bestehenden kirchlichen Friedhofs gemäß der jeweils gültigen Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in der Erzdiözese Salzburg obliegt dem PKR, der eine eigene örtliche Friedhofsordnung erlässt, die der Genehmigung durch die eb. Finanzkammer bedarf.
2. Wenn die mit der Friedhofsverwaltung verbundenen Arbeiten nicht im Rahmen der pfarrüblichen Kanzleiführung ausgeführt werden können, besteht die Möglichkeit, unter Wahrung aller Aspekte der kirchlichen Vermögensverwaltung, einen Friedhofsverwalter zu bestellen.

§ 22 Pfründenvermögen

Die Verwaltung eines eventuell bestehenden Pfründenvermögens oder von Teilbereichen aus diesem übernimmt der PKR nur auf Ersuchen des Pfründeninhabers oder über Auftrag der eb. Finanzkammer.

Die Rechte von Pfründeninhabern an den zu ihrem Amtseinkommen bestimmten Teilen des Kirchen- oder Pfarrvermögens werden durch die Bestimmungen dieser PKR-Ordnung nicht berührt.

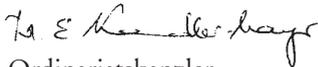
§ 23 Aufsichts- und Weisungsrecht der Finanzkammer

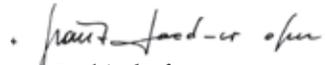
1. Die Tätigkeit des PKR unterliegt der Aufsicht durch die eb. Finanzkammer nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Der Ökonom ist berechtigt, die Tätigkeit des PKR jederzeit zu überprüfen und die hierzu nötigen Auskünfte zu verlangen. Von dieser Maßnahme ist der PGR zu verständigen.
2. Die Finanzkammer kann bei Akten der außerordentlichen Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit in begründeten Fällen Beschlüsse des PKR aufheben. Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung, VBl. Juli 2022, S. 78) für die ordnungsgemäße Geschäftsführung notwendige Weisungen zu erteilen.
3. Im Falle einer drohenden Fristversäumnis, bei Gefahr in Verzug, bei schwerwiegenden Nachlässigkeiten (Verweigerung, Verträge zu verschriftlichen, Verweigerung einer Unterschrift, udgl) sind der Ordinarius und der Ökonom nach einem intensiven Gesprächsprozess unter Einbezug des PGR und anderer allenfalls zuständiger Einrichtungen und zur Abwendung eines drohenden Schadens nach angemessener Fristsetzung berechtigt, selbst die erforderliche Rechtshandlung zu setzen und die rechtsgeschäftliche Vertretung in der betreffenden Angelegenheit zu übernehmen.
4. Die eb. Finanzkammer kann den PKR oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder dessen Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, nach Information des PGR des Amtes entheben. Dem/n Betroffenen sind die Gründe für die Enthebung mitzuteilen.

§ 24
Inkrafttreten

Nach Anhörung der Ratsgremien im Konsistorium am 06. Juli 2022 setzt der HH. Erzbischof die vorstehende PKR-Ordnung mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft.

Damit wird die bisherige PKR-Ordnung in der Fassung 2006 außer Kraft gesetzt.


Ordinariatskanzler


Erzbischof

Erzb. Ordinariat
Salzburg, Juli 2022

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, A-5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Verordnungen des Jahres 2022

Salzburg 2022

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

Sachverzeichnis

A

- Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger iSv c. 1281 § 2 CIC. S. 78
- Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 82:
Hinweis. S. 66
- Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 86:
Hinweis. S. 30
- Anstellungsrichtlinie ab 01.03.2022 für Pfarrsekretär*innen und Pfarrhelfer*innen. S. 9
- Außerordentliche Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger iSv c. 1281 § 2 CIC. S. 78

B

- Baueingaben zum Haushaltsplan 2023. S. 71
- Beauftragung und Weihen 2021. S. 22
- Beauftragung zu liturgischen Diensten: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90
- Begräbnisleitung: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90
- Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung. S. 50
- Berufsgemeinschaft der Pfarrsekretär/innen und Pfarrhelfer/innen: Statut. S. 80

C

- Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle. S. 42

D

- Datenschutzreferentin: Warnung vor anonymen Schreiben. S. 62

E

- Ehe: kirchliche Begleitung zum Sakrament, Die österreichischen Bischöfe:** Beilage zum VBl., Hinweis. S. 50
Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Grußwort zur Aktion Familienfasttag 2022. S. 30
Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Gebetsaufruf um Frieden. S. 2

F

- Familienfasttag 2022:** Grußwort von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM. S. 30
Firmung zu Pfingsten im Dom. S. 44
Firmungen 2022. S. 33, 42, 56, 62, 66
Frauenkommission, diözesane: Statut. S. 66
Frieden: Gebetsaufruf von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM. S. 2
Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe. S. 106

G

- Gebetsaufruf um Frieden** von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM. S. 2
Gehaltsschema 2022 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 4
Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 7
Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2022 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 8
Glockenläuten gegen den Hunger. S. 87

I

- Insignes Kollegiatstift zum hl. Erzengel Michael in Mattsee:** Statuten. S. 91
IT-Abteilung: Warnung vor anonymen Schreiben. S. 62

K

- Katholisches Bildungswerk: Pfarrgemeinderatswahl 2022:** Information. S. 18
Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg: Anhang 2022. S. 19
Kollegiatstift zum hl. Erzengel Michael in Mattsee: Statuten. S. 91
Kommunionhelfer/innen: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90

Kommunionhelfer/innen: Einführungskurs speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung. S. 32

Kommunionhelfer/innen: Einführungskurs. S. 31, 90

L

Lektor/innen: Einführungskurs speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung. S. 32

Lepra-Stiftung - Berger-Seemüller: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung. S. 50

Liturgie im Fernkurs: Einstiegstermin Oktober 2022. S. 118

Liturgische Dienste: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90

M

Matrikenformulare: Einsatz der Version 2021. S. 66

Messformular: In der Zeit der Pandemie. S. 3

P

Pandemie: Messformular. S. 3

Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi*:
Beilage zum Jahresband 2022

Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi*:
Hinweis. S. 118

Pensionierung: Ansuchen. S. 127

Pfarrgemeinderatswahl 2022: Information des Katholischen Bildungswerkes. S. 18

Pfarrgrenzänderung Salzburg-St. Severin – Hallwang. S. 127

Pfarrhelfer/innen und Pfarrsekretär/innen, Berufsgemeinschaft:
Statut. S. 80

Pfarrhelfer/innen: Anstellungsrichtlinie ab 01.03.2022. S. 9

Pfarrkirchenratsordnung: Sondernummer 7/1

Pfarrsekretär/innen und Pfarrhelfer/innen, Berufsgemeinschaft:
Statut. S. 80

Pfarrsekretär/innen: Anstellungsrichtlinie ab 01.03.2022. S. 9

PKR-Ordnung: Sondernummer 7/1

Private Sammlungen für Projekte in anderen Ländern von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen: Regelungen. S. 72

S

Sammlungen, private, für Projekte in anderen Ländern von Priestern und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen: Regelungen. S. 72

V

Veränderungswünsche: Ansuchen. S. 127

Vermögensverwaltung: Akte der außerordentlichen Verwaltung der kirchlichen Vermögensträger iSv c. 1281 § 2 CIC. S. 78

Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2021. S. 22

W

Warnung der Datenschutzreferentin und der IT-Abteilung
vor anonymen Schreiben. S. 62

Weihekandidat für die Diakonenweihe am 4. Dezember 2022:
Bekanntgabe. S. 118

Wort-Gottes-Feier-Leitung: Änderung der Beauftragungsdauer. S. 90

Z

Zählbogen 2022. S. 128

Nach Nr. 12 beigebundene / beigelegte Hefte:

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2022
- Sondernummer 7/1: Pfarrkirchenratsordnung
- Die österreichischen Bischöfe Nr. 15: Kirchliche Begleitung zum Sakrament der Ehe
- Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Desiderio Desideravi*

Erzb. Ordinariat
Salzburg, Jänner 2023

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Mag. Roland Rasser
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
www.eds.at

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
Herstellungsort: Salzburg